

Gustav Hartmann

Internationale Geldschulden





Internationale Geldschulden.

Beitrag zur Rechtslehre vom Gelde.

Von

Dr. Gustav Hartmann,
Geheimem Justizrath und Professor in Göttingen.





Freiburg i. B. und Tübingen 1882.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.
(Paul Siebeck.)



Internationale Geldschulden.

2408

Internationale Geldschulden.

Beitrag zur Rechtslehre vom Gelde.

Von

Dr. Gustav Hartmann,
Geheimem Justizrath und Professor in Göttingen.



Freiburg i. B. und Tübingen 1882.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.
(Paul Siebeck.)

Erweiterter Abdruck aus „Archiv für die Civilistische Praxis“ Band 65.
Heft 2.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Vorwort.

Die folgende Untersuchung mag aus doppeltem Grunde geeignet sein, auch über den engeren Leserkreis einer juristischen Zeitschrift hinaus Interesse zu finden.

Sie ist zunächst veranlaßt worden durch die österreichischen Couponsprocesse, welche kraft ihrer weitverzweigten Beziehung und Bedeutung noch fortgesetzt die Aufmerksamkeit weiterer Kreise in Anspruch nehmen. Als Resultat der Prüfung ergab sich, im Gegensatz zu den sorgfältig und dankenswerth das ganze Streitmaterial auseinanderlegenden und beurtheilenden Ausführungen von E. J. Bekker, daß das volle und ganze Recht auf der Seite der Gläubiger und Kläger gelegen ist, entsprechend der Deutschen reichsgerichtlichen Rechtssprechung.

Zum Zweck einer möglichst gründlichen und sachlich unbefangenen Aufhellung des hier in Frage stehenden wissenschaftlichen Problems als solchen mußte aber weiter eingegangen werden in das Typische des ganzen Verhältnisses und in das viel verhandelte Thema vom Wesen des Geldes überhaupt. Insbesondere zeigte sich auch die Berührung der internationalen Währungsfrage nothwendig, da mit ihr der ganze Streit auf das Innigste zusammenhängt. Sind nun auch die allgemeinen Währungsverhältnisse in jüngster Zeit von den verschiedensten Seiten her in Angriff genommen worden: so fehlt es doch bis jetzt noch an einer scharfen Geltendmachung des juristischen Gesichtspunktes, an einem bestimmten von rechtswissenschaftlicher Seite her gegebenen Hinweis darauf, daß grade auch um des Rechts und der Gerechtigkeit willen ein dringendes Bedürfniß vorliegt, den im Gefolge der Deutschen Währungspolitik eingetretenen starken

Schwankungen des Werthverhältnisses von Gold und Silber allmälig ein Ende zu bereiten. Es kann diese rein rechtliche Seite der Währungsfrage nicht leicht stark genug betont werden. In eine solche Betonung des Rechtsgesichtspunktes für die anzubahnende Reform mündet die gegenwärtige Schrift aus.

Der Verfasser befand sich bei der ganzen vorliegenden Untersuchung in der vortheilhaften Lage, für manche näheren Belege auf seine ältere Schrift „Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden" zurückverweisen zu können. Von solcher Verweisung ist denn auch mehrfach unbedenklich Gebrauch gemacht worden, während doch alles zum unmittelbaren Verständniß des laufenden Gedankenzusammenhanges Erforderliche ebenso unbedenklich kurz recapitulirt worden ist. Im Ganzen hatte der Verfasser, bei genauerer Nachprüfung der einschlagenden neueren juristischen und nationalökonomischen Litteratur, die Freude, seine ältere ihm inzwischen fremd gewordene Schrift auf festen und in der Hauptsache unerschütterten Grundlagen ruhend zu finden. Möge von der Freude, die er selber bei dem stillen wissenschaftlichen Fortbauen auf den alten erprobten Fundamenten empfand, ein ausreichender Theil auch auf den geneigten Leser zurückfallen!

Göttingen, im Mai 1882.

Inhaltsübersicht.

I.

Einleitung.

Die Couponsprocesse der Oesterreichischen Eisenbahngesellschaften, denen in der deutschen Rechtssprechung eine so durchaus andere Beurtheilung als vor den österreichischen Gerichten zu Theil geworden ist und die danach jüngst an E. J. Bekker [1]) einen so eingehenden Bearbeiter gefunden haben, bieten in der That ein besonderes wissenschaftliches Interesse dar; ganz neben ihrer großen praktischen Tragweite und ganz abgesehen davon, daß ihre gleichmäßig richtige Entscheidung ein jährliches Mehr oder Weniger von mindestens fünf Millionen Silbergulden für die deutschen Gläubiger zu bedeuten hatte. — Erheblicher als dies vorübergehende Tagesinteresse ist jedenfalls das allgemeine und dauernde Interesse, welches sich an die hier berührten Fragen knüpft. Jene Streitigkeiten erscheinen als ganz geeignet, der Forschung den Anstoß zu bieten, um die Rechtsinstitution des Geldes nach einer gewissen Richtung hin noch näher zu ergründen und die Frage nach dem rechtlichen Inhalt der Geldschulden noch weiter abzuklären.

---

1) Ueber die Couponsprocesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften und über die internationalen Schuldverschreibungen (Weimar 1881), 196 Seiten in 8.

Vergegenwärtigen wir uns hier nur in aller Kürze, als Grundlage für die alsbaldige Anknüpfung unserer eigenen Fragestellung und Untersuchung, die obschwebenden Streitverhältnisse in ihren juristisch erheblichen Punkten. Oesterreichische Eisenbahngesellschaften haben für den internationalen Markt Schuldverschreibungen mit angehängten Zinscoupons ausgegeben, auf verschiedene Landeswährungen abgestellt. So bezeichnet sich z. B. eine Sorte von Schuldverschreibungen selbst als lautend „über zweihundert Gulden österreichische Währung Silber, gleich zweihundertdrejunddreißig 1/3 Gulden süddeutscher Währung, oder einhundertdreiunddreißig 1/3 Thaler der Thalerwährung, oder fünfhundert Franken" [2]). Die zugehörigen Zinscoupons sind ausgestellt „über fünf Gulden österreichische Währung in Silbermünze, oder fünf Gulden fünfzig Kreuzer süddeutscher Währung, oder drei Thaler zehn Groschen in Thalerwährung, oder zwölf und einen halben Franken", zahlbar in Wien oder „im Auslande bei den vom Verwaltungsrathe bekannt zu gebenden Bankhäusern."

Eine andere Sorte von Schuldverschreibungen ist auch noch mit auf den englischen und holländischen Markt berechnet und enthält danach, mit dem angeknüpften „oder", auch noch die Werthung auf englische Pfund Sterling und holländische Gulden. Die zugehörigen Zinscoupons geben hier auch ausdrücklich ganz bestimmte ausländische Plätze wie London, Paris, Berlin u. s. w. für die Zahlung in der betreffenden fremden Landeswährung an [3]).

Die Zahlung der Zinsen erfolgte auch zunächst allgemein ganz genau obligationsmäßig in den genannten festen Beträgen der von den ausländischen Gläubigern verlangten fremden Landeswährung, ohne Rücksicht auf die Schwankungen des Curses zwischen den verschiedenen Landeswährungen. Da trat der

---

2) So die Schuldverschreibungen bei der Franz-Josef-Bahn, vgl. bei Bekker, Anlage A, S. 185 fg. Ganz ähnlich auch die Schuldverschreibungen der Kaiserin-Elisabeth-Bahn, nur daß hier die Abstellung auf Franken fehlt. S. Bekker, Anlage C.

3) So die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft, vgl. bei Bekker, Anlage B. S. 189—191.

Uebergang Deutschlands von der Silberwährung zur Goldwährung dazwischen. Was auch ohne besonderen Aufwand von Scharfsinn vorausgesehen und vorausgesagt [4]) werden konnte und dennoch bei der praktischen Regelung der einschlagenden Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt worden ist, das bewährte sich schleunigst im vollsten Maße. Das deutsche Münzgesetz, welches die neue Reichswährung auf der Grundlage der

---

4) Vgl. z. B. G. Hartmann über den rechtl. Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden, 1868 S. 83: „Wenn ein großes Land plötzlich den größten Theil seines bisherigen Münzmetalls auf den Markt wirft, kann es nicht fehlen, daß für die ganze nächste Zeit eine merkliche Werthverringerung desselben begründet wird — ohne daß mit der relativen Preissteigerung des andern gesuchten Edelmetalls eine entsprechende Erhöhung seiner Kaufkraft gegenüber anderen Waaren Hand in Hand ginge." Daß jene Vorhersagung in so starkem Maße alsbald in Erfüllung ging, dazu mögen allerdings noch andere Umstände ganz nebenbei mitgewirkt haben, auf welche Soetbeer den Hauptnachdruck legt. Es sind dies die vorübergehende Verminderung des Silberabflusses nach Indien, beruhend auf der ostasiatischen Bilanz, ferner die gesteigerte amerikanische Silberproduktion. Da nun aber beide Factoren gegenwärtig ihre Kraft verloren haben, so beruht doch die derzeitige Silberentwerthung durchaus nur auf der Demonetisirung des deutschen Silbers und der sich anschließenden Einstellung der Silberprägung in Frankreich. Hierauf führte denn auch v. Thielmann, der erste deutsche Delegirte auf der Pariser Münzconferenz vom April 1881, jene Erscheinung der Hauptsache nach zurück; immerhin mit der Einräumung „das Sinken des Silbers würde indeß nicht so große Verhältnisse angenommen haben, wenn nicht gleichzeitig die amerikanische Production so bedeutend gestiegen wäre, während die Nachfrage für Silber abnahm." Vgl. überhaupt: W. Lexis, die Währungsfrage nach der Münzconferenz im Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. im deutschen Reich, von G. Schmoller, Jahrgang V. 1881, insb. S. 1238—1240, oder S. 246—248 des letzten Heftes. Die eingehendsten Untersuchungen über das Problem der Silberentwerthung sind enthalten in dem Doppelheft von O. Arendt, die vertragsmäßige Doppelwährung: I. die Unmöglichkeit der Durchführung der einfachen Goldwährung in Deutschland, 228 S. Februar 1880. II. Deutschlands gegenwärtige Währungsverhältnisse und die beabsichtigte Vermehrung der Silberscheidemünzen 127 S. April 1880. Mit einer schneidigen, hie und da zu schneidigen Dialektik wird die These verfochten; „die Ursache der Silberentwerthung ist einzig und allein die deutsche Münzreform, die dem Silber seine Eigenschaft als europäisches Währungsmetall raubte" (z. B. II S. 29).

schon seit Ende 1871 getroffenen einleitenden Maßregeln einführte, datirt vom 9. Juli 1873. Schon im September und Oktober des nämlichen Jahres hatte der Marktwerth des Barrensilbers gegen Gold sich so weit herabgemindert, daß für Ein Kilogramm Goldes nicht mehr wie zuvor rund fünfzehn und ein halbes Kilogramm Silber, sondern erheblich über sechszehn Kilogramm zu erhandeln waren [5]). Diese Entwerthung des Silbers bildete für Frankreich und die Staaten der lateinischen Münzunion schleunigst den Anstoß, die eigene Silberprägung zu suspendiren und den Privaten die Möglichkeit zu entziehen, ihr Silber in Fünffrankstücken ausprägen zu lassen. Sofort stürzt der Werth des, nunmehr für ein großes weiteres Gebiet seiner Geldfunction halbwegs beraubten, Silbers in starkem Maßstabe weiter herab. Schon 1876 waren für Ein Kilogramm Goldes durchschnittlich über siebenzehn und dreiviertel Kilogramm Silber zu ertauschen, 1879 sogar achtzehn und vier zehntel Kilogramm. In vorübergehender Panik war der Werth von Gold gegen Silber selbst bis zu dem Verhältniß von 1:20,12 emporgehoben worden [6]).

Sobald nun die Werthverschiebung von Silber zu Gold scharf hervortrat, stellte sich auch die Weigerung österreichischer Eisenbahngesellschaften ein, die Zinsen in festem Betrage ausländischer Währung weiter zu zahlen. Nicht bloß in Deutschland gegenüber der Reichsmarkwährung, sondern auch in Frankreich und, soweit überhaupt auf Pfund Sterling mit abgestellt war, selbst in London begann eine Anzahl von Eisenbahngesellschaften nur das jeweilige Aequivalent ihrer Zusagen

---

5) Nach Soetbeer, deutsche Münzverfassung (Erlangen 1881, Einleitung S. 31 fg.) 16,19 Pfund. Ueber den früheren Stand der Werthrelation der Edelmetalle in London in den Jahren 1845—1869 s. die genauen Notizen in Soetbeer's Denkschrift, betreffend deutsche Münzeinigung, Mai 1869 S. 72 fg.

6) S. die Nachweise bei Arendt I, S. 80—89, S. 103—110; ferner bei A. Wagner, Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands (Berlin 1881) S. 11 und bei Schäffle, Für internationale Doppelwährung (Tübingen 1881) S. 11 fg. Vgl. auch Bekker a. a. O. S. 136.

in österreichischen Silbergulden zur Auszahlung gelangen zu lassen nach dem sinkenden Curse derselben [7]).

Die Klagen, welche daraufhin namentlich gegen die Franz-Joseph-Bahn auf Zahlung in der festen Frankensumme und in Reichsmark nach dem festen Verhältniß des Thalers zur Mark von 1 : 3 seitens französischer und deutscher Gläubiger vor den österreichischen Gerichten angestellt wurden, haben in allen Instanzen constante Abweisung gefunden. Zur Motivirung dieser Abweisung wird nur abgestellt auf die folgende einfache Auslegung jener Schuldverschreibungen. Es sollen sich nach ihnen von vornherein nur österreichische Silbergulden überhaupt in obligatione befunden haben. Das beigefügte „oder" und „gleich" so viel Franken, Thalern u. s. w. soll nur gedacht sein als eine unmaßgebliche Belehrung für die auswärtigen, des Verhältnisses der österreichischen Währung etwa unkundigen Gläubiger. Wenn danach z. B. die Summe von zwölf und ein halb Franken anstatt fünf Silbergulden als Gegenstand möglicher Auszahlung genannt ist: „so kann dem doch kein anderer Sinn und Verstand beigelegt werden, als daß dem Schuldner die Anschaffung von zwölf ein halb Franken nicht höher zu stehen komme als fünf Silbergulden." Auch Begriff und Natur des Darlehens sollen es bekräftigen: daß, da österreichische Silbergulden hergeliehen worden sind, auch nur eben solche zurückzugeben und nur in eben solchen die Zinsen zu entrichten sind [8]).

Auf völlig entgegengesetztem Standpunkte befinden sich, mit der verschwindenden Ausnahme einer Entscheidung des Appellationsgerichts zu Kassel [9]), die Erkenntnisse der deutschen

7) Einzelnes bei Bekker S. 135—139 S. 147. Nur die Südbahn und die Staatsbahn verweigerten die Einlösung ihrer auch auf Franks abgestellten Coupons zum Goldwerthe niemals. Die Bahngesellschaft Außig-Teplitz ist die einzige, welche sich die sofort auch ökonomisch sich selbst belohnende Ehre erworben hat, auch den deutschen Gläubigern gegenüber die Nachtheile der Cursdifferenz ganz auf sich lasten zu lassen.

8) Bericht über die Erkenntnisse der österreichischen Gerichte bei Bekker S. 12—19. Der oben im Text wörtlich mitgetheilte Satz ist aus einem Erkenntniß des K. K. Oberlandesgerichts, bestätigt durch den Kassationshof.

9) Ueber letztere Entscheidung s. Bekker a. a. O. S. 19—24.

Gerichtshöfe, vor welche in Folge der Arrestanlegung auf österreichische Eisenbahnwagen einschlagende Rechtsstreitigkeiten gelangten. Es sind besonders Urtheile des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts, welche die ganze concrete Rechtsfrage einer so sorgfältigen Erörterung unterzogen haben, daß das Reichsgericht sich in einer neueren Prozeßsache gegen die Kaiserin-Elisabeth-Bahn ohne eigene neue Motivirung einfach auf die Ansicht des R.O.H.G. beziehen zu können glaubte [10]).

In der Motivirung dieser Erkenntnisse sind zwei Theile zu unterscheiden:

Der erste Theil begründet den Satz, daß die Beklagte sich in der That „verpflichtet hat, in dem jedesmaligen, vom Couponsbesitzer erwählten Währungsgebiet eine fest bestimmte Summe der dortigen Landeswährung zu zahlen." Ohne das Versprechen fester, von dem jedesmaligen Silbercurse unabhängiger, Summen der genannten Silberwährungen hätten die Schuldverschreibungen „schwerlich fremde Abnehmer gefunden" in der erstrebten ausreichenden Anzahl. Daß nur der Vergleichung wegen, informationis causa, die fremden Währungen in den Schuldverschreibungen erwähnt würden, war hingegen zwecklos und ist deßhalb nicht anzunehmen.

Der zweite Theil der Erkenntnisse beschäftigt sich mit der Würdigung der inzwischen in Deutschland erfolgten Münzänderung und ihrer Rechtsfolgen. Zwar mag es auf den ersten Blick den Schein haben, als ob die damals versprochenen Thaler noch heute im deutschen Reich in der alten Weise Umlauf hätten und eben deßhalb ohne Weiteres den Gläubigern zuzuerkennen wären [11]). Aber obwohl mit dem unveränderten alten Gepräge diese Münzen noch gesetzlich und factisch um-

10) Entscheidungen des R.O.H.G. Bd. 23 (1878) S. 205—210 Senat I, Urtheil vom 19. Februar 1878 gegen die K. Elisabethbahn. Ebenda Bd. 25 (1879) S. 41—47, Urtheil vom 8. April 1879 gegen die K. K. privilegirte Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn zu Wien. Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. I 1880 S. 23 und 24 Urtheil des II. Civilsenats vom 12. Dezember 1873.

11) So nahm es an das Appell-Gericht zu Glogau, dessen Erkenntniß durch das oben angeführte Urtheil des R.O.H.G. vom 8. April 1879 reformirt wurde.

laufen, so ist es doch „unzutreffend, daß deßhalb der frühere Werth dieser Silbermünzen unverändert fortbestehe." Vielmehr sind jene Thaler durch den Art. 15 des Münzgesetzes fest eingegliedert in den Rahmen der neuen Goldwährung und theilen, unabhängig vom innewohnenden Silberwerth, deren Kaufkraft und Zahlkraft. Wenn trotzdem die Beklagten unter Umrechnung jedes zugesagten Thalers zu drei Mark zu verurtheilen sind, so gründet sich das einfach nur auf den Art. 14 § 2 des Münzgesetzes [12]). Dieser Artikel „unterwirft sich ausdrücklich grade diejenigen Geldschulden, die vor dem Eintritt der Reichswährung auf Silberwährung contrahirt sind." Publicae utilitatis causa zur Vermeidung von Verwirrung erlassen, „unterscheidet er nicht, ob Gläubiger und Schuldner Inländer oder Ausländer sind." Die Bestimmung des Münzgesetzes ist also gültige Norm für alle älteren Obligationen auf Zahlung einer Geldsumme, die „vermöge ihres Sitzes" nach deutschem Recht zu beurtheilen sind. Wegen der „örtlichen Bestimmtheit der geschuldeten Leistung" ist aber für die Thalerschuld nicht Wien der Sitz der Obligation, sondern der in Deutschland gelegene Erfüllungsort. Das dortige Recht ist mithin betreffs dieses Solutionsgeschäftes maßgebend und zwar der Regel zufolge nach allen Richtungen.

Für diejenigen, mit auf die früheren deutschen Währungen lautenden, Schuldverschreibungen, welche erst nach dem Erlaß des neuen deutschen Münzgesetzes, also in Kenntniß seiner Umrechnungsnormen Emission gefunden haben, findet jenes Resultat nach der Annahme des R.O.H.G. auch noch darin

12) Nachdem der Art. 14 im § 1 die Regel aufgestellt hat, daß alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung zu leisten waren, in Reichsmünzen zu leisten sind, regelt der § 2 zuerst die Umrechnung der älteren Goldmünzen und fährt dann fort: „Bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Thaler zum Werthe von 3 Mark der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^5/_7$ Mark berechnet." Der oben im Text angeführte Satz des Art. 15 bestimmt, daß bis auf Weiteres „im gesammten Bundesgebiet an Stelle aller Reichsmünzen, die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark bei allen Zahlungen anzunehmen sind."

Unterstützung, daß Beklagte in der That auch des geleugneten Willens gewesen ist, in solchem weiteren Umfange zu haften.

Unter den wissenschaftlichen Aeußerungen und Kritiken, welche sich über die vorliegende Streitfrage haben vernehmen lassen, nimmt die jüngste Kritik E. J. Bekker's sowohl durch die Autorität seines Namens, wie durch die Ausführlichkeit der beigegebenen Begründung eine so hervorragende Stellung ein, daß wir die wesentlichsten Ergebnisse derselben unseren eigenen Erörterungen noch werden kurz zur Uebersicht vorausschicken müssen. Auch hier sind die beiden Theile des Inhaltes der reichsgerichtlichen Erkenntnisse auseinander zu halten. Hinsichtlich des ersten Theiles gelangt Bekker in unbedenklicher Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht zu dem Satze: „Keine Belehrungen, sondern Versprechen.“ Die Motivirung wird in aller Kürze dahin zusammengefaßt: dafür der Wortlaut der abgegebenen Erklärungen, dafür, daß sie sonst sinnlos und unverständig wären, dafür die eigene Praxis der österreichischen Eisenbahngesellschaften“ (S. 132), als welche bis in die Confliktszeit hinein in den fremden Währungen nach festem Curse wirklich gezahlt haben.

Ganz anders verhält sich die Kritik und das Ergebniß Bekker's zu dem zweiten Theile der reichsgerichtlichen Feststellungen. Der Hauptangriff richtet sich hier gegen den allerdings schwächsten Punkt der gegnerischen Aufstellung: gegen die Auffassung des angenommenen deutschen Erfüllungsortes als Sitzes der Obligation und als entscheidenden Kriteriums für das überhaupt anzuwendende örtliche Recht. Mit diesem Motiv und dieser Auffassung des R.O.H.G., welche in den §§ 7—15 S. 53—121 die ausführlichste Bekämpfung findet, fällt nach Bekker die Anwendung des deutschen Währungsgesetzes als unrichtig zusammen. „Also haben die höchsten deutschen Gerichte geirrt, indem sie ihre Erkenntnisse auf den Art. 14 des Reichsmünzgesetzes stützen zu können vermeinten“ (S. 124). Vielmehr soll sich die richtige richterliche Entscheidung nach dem zu richten haben, was abgesehen von allen

positiven Gesetzen und legislativen Erwägungen die rein juristische Erwägung ergeben würde (102 fg.). Nach B. ergiebt hier die juristische Erwägung im Fall der Währungsänderung, daß für die erforderliche Umrechnung der Curs am Erfüllungsort zur Zeit des Fälligkeitstermines der entscheidende ist (113); nicht also der Curs oder das Verhältniß von Silber zu Gold zur Entstehungszeit der Obligation (Goldschmidt Handelsrecht I, 1175), noch zur Zeit des Eintritts der Währungsänderung (Knies Geld und Credit I, 341 auch Windscheid Pand. § 256 Anm. 31), noch zur Zeit der wirklichen Solution (angeblich Hartmann, Begriff des Geldes, 83, 84).

Bei allem Widerspruch gegen die reichsgerichtliche Lösung des Streites stimmt aber Bekker in seinem sachlichen Endergebniß doch keineswegs völlig überein mit der Auffassung der Bahngesellschaften Oesterreichs, wie sie durch die höchsten Gerichte dieses Landes gebilligt ist. „Sie zahlen", sagt er, (135) „soviel wie sie zu zahlen haben würden, wenn sie ihre Zahlungen ausschließlich in österreichischer Silberwährung zugesagt hätten; sie ignoriren den Zuschlag, zu dem sie sich durch das Versprechen der Einlösung zu festem Curse an ausländischen Börsenplätzen verpflichtet hatten." Um B's Gedanken über die endliche Regulirung der Sache ganz gerecht zu werden, müssen wir noch seinen weiteren Wortlaut anreihen: „Einlösung zu festem Curse ist in Deutschland, nachdem dieses zur Goldwährung übergegangen, bei den stetigen Schwankungen des Gold- und Silberwerthes nicht zu ermöglichen, ohne daß die österreichischen Gesellschaften über das von ihnen Zugesagte erheblich hinausgingen; dagegen dürften sie den Einlösungscurs ihrer Coupons u. s. w. nie unter, sie müßten vielmehr allezeit ihn etwas über dem Curs der Wechsel auf kurze Sicht zu halten suchen. Wie viel dies Etwas betrüge, hätten die Börsenautoritäten zu arbitriren, die mit diesem sachverständigen Gutachten den verurtheilenden Richterspruch zu ergänzen berufen würden."

Noch vorsichtiger ist die Aeußerung (137) über die Schuldverschreibungen, welche auf Frankenwährung abgestellt sind und

über die Zinsforderungen, welche auf den festen bezeichneten Frankenbetrag erhoben werden. Ist nach der in Frankreich erfolgten Sistirung der Silberprägung noch eine Identität des heutigen Franken mit dem alten Franken aus der Zeit der freiesten Silberprägung anzunehmen? Bekker sagt: „Als Oesterreicher würde ich die Franz-Joseph- und die Nordwest-Bahn verurtheilen, die zugesagten Beträge in Francs auch jetzt noch voll zur Auszahlung zu bringen; als Deutscher möchte ich lieber für die Abweisung stimmen“, d. h. lieber jene Identität leugnen.

II.

Blicken wir zurück auf die soeben referirte Kritik, so verdient ja sicherlich die Sinnesweise, welche sich darin ausprägt, rein menschlich betrachtet alles Lob. In einer als zweifelhaft angesehenen und erwogenen concreten Streitfrage soll angesichts des reinen Zweifels das Zünglein der Wagschale gegen die Seite den Ausschlag geben, auf welcher die eigenen Volksgenossen und die eigenen, wenn schon noch so indirekten, Interessen stehen. Vom Standpunkte der rein juristischen und streng wissenschaftlichen Betrachtung aus aber werden selbst solche Rücksichten peinlicher ethischer Bedenklichkeit nicht als berechtigt und als zum Ausschlaggeben geeignet angesehen werden können. Wer mit uns an ein wirkliches immanentes Recht des streitigen Verhältnisses glaubt und dieses Recht rein und sicher zu finden hofft, der wird es auch unternehmen müssen, die sämmtlichen nationalen und anderen Vorurtheile, welche sich an die zufällige Gestaltung des rohen vorliegenden Einzelfalls anknüpfen könnten, für seine Erwägung und Entscheidung vollständig zu eliminiren. Wer jene unsere Ueberzeugung theilt, der wird das Typische des Falles und Verhältnisses rein zu erfassen haben. Wenn wir uns nun an dies Typische halten, um die Tragweite und die Grenzen der Anwendbarkeit für diejenigen Rechtssätze festzustellen, welche das Geld im technischen juristischen Sinn schaffen und für die zu erfüllenden Geldschulden werthen: so scheiden wir damit auch von der genaueren Betrachtung aus die Punkte, welche wegen

der zufälligen Weise der Fassung jener österreichischen Schuldverschreibungen nach ganz anderen Richtungen hin zu Fragen Anlaß gegeben haben. Wir denken dabei theils an die Weiterungen, welche in den Fällen entstanden, wo in den Zinscoupons die Bezeichnung einer bestimmten ausländischen Zahlungsstelle unterlassen war. Besonders aber haben wir gerade die vorhin berührte Frage im Sinn, ob auch wirklich kraft jener Schuldverschreibungen die ausländische Währung als solche derartig sich zu festem Betrage in obligatione mit befand, daß bei dem Gläubiger das Wahlrecht lag. Nicht als ob der Zweifel an der Richtigkeit der reichsgerichtlichen Rechtsauslegung, wie sie von Bekker und auch von österreichischen Juristen [13]) gebilligt worden ist, irgend gewichtig und begründet wäre. Immerhin jedoch sprechen die entscheidenden Urkunden nicht ausdrücklich davon, daß, auch bei etwaigen späteren Veränderungen des Curses der genannten ausländischen Währungen gegenüber der zu Grunde gelegten einheimischen Währung des Schuldners, dem Gläubiger die Wahl zwischen den verschiedenen festen Währungsbeträgen zustehen solle. Würde man sich also darauf berufen, daß bei Obligationen im Zweifel das den Schuldner minder Belastende anzunehmen sei (fr. 47 d. O. et A. 44,7), so ist hier erst die Deduction aus Zweck, Bestimmung und Anlage des ganzen Rechtsgeschäftes nöthig, daß in Wahrheit kein ernstlicher Zweifel an jenem Wahlrecht des Gläubigers und an einer weitergehenden Bindung des schuldnerischen Willens übrig bleibt. Diese Deduction ist aber auch vom Standpuncte einer richtigen Theorie der Auslegung von

---

13) So J. Ofner, Zur inductiven Methode im Recht (Wien 1881) S. 38. „Man muß hier den Motiven des deutschen R.O.H.G. beistimmen, daß hier die Bahnen absichtlich den Fremden deswegen einen festen Betrag ihrer Währung zusicherten, um sich den fremden Markt zu sichern. Die Pfunde, Francs und Thaler, die in den Schuldverschreibungen versprochen wurden, sind es ohne Rücksicht auf deren Aequivalenz mit den österreichischen Silbergulden."

Ebenso auch O. Frankl, zur Frage der Goldeinlösung der österreich. Prioritäten-Coupons (Prag 1880) S. 5 u. 6 unter besonderer Betonung der gänzlichen Ueberflüssigkeit einer bloßen unmaßgeblichen Vergleichung der verschiedenen Währungen in jeder einzelnen Schuldverschreibung.

Verträgen in vollkommen zwingender Weise möglich. Nicht darauf nämlich kommt es an, daß der fragliche Rechtserfolg vollständig in allen seinen Momenten von der in bewußt gewollter Handlung erklärten Absicht des Promittenten umfaßt gewesen ist. Vielmehr ist entscheidend das was arbitrio boni viri derjenige, an welchen die Erklärung gerichtet wurde, sich bei ihr vorstellen und von ihr erwarten durfte [14]). In Folge der Anerkennung und Geltung des rechtlichen Maßstabes eines gewissenhaften, ordentlichen Mannes gegenüber der bloß subjectivistischen rohen Einzelvorstellung und Einzelabsicht des Promittenten, ist es auch im Fall der Fassung von Rechtsgeschäften wie sie hier vorliegen Rechtens: „es wird eine undeutliche Erklärung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich derselben bedient hat" (Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. Art. 915).

Wer kann aber ernstlich daran zweifeln, daß die Angaben über ausländische Zahlungsstellen und über feste Beträge ausländischer Währung, gesetzt selbst die Emittenten hätten wirklich mit der letzteren Angabe die Vorstellung einer bloßen, unmaßgeblichen Belehrung über den damaligen Curs verbunden, doch im Auslande vom Standpunkt des bonus vir und ordentlichen Kaufmanns aus als Zusagen und Versprechungen aufgefaßt werden durften und mußten? Wer kann leugnen, daß die bezeichnete Angabe in der gegnerischen Auslegung für das in's Auge gefaßte Publikum durchaus unnütz und irreführend ist, in der unsrigen hingegen höchst zweckvoll und geeignet zur ergiebigen Herbeilockung ausländischer Capitalien.

Nicht einmal dem leisesten Schatten eines Zweifels ausgesetzt und auch ohne eine besondere zwingende Ableitung aus dem Wesen der bona fides klar sind hingegen Schuldverschreibungen wie die Norwegischen [15]) nach dem Gesetz vom

---

14) Es kann hier auf die von uns gegebene genauere Begründung verwiesen werden in „Wort und Wille im Rechtsverkehr" (Ihering's Jahrb. XX 1881 S. 1—79).

15) Ebenso unzweideutig sind auch russische Staatsobligationen, z. B. nach dem Ukas vom 9.—21. Januar 1870: »Le porteur de la presente obligation a droit à cinquante Livres Sterling, portant intérêt à cinq pour cent pour an. Cet intérêt est payable par semestre —

15. April 1878. So zum Beispiel: „der Inhaber dieser Partialobligation hat eine Forderung von einhundert Pfund Sterling oder zweitausend und vierzig Reichsmark mit dazu gehörigen $4^1/_2$ % Zinsen, laut beigefügten Coupons. — Auszahlung der verfallenen Zinscoupons und der gegenwärtigen Partialobligation findet bei den Herrn N. N. in London und bei der Norddeutschen Bank in Hamburg statt". Hier ist bestimmt und unzweideutig ein fester Betrag von lediglich ausländischer Währung durch den Schuldner versprochen, auch die

au choix du porteur: chez M. M. Rothschild et Fils à Londres en Livres Sterling; chez M. M. Rothschild Frères à Paris, au change de 25 fr. 20 c. pour £ 1 Sterling; à la banque de l'Etat à St. Petersbourg, au change de $37^1/_2$ pence par Rouble; à Frankfurt s/M. chez M. M. de Rothschild et Fils, au change du jour sur Londres. Danach lauten auch die Zinscoupons z. B. in der englischen Fassung auf »payable either at Mrs. R. et Sons with £ 1. 5, either at Mrs. R. Brothers, Paris with F. 31,50; either the State Bank at St. Petersbourg, with S. R. 8 or at Mrs. de R. et Sons Francfort s./M. at the exchange of the day on London.

Hingegen die ungarische 6% Goldrente nach dem Gesetz von 1879 macht auch zur Grundlage eine einheimische Münzeinheit, den florin d'or und bezeichnet sich selber z. B. als »obligation de la Dette de l'Etat de fl. 100 = Frcs. 250 = £ 10 = Rm 202,50. Ganz ähnlich auch in deutscher, englischer und ungarischer Fassung. Hinsichtlich der Zinsen jedoch heißt es z. B. im deutschen Text ausdrücklich: „der Inhaber kann die Zinsen gegen Einlieferung der fälligen Zinscoupons nach seiner Wahl erheben in Budapest und in Wien in Gulden Gold; in Paris in Francs; in London in Pfund Sterling; in Berlin und Frankfurt a. M. in Mark deutscher Reichswährung, im Werthverhältniß von 10 Gulden Gold = 25 Francs = 1 £ Sterling = 20 $^{25}/_{100}$ Mark deutscher Reichswährung. — Die zugehörigen Zinscoupons tragen danach einfach unter einander gedruckt die Beträge: 3 Gulden G.; 7,50 Fr., 6 Sh., 6,07 Mark D.R.W. — Von deutschen Schuldverschreibungen sind jüngst namentlich preußische landschaftliche Central-Pfandbriefe in der folgenden Weise ausgestellt: „Landschaftlicher C.-Pf.-Br. über 500 Mark — 625 Francs — 25 Pfund St." Die zugehörigen halbjährigen Zinscoupons lauten auf „10 M. — $12^1/_2$ F. — 10 Sh., zahlbar an den umseitig bezeichneten (Berlin, Stettin u. s. w.) oder außerdem öffentlich bekannt gemachten Stellen." — Auch hier ließe sich sehr leicht eine Verschiebung jenes Paristandes denken, z. B. den Francs gegenüber, wenn Frankreich die Silberprägung wieder frei gäbe, den Pfund St. gegenüber, wenn Deutschland die volle Doppelwährung annähme.

Erfüllungsstelle ganz individuell bestimmt und keinerlei rechtliche Ausflucht offen gelassen, daß dem Gläubiger, welcher bei der Norddeutschen Bank Zahlung fordert, gegen seinen Willen nach des Schuldners Wahl der feste Betrag Englischer Währung geboten werden könne.

Um also von dem rohen Oesterreichischen Einzelfall und seinen ablenkenden Interessen zu abstrahiren und loszukommen, um dem Typischen der Sache uns völlig zu nähern, könnten wir etwa auch die folgende Gestaltung uns einmal vorstellen und der ferneren Betrachtung zu Grunde legen. Wir könnten uns das folgende, sicherlich nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegende, Zukunftsbild machen. Das deutsche Reich schließt sich irgend einem internationalen Währungsverbande an, nimmt in Folge davon seine Silberprägung wieder auf und sistirt für eine bestimmte, vorübergehende Zeit die fernere Goldprägung. In Australien sind etwa größere Goldfelder entdeckt worden, deren sehr ergiebiger Ertrag und reiche Ausfuhr nach Europa hin es bewirkt, daß der Cursstand der angenommenen deutschen Doppelwährung sich merklich hebt gegenüber dem verhältnißmäßig herabgewertheten Golde. Kann hier der Norwegische Schuldner sich jetzt von Rechtswegen weigern, den vollen und festen Betrag deutschen Geldes zu leisten, welcher durch deutsches Gesetz der verbrieften Summe von Reichsmark allgemein gleich gewerthet ist?

Der Gang der Untersuchung wird sich aber noch zweckmäßiger und methodischer einleiten, wenn wir einen etwas mehr gemischten und zusammengesetzten Leistungsinhalt als versprochen zu Grunde legen, um von vornherein auch auf den Einfluß einer Veränderung der einheimischen Währung des Schuldners unser Augenmerk mit richten zu können. Zu diesem Zweck setzen wir die folgende Gestaltung voraus, die, wenn sie auch eine rein fingirte ist, deßhalb nur um so dienlicher sein wird für die möglichst unbefangene Würdigung der entscheidenden Gesichtspunkte.

Noch zur Zeit der völlig unerschütterten Silberwährung, etwa in den letzten Jahren vor Ausbruch des deutsch-französischen Kriegs, suchten norddeutsche und süddeutsche Eisenbahn-

gesellschaften auch fremde Capitalien auf den deutschen Markt in reicherem Maße herbeizulocken. Sie stellten deßhalb ihre Schuldverschreibungen außer auf die primäre Grundlage der einheimischen Währung auch noch mit ab z. B. auf holländische Gulden in dem fixirten Summenbetrage, wie er dem gesetzlichen Münzfuß der beiden Länder entsprach. Die eventuelle Rückzahlung des Capitals war nach Wahl des Gläubigers in jenem festen Verhältniß der Beträge zugesagt. Auch die Zinscoupons waren so gefaßt, daß nach Belieben des Inhabers zu Berlin in Thalern, zu Frankfurt a. M. in Rheinischen Gulden, zu Amsterdam in Holländischen Gulden die ein für allemal bestimmte, von den Schwankungen des jeweiligen Cursstandes unabhängig gemachte, Münzzahl geleistet werden sollte.

Setzen wir nun noch als einfaches Gegenstück den Fall, daß bald nachher auch holländische Schuldner in eben solcher Weise Schuldverschreibungen ausstellten mit auf den deutschen Geldmarkt berechnet, in Capital und Zinsen auch auf eine feste Summe Preußischer Thaler lautend; wobei wir dahin gestellt sein lassen wollen, ob als Zahlungsort für die letzteren Berlin oder ein der Grenze nächst gelegener holländischer Bankplatz bezeichnet wurde.

Inzwischen machte nun das neu entstandene Deutsche Reich den bekannten Uebergang von der Silberwährung zur Goldwährung nach der gesetzlich angenommenen Werthrelation des Goldes zum Silber von 1 : 15½. Es ist unzweifelhaft, wie wir schon bemerkten, daß die in Umlauf gebliebenen Thaler, als nach jenem Maßstabe in das System der Goldwährung eingefügt, eine höhere Zahlkraft und Tauschkraft theilen, als es dem nunmehr deprezirten Silberwerthe entsprechen würde. Eben wegen jener starken Silberentwerthung hat auch Holland, ein paar Jahre nach dem deutschen Reich, die Prägung von Silberkurant suspendirt und eine Goldkurantmünze von zehn Gulden eingeführt mit freier Prägung. Dabei ist nun das Silber ein wenig tiefer gewerthet, als im deutschen Reich, nämlich wie 1 : 15⅝, so daß der Gläubiger im Vergleiche mit der deutschen Convertirungsweise ungefähr um drei Viertel-Procent weniger bekommen würde. Auch auf die indischen

Besitzungen Hollands ist diese hinkende Doppelwährung durch Gesetz von 1877 ausgedehnt [16]).

Gehen wir jetzt aus von der folgenden höchst einfachen Frage: Wenn ein holländischer Gläubiger gegen den deutschen Schuldner vor deutschem Gericht Klagantrag erhebt auf Verurtheilung in deutscher Währung, ist dann vom Richter die gesetzliche deutsche Werthung zur Richtschnur zu nehmen, oder ein irgend welcher, dem Gläubiger erheblich nachtheiligerer Cursstand von Münzen einer reinen Silberwährung zu Münzen des Goldwährungssystems? Und falls bei dieser Schuld der gesetzliche deutsche Werthungsmaßstab angelegt wird, wie steht es, wenn der Schuldner compensirt mit einer Gegenforderung, die er grade gegen diesen Kläger erworben hat, lautend nach seiner Wahl auf alte holländische Gulden oder Thaler? Ist hier auf die Geldschuld des Holländers vom deutschen Richter auch der gesetzliche deutsche Maßstab anzulegen, oder etwa die dem deutschen Gläubiger und Compensanten nachtheiligere gesetzliche Werthung Hollands?

III.

Wollen wir für das ganze Fragengebiet, in das wir mit der zuletzt formulirten Frage nun näher hineintreten, richtige Lösungen methodisch finden: so müssen wir gleich an der Schwelle mit vollster Entschiedenheit von uns fern halten eine Betrachtungsweise, welcher alle bisherigen Beurtheiler unseres Streitgegenstandes mehr oder weniger verfallen sind und welcher ein guter Theil der hier herrschenden Verwirrung und Verdunkelung zuzuschreiben ist. Man hat nämlich durchgängig angeknüpft an allgemeine Auffassungen und Lehrsätze des „internationalen Privatrechts“, um aus diesen die entscheidenden Sätze zu deduziren. Dieser deductiven Methode ist von vornherein klar und bestimmt die inductive aus der eigenthümlichen Natur des concreten Fragenstoffes entgegenzustellen. Jene von uns abgewehrte Methode hat ihren Ausdruck gleich auch

16) S. die Notizen bei Schäffle, Für internationale Doppelwährung S. 11. Vgl. auch Soetbeer, Münzverfassung S. 111.

gefunden in der schon erwähnten Ausführung des Reichsoberhandelsgerichts bei Gelegenheit der Entscheidung der österreichischen Couponsprocesse. Der deutsche Erfüllungsort sollte danach „als Sitz der Obligation“ maßgebend sein für das anzuwendende Recht und zwar der Regel zufolge nach allen Richtungen. Das war denn nun die willkommene bekannte „Tonne für die kritischen Wallfische.“ Alle bißen darauf an, mit besonderem Eifer die österreichischen Schriftsteller [17]). Sie versuchten zu beweisen, daß hier überhaupt nicht „ein Erfüllungsort im technischen Sinne“ auf dem deutschen Gebiete vorliege, oder daß er doch nicht jene behauptete Tragweite als Sitz der Obligation für das entscheidende objective Recht habe und daß danach „die allgemeinen internationalen Privatrechtsgrundsätze“ auf ein anderes Urtheil als das reichsgerichtliche führten. Aber grade auch Bekker verwendet ziemlich die Hälfte seiner Schrift auf die berührten allgemeinen Fragen des internationalen Privatrechts. Auch nach ihm „fällt“ der Schluß der Leipziger Erkenntnisse ohne Weiteres, wenn auch nur eine der beiden Prämissen fällt: 1) die fraglichen Obligationen haben einen Erfüllungsort in Deutschland. 2) Obligationen „stehen allgemein unter dem Recht des Erfüllungsorts“ (a. a. O. § 16 S. 122).

Halten wir nun die Bahn unseres Ausganges fern von dieser ganzen Deductionsart, so haben wir dafür einen classischen Gewährsmann an Thöl. In seinem bekannten goldenen Büchlein, der Einleitung in das deutsche Privatrecht [18]), stellt er es von vornherein als bestimmte Aufgabe hin, eine besondere Auslegungsfrage auf jeden einzelnen Rechtssatz, auf dessen Sinn und Zweck und die dadurch bedingte Tragweite zu richten. „Demnach ist bei jedem Rechtssatz zu untersuchen, wie er in seiner internationalen Beziehung auszulegen sei. Es ist unmöglich, durchgreifende allgemeine Auslegungsregeln, aus denen man für jeden Rechtssatz das Verständniß entnehmen

17) Frankl a. a. O. S. 8—19. Ofner a. a. O. insb. S. 39.

18) Einleitung in das deutsche Privatrecht (1851) S. 175. 184. In gleichem Sinn auch Thöl, Handelsrecht (6te Aufl. 1879) Bd. I § 17, S. 62—65.

könnte, zu geben. Solche Regeln schaden der Wahrheit, weil die Untersuchung stets von Neuem aufzunehmen ist, da kleine Modificationen im Thatbestand auf ein anderes Gesetz weisen können. Auch sind es nicht selten allerlei kleine Gründe und Erwägungen, welche auf den wahren Willen der Gesetze führen." Ebenso zutreffend ist anderwärts die Bemerkung, daß hier schon „die Allgemeinheit der Behauptung ihre Wahrheit verdächtigt" und daß Regeln wie »locus regit actum« und dgl. schon deßhalb so verkehrt sind, weil man damit die Usualinterpretation einer gar nicht zu überblickenden Menge von Rechtssätzen nach ihrer internationalen Beziehung hin behauptet, von denen doch jeder einzelne in dieser seiner Richtung zu prüfen ist.

Vielleicht, daß diese Grundmaxime in ihrer schlagenden Wahrheit noch neue Illustration und Bestätigung findet, wenn wir uns nunmehr ganz unbefangen der Erörterung der oben (II am Ende) formulirten Spezialfragen zuwenden; dabei grade auch die allerlei kleinen Gründe und Erwägungen, wo sie zur Sache dienlich sein können, nicht verschmähend.

IV.

Also der holländische Gläubiger, im gesetzten Fall, hat er vor dem deutschen Gericht ein wirksames Forderungsrecht auf diejenige Summe von deutschen Reichsmark, welche nach dem Convertirungsmaßstab des deutschen Münzgesetzes sich ergiebt? Es ist kaum anders anzunehmen, als daß diese Frage von allen Seiten her eine bejahende Antwort finden wird. Auch Bekker (a. a. O. S. 116) bemerkt: der Vortheil, den die ausländischen, in einem Lande der Silberwährung ansäßigen, Gläubiger deutscher Schuldner aus der Steigerung des Goldwerthes nach Einführung der Goldwährung bezogen haben, ist ihnen „gewiß mit Recht" von keiner Seite streitig gemacht worden. Nur darauf kommt es hier jetzt an, sich den Grund für diese unzweifelhafte Wahrheit möglichst deutlich zu machen, um von dieser festen Grundlage aus nachher mit Sicherheit weiter operiren zu können. Es führt uns dies auf den innersten Kern vom rechtlichen Wesen des Geldes. Grade die am

meisten vielseitig gebildeten Juristen sind hier, wie schon v. Savigny's Beispiel zeigt, oft am meisten der Gefahr ausgesetzt gewesen, rein wirthschaftliche Gesichtspunkte in das Gebiet des Juristischen hineinzuziehen und die flüssigeren Linien einer anderen Disciplin an die Stelle scharfkantiger Rechtsbegriffe zu stellen. Irren wir nicht sehr, so ist, wenn auch nicht in dem Maße wie v. Savigny, doch auch jüngst Bekker dieser Gefahr nicht entgangen.

Beim Uebergang von der Silberwährung zur Goldwährung, so lehrt Bekker (a. a. O. 114), wird Allen, die auf Silberwährung contrahirt hatten, das eigentliche solvere, das Leisten von grade dem, was der Gläubiger begehrt und der Schuldner zugesagt hatte, unmöglich gemacht. Silberwährung sollte geleistet werden. Silberwährung giebt es nicht mehr. Die Parteien sind also gezwungen, zu einem »aliud pro alio« zu greifen, zu einer datio in solutum, Hingabe an Zahlungsstatt. Kommt dann eine feste Umrechnungsnorm hinzu, so verordnet der Gesetzgeber nicht bloß, daß eine Hingabe an Zahlungsstatt erfolgen, sondern auch was an Zahlungsstatt gegeben werden solle. So weit Bekker.

Vom Standpunkte einer richtigen Würdigung der Rechtsinstitution des Geldes im ächten und vollkommenen Sinn stellt sich das ganze Sachverhältniß in anderer Gestalt dar. Das eigentliche solvere ist durch den Währungswechsel durchaus nicht unmöglich gemacht. Dem Gläubiger kann grade das, was er begehrt, nämlich Geld im rechtlichen Sinne des fraglichen Landes, nach wie vor geleistet werden. Von datio in solutum kann in correcter juristischer Sprache durchaus nicht die Rede sein. Man kann nicht von dem „Hinzukommen" einer Umrechnungsnorm sprechen, sondern ohne eine gesetzliche Werthung und eine Umrechnungsnorm läßt sich das ganze Verhältniß praktisch und juristisch von vornherein überall gar nicht denken.

Wir haben früher selber [19]) den Begriff des Geldes im

---

19) Die nähere Ausführung findet sich in der oben angeführten Schrift: Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden 139 S., insb. §. 8 S. 46—52. Wir haben dort den Begriff des Geldes im spezielleren und vollkommeneren Sinne, als des in der einzelnen ge-

vollkommenen und genauesten Sinne, in der folgenden Weise bestimmt. Das Geld ist „die Materie", welche in einer bestimmten gegebenen Rechtsordnung „rechtlich die ordentliche Bestimmung hat, als eventuell letztes zwangweises Solutionsmittel von Obligationen und obligationsähnlichen Verhältnissen zu dienen." Der innerste Kern der Rechtsinstitution des Geldes ist damit sicherlich dem wesentlichen Sachverhalt nach getroffen; die gewählte Formel und der Wortausdruck der Definition mag im Uebrigen noch so verbesserungsfähig sein. Man mag insbesondere gleich in der Definition selber anstatt auf die „Materie" vielmehr abstellen auf die fungibelen Stücke, welche als Träger abstracten Tauschwerthes aus den dazu geeigneten Stoffen, gemäß dem rechtlich bestimmten Typus hergestellt und äußerlich gekennzeichnet sind [20]). Bei uns, überhaupt seit der Zeit, wo das aes nicht mehr per libram zugewogen wird, ist ja nicht mehr die Materie als bestimmter Stoff, als Gold, Silber, Kupfer u. s. w. schon Geld, sondern die durch Acte der öffentlichen Verwaltung daraus hergerichteten und gewährleisteten Stücke. Das juristisch Auszeichnende und Charakteristische der so gearteten Fungibilien besteht aber darin, daß sie von einer gegebenen Rechtsordnung mit der Kraft ausgestattet sind, möglicher Weise jeden anderen Werthgegenstand zu vertreten. Nicht bloß, daß besonders alle Delictsobligationen gleich ursprünglich auf das Geld in diesem Sinn als Leistungsgegenstand von Rechtswegen sich richten. Auch jede, in erster

---

gebenen Rechtsordnung mit potenzirter zwingender Zahlkraft ausgestatteten Dinges, gegenübergestellt einem allgemeineren rechtlichen Begriff des Geldes, für welchen lediglich die Anerkennung als allgemeines Tauschgut und allgemeines Umlaufsmittel im freien Verkehr wesentlich ist. Goldschmidt Handelsrecht I, Abth. 2 (1868) S. 1070 hat dafür den Ausdruck unvollkommenes Geld. Ueber das Verhältniß der beiden Begriffe zu einander haben wir uns ausgesprochen, a. a. O. § 10 S. 62—67. Für eine ganze Anzahl von Rechtsfragen ist solche Auseinanderhaltung in der That gar nicht zu entbehren.

20) Vgl. Flesch in Iherings Jahrb. XIX. 1881 S. 323 fg.; auch Bekker a. a. O. S. 93—96. Die beste Entwickelung der staatsrechtlichen Seite des Münzwesens s. bei Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. II 1878 S. 410 fg.

Linie einen anderen Leistungsgegenstand umfassende Obligation lenkt im Bedürfnißfall von Rechtswegen sofort über auf das Interesse in Gelde als Leistungsgegenstand. Dies dergestalt, daß der Gläubiger durch dies vollkommenste Surrogat rechtlich für befriedigt gilt und daß er es als Mittel ächter solutio nöthigenfalls annehmen und anerkennen muß unter dem Rechtsnachtheil der mora accipiendi [21]).

---

21) Vgl. Hartmann, Geld S. 50, die Obligation (1875) S. 232—234. Bei Knies, das Geld Bd. 1 (1873), dessen vom nationalökonomischen Standpunkte aus vorzügliche Erörterungen auch in juristischer Hinsicht vieles Anregende und Richtige bieten, liegt jenes entscheidende Moment versteckt im Hintergrunde, wenn er den juristischen Begriff des Geldes dahin definirt: „Derjenige Gegenstand, welcher als Geld verwendet wird, soweit Geldgebrauch rechtsgiltig normirt ist.“ Das, was in diesem juristischen Begriff absichtlich unbestimmt gelassen ist, soll sich einfach ergänzen aus der Definition des Geldes im nationalökonomischen Sinn. Für diese nationalökonomische Definition aber sollen die Functionen des Geldes als Zahlungsmittel, als Werthträger durch die Zeit und durch den Raum, als Werthmaß und Preismaßstab, als offizieller Werthbewahrer ebenmäßig entscheidend sein. — Uns scheint nach wie vor, daß der Jurist das für seine Zwecke und seine Aufgabe Relevante herauszugreifen hat, daß juristische und nationalökonomische Definition des Geldes nicht identisch zu sein brauchen. Für solche berechtigte Relativität in der Begrenzung der Begriffe, s. z. B. H. Lotze, Logik 1. Aufl. S. 230.

Uebrigens findet bei Knies a. a. O. 223 fg., das „Geld im Rechtssinn“, als Währungsgeld, wie es durch Gewohnheitsrechtsätze oder legislatorische Acte auch für Urtheile des Richters normirt wird, durchaus zutreffende Würdigung. „Durch die Feststellung des Währungsgeldes beseitigt die Staatsgewalt jede Ungewißheit darüber, was vor dem Forum der Gerichte als Geld in allen denjenigen Fällen anerkannt werden wird, in welchen die Parteien in diesem Betreff nicht eine besondere ausdrückliche Vereinbarung getroffen haben, oder eine Entscheidung hierüber im Voraus gar nicht eintreten konnte, beziehungsweise trotz anderweitiger besonderer Vereinbarung schließlich doch erforderlich werden kann.“

Hingegen gehört es zu den, in der Lehre vom Gelde üblichen, Seltsamkeiten, wenn noch allerjüngst z. B. L. v. Stein lehren kann: daß wir in der ganzen alten Welt, auch in Rom zwar ein großartiges Münzwesen finden, aber „auch nicht die leiseste Spur einer Währung“, daß überhaupt auch ein entwickelter Verkehr ganz wohl ohne alle Währung bestehen kann und daß solchen Falls „immer ein besonderer Zahlungsvertrag die gesetzliche Währung im einzelnen Fall zu ersetzen habe.“ Was insbesondere das römische Recht anlangt, wie läßt sich überhaupt der

Grade kraft dieser auszeichnenden, ganz spezifischen juristischen Eigenschaft tritt das „Geld“ als solches heraus aus dem Kreise der Waaren, stellt es sich entgegen allen Waaren [22]), auch entgegen dem Golde, Silber u. s. w., aus welchem

---

Grundsatz der ausschließlichen pecuniaria condemnatio nur denken, ohne die aus dem Willen des Staates sich ableitende zwingende Kraft der Währung?

22) Richtig anerkannt auch von denkenden Nationalökonomen. S. z. B. Schäffle Für internationale Doppelwährung S. 22 fg. „Ist Geld Waare?“ Die Antwort erfolgt dahin: „das Geld ist eben nicht Waare, sondern gesetzliches Preisgut, das allgemeine Zahlmittel für alle Waaren im privatwirthschaftlichen Verkehr, außerdem Liberirungs- und Werthaufbewahrungsmittel im weitesten Sinn und allgemeines Werthmaß. Es ist durch die gemeinwirthschaftlichen Organe, durch Acte des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Verwaltung für den Gebrauch im privatwirthschaftlichen Verkehr festgestellt, aufgezwungen, hergerichtet, gewährleistet, gehütet und gewahrt. Wenn man sagt, auch Geld sei eine Waare, so ist dieß ein ungenauer Ausdruck für Erscheinungen, die nicht am Geld sich ereignen. Gold und Silber sind nur so weit eine Waare, als sie im besonderen Fall nicht in Währung des Staates stehen, also nicht Geld sind.“

In der Sache, wenn auch nicht im formellen Ausdruck, stimmt damit auch überein der am tiefsten denkende französische Beurtheiler dieser Fragen. Wolowski (sur la question monétaire, Paris 1868) verwirft die Definition des Geldes als Werthmaßstab (étalon de la valeur) und betont vor Allem die juristische Eigenschaft desselben als des Trägers zwingender Zahlkraft. »La monnaie acquitte les dettes, elle solde les dommages-interêts, elle traduit en un langage universel les rapports particuliers des hommes entre eux.« Und »étant dotée par la loi de la faculté liberatoire — elle constitue une marchandise sui generis d'un caractère special» (a. a. O. p. 4 cf. p. 29 und p. 33.)

Hingegen fehlt natürlich auch hier das, in der Lehre vom Gelde unvermeidliche, Widerspiel nicht. So kann z. B. noch Feer-Herzog, der schweizerische Delegirte zu den Pariser Münzconferenzen, in seiner Denkschrift (La France et ses alliés monétaires, Paris 1870) einfach den Satz von Turgot unterschreiben, p. 65: »toute marchandise a les deux propriétés essentielles de la monnaie de mesurer et de representer toute valeur et dans ce sens toute marchandise est monnaie. Réciproquement toute monnaie est essentiellement marchandise.« Daraus wird hier denn der classische Schluß auf Rindfleisch: Korn gezogen »le rapport légal entre les deux métaux est donc exactement la même chose, que serait un rapport légal entre — le prix d'un kilogramme de viande de boeuf et d'un kilogramme de blé!«

es hergestellt ist und in welches es jeden Augenblick zurückverwandelt werden kann. Grade aus jener potenzirten Solutionsmacht, aus der juristischen Gabe äußerster zwingender Zahlkraft erklärt es sich allein, daß auch die Tausch- oder Kaufkraft des Geldes in der freien Werthung des Verkehrs sich in oft so erheblichem Maße entfernen und loslösen kann von der Tauschkraft des zu Grunde liegenden Rohmetalls. Wie weit jene Abweichungen zwischen dem rohen Währungsmetall und dem daraus geprägten Gelde sich erstrecken können, das zeigen schon die Erfahrungen, welche man bei der alten Silberwährung gemacht hat. So hat die Differenz des höchsten und niedrigsten Curses der Hamburger Landeswährung gegenüber dem Reinsilber (Mark Banco) in Einem Jahre 6¾ Procent betragen. Selbst bei den preußischen Thalern, mit ihrem weiten Umlaufsgebiet, das die Ausgleichung der Schwankungen des Bedarfs so erleichterte, hat sich die Differenz doch in einem Jahre bis auf 3¾ Procent belaufen, also sehr bedeutend über den Betrag der Prägungskosten hinaus. Eben wegen jener juristischen Auszeichnung und bedeutenden Rechtsfunction des Geldes muß sich das Bedürfniß und die Nachfrage danach zuweilen zu schnell steigern, um demselben sofort durch Ausmünzungen abhelfen zu können. Hinwieder können auch die den Begehr vergrößernden Umstände von so vorübergehender Natur sein, daß die stets einige Zeit erfordernde Umwandlung von Metall in Geld und von Geld in Metall nicht immer mit der Sicherheit eines Gewinns vorgenommen werden kann [23]).

Wenn nun schon zwischen dem Gelde und seiner eigenen Metallgrundlage verhältnißmäßig erhebliche Werthverschiebungen im freien Tauschverkehr möglich sind, so werden natürlich in viel weiter gehendem Umfange solche Werthverschiebungen vorkommen, insofern man auf der einen Seite vergleicht den Tausch und die Tauschkraft des Rohmetalls gegen den Durchschnitt sonstiger Waaren, auf der andern Seite den Kauf und die Kaufkraft des aus jenem Rohmetall geprägten

---

23) S. die richtigen Bemerkungen von Ravit, Beiträge zur Lehre vom Gelde (1862) S. 63. Vgl. auch die Angaben bei Goldschmidt, Handelsrecht I, 2 (1868) S. 1104 nam. Anm. 9.

Geldes gegen Waaren überhaupt. Die Kaufkraft dieses Geldes kann noch längere Zeit merklich höher bleiben, als es mathematisch genau dem Tauschwerth des entsprechenden Quantums Barrenmetall entsprechen würde, auch mit Zuschlag aller Prägekosten.

Geht z. B. die Rechtsordnung eines großen Landes von ihrer bisherigen Silberwährung zur Goldwährung über und bedrohen so plötzlich Massen demonetisirten Silbers den Markt: so wird der Werth des Silbermetalls erheblich sinken, besonders dem Golde gegenüber. Hält aber ein Nachbarland an seiner Silberwährung fest, so werden, trotz jener Abwerthung des Rohsilbers, in diesem Lande die Preise der Waaren, wie sie in dessen Gelde Ausdruck finden, vielleicht zunächst eine kaum merkliche Steigerung erleiden. Jedenfalls wird die Kaufkraft des Geldes hier nur langsam und allmählig abnehmen, zunächst besonders nur gegenüber den Waaren, die aus Ländern der Goldwährung, verarbeitet oder dem Rohstoff nach, bezogen werden müssen. Es ist besonders von A. Wagner in verdienstlichster Weise entwickelt worden, daß die inländische Preisbewegung um so langsamer einer Entwerthung der Währungsgrundlage nachfolgt, je kleiner der auswärtige Verkehr des bezüglichen Landes ist, je unvollkommener noch die Communicationsmittel sind und je mehr noch Naturalwirthschaft vorwaltet [24]).

Aus dem Allen ergiebt sich, daß die Rechtsordnung allerdings sehr erheblich in die Gestaltung der Werthverhältnisse eingreift, indem sie gewisse Stücke aus einer Materie, die schon an sich im freien Verkehr ein gesuchtes und werthvolles Gut war, mit der Geldeigenschaft ausstattet und durch zwingende

---

24) Vgl. schon die Bemerkungen bei Hartmann, Geld. S. 83 und S. 88—90 über ganz analoge Erscheinungen beim echten Papiergelde. Besonders hat A. Wagner an dem russischen Papiergeld (die russische Papierwährung, Riga 1868) nach dieser Richtung hin die Theorie der Preisbewegung entwickelt. Völlig verwandt diesem Fall eines Disagios des Papiergeldes ist der Fall der heutigen Silberentwerthung in der fraglichen Einwirkung auf die Waarenpreise überhaupt. Vgl. A. Wagner, die jüngste Münzdebatte im deutschen Reichstage 1881 S. 16 und 17.

Zahlkraft auszeichnet. Zwei extreme Behauptungen stehen sich in dieser Lehre einander gegenüber, beide gleich falsch. Die eine: „Nur auf dem Gesetz beruht aller Werth des Geldes". Die andere: „der Mensch hat keine Macht in diesen Dingen; durch Menschenwitz und Menschenverfügung kann man hier überall nicht eingreifen." Ganz gewiß, keine Rechtsordnung der Welt kann, entsprechend der Phantasie von Montesquieu, Th. Mommsen u. A. [25]), ein rein ideales Begriffsgeld oder Zeichengeld schaffen, welches völlig losgelöset wäre von der Grundlage eines wirklichen Gutes, einer materiellen Werthsubstanz. Nur was im freien Tauschverkehr schon eines eigenthümlichen Tauschwerthes sich erfreut, kraft spezifischer Gebrauchszwecke, nur ein solches Gut kann von der Rechtsordnung zum Substrat des Geldes erhoben werden. Dessen Tausch- oder Kaufkraft gegenüber anderen Waaren regelt sich immerfort im freien Verkehr und entzieht sich naturgemäß vollkommen einer willkürlichen gradweisen Festsetzung direct im Wege des Gesetzes.

Aber da nun einmal, nach dem Ausdruck und der richtigen Erkenntniß schon des Aristoteles, das Geld als solches nicht φύσει sondern νόμῳ beruht, so ist auch ganz unvermeidlich und höchst erheblich der Einfluß und die Rückwirkung, welche vom Gesetz, also auch von Menschenwitz und Menschenverfügung auf die Werthungen des Verkehrs ausgeübt werden. Was kann zunächst offener und klarer zu Tage liegen, als daß alle die Stoffarten, welche gesetzlich zur Grundlage der Geldfunction gemacht und mit genereller zwingender Zahlkraft versehen werden, gerade durch die für diesen Dienst und Zweck gesteigerte Nachfrage, in der Werthung des Tauschverkehrs sich den anderen Gütern gegenüber werden heben müssen? Wer kann zweifeln, daß das aes bei den Römern in der Scala der Tauschgüter emporstieg, als man es von Rechtswegen an die Stelle der ältesten pecunia, der Rinder und Schafe stellte? Und wenn nun schon in Folge solchen gesetzlichen Schrittes die gesammte

25) Nachweise bei Hartmann a. a. O., das Geld als Werthmesser, S. 3—9.

betreffende Metallbasis an Tauschkraft zunimmt: so kann sich, wie wir sahen, über dies gehobene Gesammtniveau hinaus wieder noch die besondere Tauschkraft der staatlich geprägten Münzen erheben, nachdem von dem per libram zugewogenen Barrenmetall auf sie das Privileg der generellen zwingenden Zahlkraft ausschließlich übergegangen ist.

Also das Rechtsgesetz, durch welches Geld im vollkommenen Sinne geschaffen wird, ist freilich außer Stande, die wirthschaftliche Freiheit des Marktes zu beseitigen, oder die natürlichen Gesetze des Verkehrs umzuwandeln. Aber der zweckbewußte Gedanke der Rechtsbildung vermag doch stets der Wirksamkeit der natürlichen Kräfte innerhalb vernünftiger Grenzen Ziel und Richtung zu geben und feste Grundlagen zu verschaffen. Hiemit steht es durchaus im Einklang, wenn jede nur einigermaßen entwickelte rechtliche Ordnung des Geldwesens ihrerseits feste Werthungen der Zahlkraft vornimmt, mit denen sie die aus mehreren verschiedenartigen Materien entnommenen Geldstücke ausstattet. Gold, Silber, Kupfer u. s. w. finden nothwendig ihre genau bestimmte Eingliederung in das Geldsystem des Landes als Haupt- oder Nebenbestandtheil.

„Eben weil das Geld keine Waare ist“, sagt Schäffle[26]) ganz richtig, „sondern öffentliche Institution, liegt die staatliche Beherrschung auch einer fixen Werthrelation aller Währungsbestandtheile nahe.“ Dadurch ergiebt sich denn für den gesetzlichen Geldbegriff eine beziehungsweise Indifferenz oder Vertretbarkeit der verschiedenen metallischen Werthgrundlagen. Das ist der richtige Kern des Gedankens, den Averanius[27]) mit

26) a. a. O. S. 41. Die Ausführung S. 22—32 behandelt eingehend „den öffentlich-rechtlichen Charakter des gesetzl. Preisgutes.“ Hingegen erklärt es sich wohl nur aus einer zu weit gehenden Reaction gegen die verkehrte Vorstellung von einer gesetzlichen Bestimmung der Kaufkraft des Geldes und einer möglichen staatlichen Creation eines bloßen Zeichengeldes und ideellen Preismaßes, wenn der geistvolle Savigny (Obl. R. I, S. 407) so schlechthin die Meinung verwirft, daß der Staat durch sein Gesetz das Geld begründe.

27) Interpret. jur. lib. III c. 12, ed III tom II p. 230. Trefflich entwickelt Averanius S. 193—246 in Anschluß an fr. 3 d. reb. cred. den Unterschied, der in dieser Richtung zwischen Gelddarlehen und andern

den Worten ausdrückt: materiae substantiam absorbet publica legis aestimatio.« Daß sogar zwischen den beiden Edelmetallen als Hauptkurant eine solche Vertretbarkeit nach fester Werthrelation praktisch durchführbar ist, hat das Beispiel der lateinischen Münzunion bestätigt. Wenn sich in Frankreich, immerhin erst nach so vielen Jahrzehnten seiner gesetzlichen Doppelwährung, Nachtheile eingestellt haben, welche den Vortheil überwogen und zu einer einstweiligen Sistirung der Silberprägung geführt haben, so hängt dies Hervortreten von Nachtheilen mit der verhältnißmäßigen Kleinheit des Versuchsfeldes zusammen. Trügen nicht alle Zeichen der Zeit, auch grade die tiefer liegenden Zeichen, so wird die Zukunft eine erfolgreichere und sicherere Wiederholung des Experimentes auf weit größerem Gebiete und mit viel dauerhafterer Grundlage erleben. Haben eine Menge größerer und verkehrsreicher Staaten sich geeinigt, den aus den beiden Edelmetallen geprägten Münzen nach einer bestimmten Werthrelation zwischen Gold und Silber zwingende Zahlkraft zu verleihen: so wird auch die gegenseitige Tauschkraft der beiden Rohmetalle auf dem allgemeinen Markte in absehbarer Zeit mit Sicherheit dieser Werthrelation folgen müssen. Denn wenn die größten Consumenten der Edelmetalle, die münzenden Staaten sich bereit erklären, jedes Quantum des einen wie des andern zu einem festen Preise anzunehmen: so „richtet sich der Preis ganz naturgemäß nach diesen besonderen Absatzbedingungen", ohne alle Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Freiheit [28]).

Genug, das Geld im Rechtssinn, als das bestimmte Quantum zwingender Zahlkraft, welches auf metallischer Basis ruht, in Münzen zur Erscheinung kommt und mit bestimmten Münznamen bezeichnet wird, ist begrifflich und praktisch nicht

---

Darlehen besteht. Nur mischt er S. 235 den nationalökonomischen Irrthum ein, als ob nummi novi deteriores, welchen die gleiche Zahlkraft (aestimatio) wie den alten beigelegt sei, stets nothwendig auch die nämliche Kaufkraft hätten.

28) Vgl. W. Lexis, kritische Erörterungen über die Währungsfrage, im Jahrb. für Gesetzgebung u. s. w. im deutschen Reich von G. Schmoller, Jahrg. V. 1881, S. 125.

untrennbar von der concreten einzelnen Stoffart und metallischen Materie. Das Geld als juristische Größe ruht seinem Wesen nach nicht grade auf dieser individuellen Metallart, so daß es mit ihr steht und fällt. Es kann sich vielmehr von ihr ablösen und als rechtlich identische Größe mit einem andern Substrat, an einer entsprechend gewertheten Einheit anderen Metalls fortbestehen. Das ist grade die Natur und Bedeutung des sogenannten Währungswechsels. Das Geld als juristische Größe behält dabei durchaus seine Continuität und Identität trotz des ihm untergelegten andersartigen Substrats. Geradezu in der zwingenden Consequenz der Geldinstitution gelegen ist also eine feste rechtliche Bestimmung, welches gemünzte Quantum des neuen Währungsmetalls als Aequivalent gelten soll für die rechtliche angenommene Wertheinheit von zwingender Zahlkraft, die in einer bestimmten früheren Münze Darstellung und Bezeichnung fand. Man hat zuweilen gemeint, der Staat könne sich auch wohl darauf beschränken, die alten Münzen einzuziehen und neue Münzen aus dem anderen Währungsmetall zu prägen. Die Werthung und Convertirung gegenüber den beseitigten Münzen wäre dann lediglich freiwilligem Uebereinkommen und, falls ein solches nicht erzielt werden könnte, richterlichem Ermessen zu überlassen. Man hat nach äußerlichen Nützlichkeitsgründen gesucht, die ein solches Verfahren widerrathen würden [29]). Welche unendliche Verhandlungen zwischen den Parteien! Und wie, wenn bei ausbleibender Einigung etwa das eine Gericht convertirte nach der Werthrelation von Silber und Gold zur Zeit des Vertragsschlusses; ein anderes nach der Werthrelation zur Zeit der Kündigung oder des Zahlungstermins; andere Gerichte wieder nach der durchschnittlichen Werthrelation bald eines kürzeren, bald eines längeren Zeitraums vor dem Währungswechsel! Durchschlagend wird vielmehr die zwingende Erwägung unmittelbar aus dem Wesen und der innersten Zweckbe-

29) Vgl. Soetbeer, Münzverfassung S. 25. Daß es in einem solchen Fall des Währungswechsels „kaum jemals an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung fehlen wird“, bemerkt auch Windscheid Pand. Bd. II, § 256, Anm. 31.

stimmung des Geldes sein. Alle die unzähligen Geldschulden, von denen man allein die in Deutschland auf Silberkurant lautenden Hypothekenbriefe, Prioritätsobligationen und Staatsanleihen zu über sieben Milliarden Thaler berechnete, sind ja gemäß der Natur und dem Zweck des Geldes von den Contrahenten gedacht als obligationes certae schlechthin. Sie tragen in sich das rechtlich verbürgte und gewährleistete Vertrauen auf die Leistung eines genau bestimmten Quantums zwingender Zahlkraft, einer scharf begrenzten Menge von Geld oder von jener durch Paulus (libr. XXXIII. ad edict. fr. 1 d. contr. e.) so treffend charakterisirten »materia cujus publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret« und welche »forma publica percussa usum dominiumque non tam ex substantia praebet quam ex quantitate.« Es ist auch die Werthkonstanz der Währung, auf welche Paulus hier so deutlich hinweiset, keinesweges nur „Schein und Fiction" [30]). Freilich ist es ganz richtig und unläugbar, daß es außer der Macht der Rechtsordnung liegt, das Problem der Werthconstanz auch nur annähernd vollkommen zu realisiren. Aber allen Geldobligationen als solchen, mag man an die festen Gehaltsansprüche der Beamten gegen den Staat, an die Steuerforderungen des Staates oder an beliebige Privatobligationen denken, ihnen allen liegt zum Grunde das berechtigte Vertrauen, daß die Rechtsordnung, als Schöpferin des Geldes im Rechtssinn und als die Gewährleisterin der auf jenes certum κατ' ἐξοχήν gerichteten Obligationen, auch jene Werthconstanz durch ihre

---

30) So Bekker a. a. O. S. 106 und 107. Vgl. dagegen z. B. die treffliche Ausführung von Knies, das Geld I, S. 316—318, wo er insbesondere auch der „eben so scharf gedachten als prägnant formulirten Aeußerung des Paulus" (fr. 1 cit.) vollste Würdigung zu Theil werden läßt. „Es ist mit Nachdruck zu constatiren, daß auch jener römische Jurist bereits das in dem Verkehre selbst schon vorher vorhandene Bedürfniß nach einem Gegenstand erkennt, der als ein werthconstantes Gut fungiren kann" (S. 318). Ferner z. B. Schäffle, Für internationale Doppelwährung S. 106 fg. „Die volks- und weltwirthschaftlichen Vortheile internationaler Doppelwährung mit Rücksicht auf die Stabilität des Geldwerthes."

Satzungen und Regelungen möglichst wahre. Es ist die praktische Function des Geldes, als der rechtlich gesetzten festen Grundlage aller Verkehrsoperationen, welche auch beim Währungswechsel die gesetzliche Fixirung der Werthrelation unumgänglich fordert und mit sich bringt. Es ginge ein klaffender Riß durch den ganzen Verkehr; es erfolgte die sinnwidrigste Störung aller Schuldverhältnisse, wenn auf Einmal jenes certum, jene feste rechtliche Fixirung ganz aufhören sollte und wenn damit dem Verkehr die Aufgabe gestellt würde, in unendlichen Mühen jene unentbehrliche feste Grundlage erst wieder zu gewinnen.

Alle die bisherigen Ausführungen über das Wesen der Rechtsinstitution des Geldes wären in diesem Umfange kaum nöthig gewesen, wenn sie uns nicht noch weitere nützliche Dienste zu leisten hätten, als bloß für die innere Begründung der folgenden These. Den ausländischen Gläubigern gegenüber ist ebenso gut, wie den inländischen gegenüber in der Rechtssprechung unserer Gerichte, bei der Bemessung der auf einheimisches Geld abgestellten Schulden, nur das einheimische Münzgesetz entscheidend. Den holländischen Gläubigern z. B. ist anstatt der verbrieften Thalerzahl die dreifache Zahl von Reichsmark zuzuerkennen. Es hat dies zu geschehen, ganz einerlei, ob sie von dieser Convertirung Vortheil haben oder Nachtheil; ganz einerlei, ob bei dem Uebergang zur Goldwährung im eigenen Lande des Gläubigers eine für diesen günstigere Werthrelation von Gold zu Silber angenommen war oder nicht. Es war den Gläubigern, den ausländischen wie den inländischen, juristisch überhaupt die Zahlung einer bestimmten Silbermenge (Bekker 121) in keiner Weise zugesagt. Vielmehr war ihnen zugesagt die Zahlung einer bestimmten, nach Thalern bemessenen Menge deutschen Geldes. Geschuldet wird deßhalb auch nicht die „alte Silbermenge", deren Aequivalent in deutscher Goldwährung zu zahlen ist. Vielmehr ist nach wie vor zu bewirken die echte solutio deutschen Geldes, welches, von der deutschen Rechtsordnung bemessen, als Geld gegenüber

bloßen Waaren, wie selbst gegenüber von Silber und Gold auch rein wirthschaftlich seine feste, eigene Werthhaltung hat. Bei der gesetzlichen Sanction und Werthung des Geldes handelt es sich nicht um eine bloße publica utilitas im Sinne einer mehr oder weniger willkürlich angenommenen Erwägung äußerer Nützlichkeit, welche „nur innerhalb der eigenen Staatsgrenzen und für die eigenen Staatsangehörigen" (Bekker 115) wirken könnte. Vielmehr handelt es sich um eine wahre publica necessitas, welche eine weiter gehende Kraft hat. Bis wohin aber haben sich die Grenzen derselben zu erstrecken? Wir thun in dieser Richtung einen Schritt vorwärts, indem wir zur Erörterung einer früher schon hypothetisch aufgeworfenen neuen Frage übergehen.

V.

Wie, wenn der deutsche Schuldner wider den holländischen Gläubiger eine Gegenforderung hat, die auch auf deutsches Geld abgestellt ist, sei es ausschließlich, sei es bestimmt nach Wahl des Inhabers der Gegenforderung? Hat hier das deutsche Gericht, wenn mit der auf deutsche Währung gerichteten Gegenforderung compensirt wird, den Holländer nach dem deutschen gesetzlichen Werthungsmaßstab als verpflichtet anzusehen oder etwa nach der positiven holländischen Werthung von Silber zu Gold, oder nach irgend welchem frei gewählten anderen Maße? Es ist dieser Fall vollständig analog dem Falle, wie ihn Bekker ganz eigends und höchst ausführlich erörtert hat. Denn Bekker nimmt ja, wie wir sahen, vollkommen richtig an, daß die österreichischen Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers auf feste Beträge deutscher Währung gingen. Ob das deutsche Gericht bei Gelegenheit einer Compensation oder in Folge von Arrestanlegung competent wurde zur Entscheidung der Frage über die Tragweite der Geldschuld, kann ja nichts ausmachen für das sachliche Problem selbst.

Hinsichtlich dieses sachlichen Problems nun gelangt Bekker zu der erwähnten, dem deutschen Reichsgericht widersprechenden Auffassung. Die höchsten deutschen Gerichte haben

nach ihm geirrt, indem sie ihr Urtheil über den Umfang der Geldschuld formell auf das Reichsmünzgesetz stützten. Ihre Erkenntnisse sind deßhalb auch „materiell falsch“ (Bekker 124). Das „Aequivalent der alten Silbermenge“, welches in deutscher Goldwährung zu zahlen ist, „kann selbstverständlich berechnet werden nur nach dem Augenblick, wo die Zahlung zu geschehen hätte, mit einem Worte nach dem Fälligkeitstermin“ (Bekker 121). Weil aber die österreichischen Eisenbahngesellschaften nicht ausschließlich in österreichischer Silberwährung zugesagt haben, sondern voraussetzungsgemäß nach Gläubigers Wahl auch in deutscher Währung zu festem Curse: so sollen sie nun auch Etwas mehr zu leisten haben, als der Curs der bezeichneten festen Zahl österreichischer Silbergulden am Fälligkeitstermin in deutscher Währung ausmacht. Dies Etwas hätten die „Börsenautoritäten“ zu arbitriren (135). Die Zahlungsweigerung der österreichischen Eisenbahnen gegenüber den deutschen Forderungen lasse sich deßhalb juristisch doch nur „innerhalb gewisser Schranken“ rechtfertigen (148).

Fassen wir nun der Einfachheit wegen erst einmal speziell den vorausgesetzten klaren Fall des holländischen Gegenschuldners ins Auge. Aus den von uns unter IV. entwickelten Prämissen geht natürlich zwingend hervor, daß das deutsche Gericht die Schuld des Holländers nach gar keinem andern Maße bemessen kann, als nach dem des geltenden deutschen Reichsmünzgesetzes. Denn auch von dem Ausländer war ja nicht eine „Silbermenge“ zugesagt und geschuldet, sondern deutsches „Geld“. Bei der echten Geldobligation aber, die auf die allgemeine Landeswährung abgestellt ist, kann nie ein zur Zeit der zu bewirkenden Erfüllung sozusagen todtes Geld und eine verschollene Währung als geschuldet gelten. Vielmehr doch immer nur das dann lebende Geld, welches auf dem neuen, die Continuität mit der alten Währung sichernden und regelnden Münzgesetze beruht.

Fragen wir aber auch, ganz absehend von aller näheren Analyse des Geldbegriffs, hier nur einmal das einfache und unbefangene Rechts- und Billigkeitsgefühl. Von Niemandem ist bestritten, daß der deutsche Schuldner dem ausländischen

Gläubiger nach der Werthrelation des Reichsmünzgesetzes verurtheilt werden muß, auch wenn dies dem Gläubiger noch so vortheilhaft sein mag und die Schuld danach im sachlichen Erfolg vergrößert wird. Wie ist es aber mit der allereinfachsten Idee von der Gerechtigkeit irgendwie verträglich, daß die Gegenschuld, welche ebenmäßig auf deutsche Währung abgestellt ist, hiebei nach einem andern Maße convertirt werden, also nicht entsprechend gleichfalls vergrößert werden sollte? Und wie, wenn umgekehrt das neue Geld die Last des deutschen Schuldners im Erfolg erleichterte und dem Gläubiger Verlust brächte? Mit welcher Stirne könnte hier der deutsche Schuldner den Anspruch erheben, daß dem ausländischen Gegner bei seiner Gegenschuld deutschen Geldes die genau entsprechende Erleichterung versagt werden müßte? Läßt es sich überhaupt als gerecht und als juristisch zulässig denken, daß für das deutsche Gericht bei der Beurtheilung von Geldobligationen über deutsche Währung das Reichsmünzgesetz nach der Richtung der einen Partei hin als vorhanden gelten sollte, nach der Richtung der andern Partei hin als nicht vorhanden? Dies Resultat widerstreitet gleich sehr der Gerechtigkeit und juristischen Zulässigkeit, mag nun für die Gegenschuld deutscher Währung eine Zahlungsstelle und ein Erfüllungsort auf deutschem Gebiet obligationsmäßig vereinbart sein oder etwa in einer Grenzstadt des betreffenden Nachbarlandes.

Verhält sich das nun in dieser Weise, so kann auch unmöglich richtig sein die viel verbreitete dunkle und mystische Vorstellungsweise vom Sitz der Obligation, als des für die entscheidende Convertirungsnorm ausschlaggebenden Punktes. Mag man nun für diesen Sitz das Domizil des Schuldners, oder den Erfüllungsort oder irgendwelchen andern räumlichen Bezirk ansehen, als worüber ja lebhafter Streit geführt wird. Vielmehr ergiebt und bestätigt sich grade von unserm speziellen Punkte aus die Unrichtigkeit der Vorstellung von einem bestimmten territorialen Recht, dem so ganz allgemein und schlechthin „die Obligation ihrer Substanz nach untersteht."

Sehen wir uns nun weiter auch noch um nach den praktischen Folgerungen, die sich aus der entgegengesetzten Annahme

ergeben. Nach diesen Früchten beurtheilt, wird der Baum, auf welchem sie gewachsen sind, auch nicht als normal und gesund erscheinen. Wir können jene Früchte am klarsten erkennen an dem anschaulichen Beispiel der österreichischen Schuldverschreibungen auf Grund ihrer richtigen Auffassung, wonach sie dem Gläubiger feste Beträge deutscher Währung zur Wahl verstellen. Verläßt man einmal die von uns eingeschlagene und bisher nach festester Ueberzeugung vertheidigte Bahn, so kommt von solchem abweichenden Standpunkte aus ohne Zweifel der wahren Gerechtigkeit noch am nächsten die Entscheidung, welche durch Bekker gefunden worden ist. Es soll den Gläubigern wegen der erfolgten Zusage einer festen Thalersumme ein, durch Börsenautoritäten zu arbitrirendes, Etwas mehr gebühren, als am Zahlungstermin der Curswerth der alternativ zugesagten Menge österreichischer Silbergulden in deutschen Reichsmark ausmacht. Welcher Anhaltspunkt stände hier aber irgend dem Juristen überhaupt und dem erkennenden Richter insbesondere zu Gebote, um dem Schiedsspruch jener Börsenautoritäten nachzurechnen und ihn danach zu berichtigen? Denn wer in aller Welt ist im Stande, mit ausreichender Sicherheit zu errathen, bis wie weit die verbriefte Summe deutscher Thaler, wenn die frühere deutsche Silberwährung am Zahlungstermin noch bestände, sich über den derzeitigen Werth der parallelen Summe österreichischer Silbergulden erheben würde? Mithin würde hier Raum gegeben dem uncontrollirbaren Machtspruche eines Kreises von Personen, welche nicht leicht ohne ein directes oder doch indirectes Interesse an dem Ausfall ihres Spruches sein werden und die deshalb keine juristisch ausreichende Garantie bieten für die erforderliche Unparteilichkeit.

Jedenfalls wären danach Forderungsrechte, welche ihrer Natur und Bestimmung nach dazu angelegt sind, im strengsten Sinne certae obligationes zu sein, gänzlich ausgeartet und in hohem Grade zu incertae obligationes umgewandelt. Die allgemeine Maxime, welche die Fixirung ihres Betrages regeln soll, ist ja dergestalt gedacht und gefaßt, daß sie bei ihrer

Anwendung auf die Einzelfälle immerfort Streit und Zweifel herbeizuführen geeignet ist [31]).

Und doch, muß man nicht immer noch der Folgerung, welche Bekker aus seinen Voraussetzungen gezogen hat, den Vorzug zuerkennen vor den Folgerungen, die sich anderen Beurtheilern der Frage von dem gleichen Standpunkt her ergeben haben?

So soll nach der einen Ansicht der Werth der geschuldeten Thaler, „gemäß ihrem Metallgehalt" in Reichsmark zu berechnen und auszuzahlen sein [32]). Es wird danach m. a. W. die rohe Silbermenge, die in den Thalern steckte, als das für die Bestimmung der Schuldhöhe Entscheidende betrachtet. Ganz abgesehen wird also davon, daß bloße Klumpen eines bestimmten Edelmetalls, entkleidet vom Gelddienst, sowohl juristisch wie auch dem wirthschaftlichen Werth und der Tauschkraft nach etwas grundsätzlich Anderes sind, als das Geld im Rechtssinn, welches auf der Grundlage jenes Edelmetalls durch die Rechtsordnung des bestimmten Landes sanctionirt war. Nicht eine nackte Silbermenge aber war geschuldet, sondern deutsches Geld als solches. Ist denn diesem letzteren Moment schon dadurch Rechnung getragen, daß man anstatt der als geschuldet angesehenen Silberklumpen ihren Werth „in der Währung des Orts und der Zeit, da die Auszahlung erfolgt" in solutione sein läßt? Kann irgend die Rede davon sein, daß hier etwa Barrenmetall in obligatione, deutsches Geld lediglich in solutione sein sollte? Darf man dann aber in aller Welt das innerlich

31) Anders und unbedenklich verhält sich dies mit dem Grundsatze des Wechselrechts im Art. 37 der W. O. Hiernach darf die Zahlung der Wechselsumme, wenn der Wechsel auf eine am Zahlungsorte nicht cursirende Münzsorte lautet ohne den Zusatz „effectiv" oder dgl., gemacht werden und beansprucht werden in der Landesmünze; und zwar in einer so großen Summe der Landesmünze, wie sie dem freien Curswerth der geschriebenen Wechselsumme zur Verfallzeit entspricht. Vgl. Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. 1878 § 47 S. 199; auch Hartmann, rechtl. Begriff des Geldes S. 105 und 106. In diesem letzteren Falle handelt es sich ja um die einfache Werthvergleichung zwischen zwei bestehenden Währungen verschiedener Länder.

32) J. Ofner, zur inductiven Methode im Recht. (Wien 1881) S. 40.

Zusammengehörige dergestalt auseinanderreißen, daß man zwar die Frage, ob das als Erfüllungsgegenstand Dargebotene Geld ist, nach deutschem Recht beurtheilt, hingegen die Frage, inwiefern oder in welchem Maße es Geld ist, d. h. die dem Gelde eigenthümliche zwingende Zahlkraft hat, der Beurtheilung nach irgendwelchem andern Rechte überläßt? Für das deutsche Gericht wenigstens, welches wir hier ja zunächst als erkennend voraussetzen, ist es schlechthin unmöglich, das deutsche Münzgesetz außer über das „ob" nicht zugleich darüber entscheiden zu lassen, „inwieweit" und in welchem Umfang dem dargebotenen Erfüllungsgegenstand innerhalb des geschichtlichen Rahmens der deutschen Rechtsinstitution des Geldes die Kraft und Bedeutung als Geld zukommt.

Nach einer andern Ansicht endlich soll die Leistung der geschuldeten Thaler sogar „allerdings unmöglich geworden, der Schuldner daher in dieser Richtung befreit sein" [33]). Denn die Thaler seien ja als rechtliche Silberwährung geschuldet und solche obligationsmäßige Thaler hätten kraft Einführung der deutschen Goldwährung überhaupt zu existiren aufgehört, natürlich ohne eine dem Schuldner zu imputirende Culpa. Die Schlußworte der Abhandlung, in welcher diese Auffassung sich vertheidigt findet, laufen hiernach darauf hinaus: „So erscheint das alternative Recht der deutschen (auch der französischen) Prioritätenbesitzer nunmehr concentrirt zu einer obligatio simplex auf Zahlung in österreichischer Silberwährung."

Wie aber, wenn in den Schuldverschreibungen feste Beträge der einheimischen österreichischen Währung gar nicht erwähnt, die Urkunden vielmehr ausschließlich auf fremde Währung abgestellt worden wären, wie es z. B. bei vielen norwegischen Obligationen geschehen ist? Ist dann nicht die unweigerliche Consequenz, welche aus den angenommenen Prämissen sich ergiebt, die: daß dem Schuldner eine totale Befreiung zu Theil wird? So wenigstens sicherlich hinsichtlich der Zinscoupons und der Zinsobligationen, während hinsichtlich des Capitals selbst der Schuldner noch allenfalls einer schwer zu substanziirenden

33) Frankl, zur Frage der Goldeinlösung (Prag 1880) S. 18 und 19, vgl. S. 6 und 7.

Bereicherungsklage unterläge. Und dies soll nun Alles so gelten nicht bloß vor den österreichischen Gerichten, sondern auch vor dem deutschen Richter! Soll ja doch die Anschauung des Reichsoberhandelsgerichts, welche dem Reichsmünzgesetz zwingenden Charakter vindicirt, „einfach irrig" sein und soll ja vielmehr das allgemeine „örtliche Recht der Obligation" entscheiden, insbesondere hier das österreichische Recht als das am Wohnsitz des Schuldners geltende [34]).

Lehrreich ist auch diese Ansicht immerhin dadurch, daß sie zeigt, bis wie weit bei einmal erfolgtem Verlassen der richtigen Bahn leicht die Abirrung sich erstrecken kann. Durchaus von einem Gefühl des Richtigen geleitet war hier selbst die beklagte K. Elisabeth-Bahn in der im Dezember 1879 vor dem deutschen Reichsgericht verhandelten Prozeßsache [35]). „Die Beklagte bestritt nicht, daß, wenn eine alternative Verpflichtung zu einer in Wien und einer in Frankfurt zu leistenden Zahlung vorläge, auf letztere Zahlung die Vorschriften des Art. 14 des Reichsmünzgesetzes Anwendung finden würden. Sie bestritt aber, eine alternative Verbindlichkeit übernommen zu haben; die übernommene Verbindlichkeit sei eine einige, in Wien in österreichischer Silberwährung zu erfüllende."

Lenken wir zum Schluß dieser Erörterung unsern Blick noch einmal zurück von den vielumstrittenen österreichischen Couponsprozessen auf den fingirten einfachen Fall der holländischen Schuld, als in welchem nicht gegenwärtige collidirende Interessen die Klarheit des geistigen Auges trüben können und der Intellect sicherer ist vor der Gefahr, vom Willen beherrscht zu werden. Kein vernünftiger Zweifel bleibt hier möglich. Erkennt das deutsche Gericht, wie nothwendig, den deutschen Schuldner als obligirt in der neuen Währung gemäß der Werthung des Reichsmünzgesetzes: so kann es auch die entsprechende Gegenschuld alter Währung nach keinem anderen Maßstabe wider den Holländer bemessen. Weder kann es diesen als gänzlich befreit durch nachfolgende wahre Unmöglichkeit

34) Frankl, a. a. O. S. 7 fg.; insb. Anm. 27, ferner S. 11 fg.

35) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. I (1880) Fall 12 II Civilsenat S. 24.

der Erfüllung ansehen. Noch kann es seine Haftung begrenzen auf den Betrag seiner etwaigen, aus der empfangenen Einzahlung erweislich herrührenden Bereicherung. Noch kann es in sein Schuldbuch einfach den Werth des rohen Barrenmetalls der demonetisirten Thaler eintragen, während sein eigenes Guthaben in die geltende deutsche Goldwährung nach der gesetzlichen Werthung umgerechnet wird. Noch kann es endlich abstellen auf ein durch Börsenautoritäten zu arbitrirendes incertum, welches die Thaler der Silberwährung werth sein könnten, gesetzt die Silberwährung bestände noch fort.

Verhält sich dies nun in solcher Weise, wie es unzweifelhaft der Fall ist, so ergiebt sich schon daraus mit vollster Sicherheit, daß unmöglich die in den verschiedensten Wendungen auftauchende Behauptung in dieser Allgemeinheit richtig sein kann, „im internationalen Verkehr giebt es kein Geld“ [36]). Selbst der praktische und tiefer eindringende Wolowski sagt viel zu generell [37]): »la loi monétaire expire aux frontières de chaque pays«, und nimmt für den internationalen Verkehr an: »le métal seul contenu dans chaque pièce opère comme une marchandise«.

Solche Sätze hätten gar nicht aufgestellt werden und sicherlich nicht so viel Beifall finden können, wenn nicht wirklich ein gutes Stück Wahrheit dahinter steckte. Kein Zweifel, daß vom Standpunkte einer jeden einzelnen Rechtsordnung aus nur dasjenige Ding im vollkommensten Sinne als Geld erscheint, auf welches die einheimischen Gerichte äußersten Falls ihre pecuniaria condemnatio abzustellen haben und welches hier zwingende Zahlkraft genießt. Kein Zweifel, daß im Gebiete einer fremden Rechtsordnung dieses unser Geld sehr häufig im

---

36) Z. B. Ravit, zur Lehre vom Gelde, § 22 S. 29. Für den internationalen Verkehr soll die Gold-, resp. Silberbarre das vollkommenste Zahlmittel sein (S. 30). Indeß wird doch eine Aeußerung „der Macht des einzelnen Staates selbst in Beziehung auf den internationalen Verkehr“ darin anerkannt, daß die dem Gelde dieses Staates beigelegte höchste zwingende Zahlkraft „auch dem auswärtigen Inhaber desselben diese Benutzung (als Zahlmittel) gestattet.“

37) sur la question monétaire p. 36.

freien Verkehr als bloßes Metallstück, ganz abgesehen von seiner juristischen Auszeichnung durch unser Gesetz und von der juristischen Eingliederung oder Werthung in unserm Geldsystem, fungiren und behandelt werden wird. Aber ist es nicht die übertriebenste Einseitigkeit, diesen häufigen Fall als den einzigen hinzustellen?

Vielseitiger und richtiger ist denn auch schon von anderer Seite her geurtheilt worden. So erkennt jüngst z. B. Schäffle [38]) von dem Geld als juristischer Institution an, daß es noch mehr als jedes andere Verkehrsinstrument ein Hülfsmittel ebenso des internationalen wie des nationalen Verkehrs ist, weßhalb es auch mehr als jedes andere Hülfsmittel eine völkerrechtlich-einheitliche dauerhafte Ordnung nothwendig macht. Aber schon jetzt, vor der völkerrechtlichen Sanction allgemeiner Währungsverträge, stellen sich vom höheren Standpunkte des internationalen Verkehrs aus alle einzelnen Landeswährungen dar „als integrirende Glieder eines allerdings erst lediglich privatrechtlich vermittelten internationalen Währungsgebrauchs". Die Gesammtheit aller fremden Währungen, deren sich privatrechtlich die Angehörigen jedes einzelnen Währungsgebiets im Bedürfnißfall bedienen, bildet eine mannigfaltigst zusammengesetzte „Weltwährung zur Bewältigung des Weltverkehrs."

Schreiten wir danach getrost fort in der Untersuchung,

---

38) Für internationale Doppelwährung S. 66, S. 46 fg. Auch im Wechselcurse gelangt es zum Ausdruck und zur Erscheinung, daß der internationale Verkehr nicht mit Rohmetall, sondern mit Geld als solchem rechnet. Ganz richtig z. B. O. Arendt, vertragsmäßige Doppelwährung I, S. 172. Arendt entwickelt hier, daß der Wechselcurs zunächst ruht auf der Relation des Edelmetallinhalts zweier Münzsysteme, welche bei Verschiedenheit der Währungsgrundlage natürlich abhängig ist von der Schwankung des Tauschwerthes der beiden Edelmetalle. Zu dieser letzteren Bewegung des Pari-Standes kann aber eine weitere hinzutreten. Da nämlich „der Wechselcurs nicht nur den Edelmetallgehalt vergleicht, sondern gemünztes Geld neben einander setzt, m. a. W. dem Schuldner in dem einen Lande die Solutionsfähigkeit in dem andern giebt": so wird neben der obigen Bewegung des Pari-Standes eine „Cursbewegung zu bemerken sein, welche zu Gunsten des Landes, das mehr Schulden einzuziehen als zu zahlen hat, auf ein gewisses Quantum Edelmetall verzichtet."

bis zu welchen Grenzen, nach der internationalen Richtung hin, die rechtlich anzuerkennende Kraft und Tragweite desjenigen Rechtssatzes sich erstreckt, durch welchen ein bestimmtes Landesgeld begründet und innerhalb des geschichtlich entwickelten Systems der fraglichen Landeswährung gewerthet wird. Es soll diese Untersuchung sich anknüpfen an eine neu aufzustellende, präcis gefaßte Frage, zu welcher wir uns nunmehr hinüberwenden.

VI.

Die Voraussetzung, von welcher wir ausgehen, ist die folgende. Ein deutscher Schuldner hat eine Verschreibung ausgestellt über eine feste Summe holländischer Gulden. Der Vertrag ist auf die holländische Währung abgestellt vor der Mitte des verflossenen Jahrzehnts, ehe Holland die Prägung von Silberkurant suspendirte und eine Goldkurantmünze mit freier Prägung einführte in dem Verhältniß des Silbers zum Golde von 15⅝ zu 1. Die Frage geht nun dahin: hat der Holländer, wenn er vor dem deutschen Gerichte Klage erhebt, hier ein Recht auf Verurtheilung des Schuldners zu dem festen Betrage von Gulden der neüen niederländischen Währung nach der in dem dortigen Münzgesetze vorgeschriebenen Tarifirung? Oder könnte es richtig sein, daß hier der Satz zuträfe »la loi monétaire expire aux frontierès de chaque pays»? Und nach welchem Maßstabe ließe sich in diesem letzteren Falle die Umrechnung denken und irgend rechtfertigen?

Der Erste, welcher unseres Wissens sich das Verdienst erworben hat, dieses Problem zur wissenschaftlichen Erörterung gebracht zu haben, ist Soetbeer in seinem bekannten Commentar zur deutschen Münzverfassung [39]). Soetbeer erkennt an, daß diese Frage „eigenthümliche Schwierigkeiten" bietet und hält dafür, daß sie „vielleicht bei eingehenderer Erörterung

39) a. a. O. S. 110 und 111. Soetbeer verwendet hier grade auch das Beispiel der holländischen Währung. Soetbeer beschäftigt sich näher noch mit dem Fall, wo nicht die „effective" Zahlung in holländischen Gulden in obligatione sich befindet und deshalb noch der Umsatz in die Reichsgoldwährung nach dem Curse am Zahlungstermine hinzuzukommen hat.

nicht von Allen auf gleiche Weise beantwortet werden wird." Seinen eigenen Wahrspruch giebt er, mehr erläuternd als motivirend dahin ab: wenn eine ausländische Geldsorte, auf welche die zu erfüllende Zahlungsverbindlichkeit lautet, in ihrem Heimathslande selbst durch eine andere Währung ersetzt ist, so hat das erkennende deutsche Gericht durch sein verurtheilendes Erkenntniß diejenigen Normen und diejenige Tarifirung zur Geltung zu bringen, „welche die Gesetzgebung des betreffenden ausländischen Staates für die Convertirung jener älteren Münzsorten in die von ihm angenommene neue Währung festgesetzt hat." Wenn nun hiernach in dem besonderen gesetzten Beispiele der holländische Gläubiger um etwa 3/4 Procent weniger Gold in der obligationsmäßigen Geldmenge empfängt, als es kraft der deutschen gesetzlichen Werthrelation sich ergeben haben würde, so ist Soetbeer weit davon entfernt, dies als den bestimmenden Grund (favore debitoris) anzusehen. Das von ihm als richtig betrachtete Princip ist gleichmäßig und gerecht gedacht, also zur Anwendung bestimmt, auch wenn die ausländische Werthrelation den deutschen Schuldner stärker belasten und dem fremden Gläubiger mehr Gold verschaffen würde, als es bei Annahme der deutschen gesetzlichen Tarifirung von Silber zu Gold herausgekommen wäre. Soetbeer hat aber noch weiter vollkommen richtig vorausgesagt, daß auch eine abweichende Auffassung leicht eine Vertretung finden dürfte und daß es ungewiß erscheine, wie eine richterliche Entscheidung ausfallen würde.

Es sind grade die österreichischen Couponsprocesse, anläßlich deren sich letzteres Urtheil in reichhaltigstem Maße bewährt hat. Sind doch diese Processe das treueste Gegenstück zu unserem jetzigen Ausgangsfall, wenn wir sie uns vor den österreichischen Gerichten auf Zahlung in der neuen, gesetzlichen deutschen Währung angestellt denken und wenn wir die unzweifelhaft richtige Ansicht Bekker's und Anderer theilen, daß die Schuldscheine auf feste Beträge deutscher Währung nach Wahl der Gläubiger gehen. Diese Schriftsteller lehren ja nun, wie wir sahen, daß bei solcher richtigen Auslegung der Schuldscheine, die österreichischen Gerichte den-

noch von der Anwendung der gesetzlichen deutschen Umrechnungsnorm abzusehen hätten.

Es giebt einen Standpunkt und eine Auffassung, von denen aus es überhaupt unnöthig und unmotivirt erscheinen könnte, noch tiefer in die Untersuchung dieser Frage einzugehen und sich zunächst noch zu befassen mit der Prüfung der Gründe und Entscheidungen jener Schriftsteller, d. h. wenigstens Bekker's, dessen ausführliche Entwickelung allein von wirklicher wissenschaftlicher Bedeutung ist. In der That aber ist solches weitere Eindringen doch ganz unerläßlich. Der Standpunkt aber, der es auf den ersten Blick als entbehrlich erscheinen ließe, ist der folgende.

Man hat es als obersten Grundsatz und höchste Anforderung der Gerechtigkeit betrachtet, daß es für die Frage des anzuwendenden Rechts nicht darauf ankommen dürfe, an welchem Ort und vor den Gerichten welchen Landes zufällig ein Rechtsverhältniß Gegenstand eines Processes wird [40]). Es muß nach dieser Idee für jeden einzelnen Streitpunkt, unter den mannigfaltigen auf Erden darüber bestehenden Rechtssätzen, stets Ein bestimmter, aus einer fest gegebenen Rechtsquelle entflossener, Rechtssatz gleichmäßig entscheidend sein, wo auch immer nach der besonderen Gestaltung der Umstände und eventuell nach Wahl des Klägers der Streit zum gerichtlichen Austrag gebracht wird.

Wenn der Proceß, nach dem bei allen civilisirten Völkern anerkannten Grundsatz, die ideale Zweckbestimmung hat, nicht neue Rechte zu schaffen, sondern vorhandene klar zu stellen: so würde es mit dieser Bestimmung in Widerspruch stehen, anstatt bloß über die Prozedurformen, auch über den materiellen Gehalt des streitigen Rechtsverhältnisses das am Gerichtsort als solchem geltende Recht entscheiden zu lassen. Da sehr häufig

---

40) Namentlich hat Bar in seiner Erörterung der Principien des „internationalen Privat- und Strafrechts“ (1862 § 26 S. 58 fg.) diesen Gesichtspunkt mit an die Spitze gestellt, bei der Durchführung im Einzelnen ihn mit besonnenem Maße beachtend.

mehrere Gerichte völlig verschiedener Rechtssysteme im Einzelfall competent sein können, so würde ja sonst sehr häufig das Rechtsverhältniß durch den Richter überhaupt erst geschaffen oder doch erheblich umgewandelt werden.

Käme nun diesen Gedanken unbedingte Geltung und dieser Begründung unbedingte Richtigkeit zu: so wäre unsre Frage über den Inhalt und Umfang der bezeichneten Geldschuld ohne Weiteres entschieden. Denn wie wir gesehen haben, ist für die deutschen Gerichte eine andere Werthung und Berechnung der auf die deutsche Thalerwährung abgestellten Schulden als die Werthung und Berechnung nach dem deutschen Münzgesetz schlechthin unmöglich. Müßte nun stets Ein und die nämliche Entscheidung allenthalben zutreffend sein, so wäre jede abweichende Berechnung schlechthin auch für die österreichischen Gerichte ausgeschlossen, deren besonderes Rechtssystem ja auch über die Tarifirung fremder Landeswährungen und über die Umrechnung der auf sie laufenden Schulden keinerlei eigene Bestimmungen enthält [41]), mithin für die Anwendung des deutschen Gesetzes ebenso Raum läßt, wie es das deutsche Gesetz im umgekehrten Falle der Anwendung des österreichischen lassen würde.

Aber jene Idee von dem Einen den Rechtsverhältnissen immanenten Recht, welches allenthalben gleichmäßig durch den Proceß nur klar zu stellen ist, kann doch nur gelten als ein höchstes und letztes Ziel, welches in der harten Wirklichkeit der Dinge nie volle Erreichung finden wird. Zu allen Zeiten wird der Particularismus der verschiedenen Rechtsordnungen auch seine Sonderbestrebungen und Sondergesichtspunkte verfolgen: begründete, welche anzuerkennen und unbegründete, welche zu bekämpfen sind. Zu allen Zeiten wird es vorkommen, daß einzelne Fragen des Rechts seitens verschiedener Rechtsordnungen, unter der Herrschaft eines durchschlagenden Gegensatzes der Gesammtinteressen, eine offen widerstreitende Ent-

---

41) Ueber die einschlagenden Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs, nam. Art. 987—989, s. z. B. schon Hartmann rechtl. Begriff des Geldes (1868) S. 131, 132.

scheidung finden werden; dergestalt, daß jede Rechtsordnung die Anwendung und Verwirklichung der contrastirenden Entscheidung durch ihre Organe von sich abweist. Nicht minder wird für den Proceß allzeit, gegenüber jener idealistischen, auch die realistische Betrachtungsweise [42]) ihr relatives Recht behaupten, welche es als unvermeidliche Wirklichkeit anerkennt, daß das richterliche Urtheil oft Rechte erst schafft und erzeugt, auch mittelst der eigenen und selbständigen Fixirung der im objectiven Recht enthaltenen flüssigen Elemente und Unsicherheiten.

Muß dies nun durchaus zugegeben werden, so ist auch weiter in unserm besonderen Fall bestimmt und klar mit der Möglichkeit zu rechnen, daß für die ausländischen, insbesondere für die österreichischen Gerichte eine ganz andere Entscheidung die richtige sein könnte, als die, welche für die deutschen Gerichte allein denkbar ist. Immerhin aber müßte es für Treu und Glauben, wie für die ganze Sicherheit des internationalen Verkehrs in einem so wichtigen und folgenreichen Punkte als höchst gefährlich und als ein sehr unzweckmäßiger Rechtszustand erscheinen, wenn hier eine solche offene Dissonanz der beiderseitigen Rechtssprechung wirklich als ganz correct und begründet sich herausstellen sollte. Nicht ungerechtfertigt wird es deßhalb sein, wenn wir von vornherein mit einigem Mißtrauen gegen die bezüglichen Ausführungen Bekker's, welche uns zur Anerkennung einer solchen berechtigten Dissonanz zwingen würden, in deren nähere Prüfung eintreten.

Das hier zu lösende Problem wird von Bekker [43]) in der folgenden Weise formulirt. Angenommen, es ist bei einer

---

42) Nach der Fassung von Bekker, Actionen II 1873 S. 174. Vgl. dazu die richtigen Bemerkungen von Degenkolb, Einlassungszwang und Urtheilsnorm (1877), nam. S. 10 Anm. 1. Ueber die rechtsfindende Bedeutung des richterlichen Urtheils und die sich in ihm oft erst vollziehende Entwicklung des objectiven Rechts, s. Bülow, Archiv Bd. 62, S. 93 fg., Anm. 72.

43) Die Couponsprocesse S. 102 fg.

erfolgten Aenderung der Währungsgrundlage dem Richter keine bindende gesetzliche Vorschrift über Werthung und Umrechnung gegeben, — welchen Entscheid würde, abgesehen von allen legislativen Erwägungen, aus rein juristischen Gründen der Richter in diesem Falle zu geben haben? Wir können uns jene hypothetische Annahme hier erst einmal ruhig gefallen lassen. Denn wenn es auch praktisch gar nicht anders gedacht werden kann, als daß die Gesetzgebung des Währungslandes selbst den Uebergang zur neuen Währungsbasis regelt, so können wir doch vorläufig erst einmal annehmen, für den erkennenden ausländischen Richter sei jene Regelung juristisch so gut wie gar nicht vorhanden.

Bekker zieht für die nun anzustellende rein juristische Erwägung, nach dem Vorgange des Reichsoberhandelsgerichts (a. a. O. Bd. XXIII S. 207), drei verschiedene Ansichten zur Prüfung und Auswahl herbei.

a) Es entscheide das Verhältniß von Silber zu Gold zur Zeit der Entstehung der Obligation. (Goldschmidt, Handelsrecht I, S. 1175.)

b) Dasselbe Verhältniß zur Zeit der Ersetzung der Silberwährung durch die Goldwährung.

c) Zur Zeit der Solution, beziehentlich zu der Zeit, wo die Zahlung geschehen soll (Fälligkeitstermin, Bekker a. a. O. 103 und 111).

Wider a) ist durch Knies[44]) ein so schlagender Beweis geliefert worden, daß auch Goldschmidt diese seine frühere Meinung seitdem hat fallen lassen. Eine Schuld, z. B. auf tausend Thaler der alten Währung lautend, ist weder rechtlich noch ökonomisch eine Schuld auf den rohen Metallgehalt jener Thaler. Sie gilt vielmehr auf tausend Stücke des genannten Währungsgeldes, dem gegenüber das Barrensilber eine Waare mit relativ selbständiger Preisbewegung war. Noch weit selbständiger und differirend war zur Zeit der Silberwährung die Preisbewegung des Goldes, welches damals den

44) Das Geld S. 313 fg., nam. S. 339 und 341. In aller Kürze auch schon Hartmann, rechtl. Begriff des Geldes S. 84.

Charakter als reine Waare ebenso offenbar an sich trug, wie etwa Kupfer, Eisen oder irgend etwas sonst. Wenn nun zwischen der Zeit der Schuldentstehung und des Urtheils eine größere oder geringere Verschiebung des Werthes solcher Waaren sich ereignet hat — wie kann man da „aus rein juristischen Gründen" durch den früheren Waarenpreis die Höhe der Geldschuld mit rückwirkender Kraft bestimmen lassen? Selbst dann ist dies mit der Natur der Geldschuld unverträglich, wenn Entstehungstermin und Fälligkeitstermin derselben zusammenfielen [45]), z. B., wenn Jemand vor Jahren einen Sack voll Thaler gestohlen und consumirt hatte, wofür er überführt nunmehr zur Rechenschaft gezogen wird.

Wider b), daß der Zeitpunkt des Währungswechsels für die Umrechnung maßgebend sein müsse, ist von Bekker selbst die Unthunlichkeit einer solchen Lösung vollkommen überzeugend dargethan worden. Als durchaus impraktikabel erscheint sie sicherlich, wenn man den einzelnen Richtern die Umrechnung nach jener Formel überlassen wollte, wie es ja der von uns hier hypothetisch nach Bekker eingenommene Standpunkt mit sich bringt. Für solche richterliche Abschätzungen leidet das gegebene Kriterium an viel zu großer Unbestimmtheit. Welcher von den verschiedenen inländischen und ausländischen Börsenplätzen ist es, dessen besondere Werthung von Silber zu Gold die maßgebende sein soll? Der Werth welches genauen Zeitpunkts ferner oder der Durchschnittswerth welches längeren und wie begrenzten Zeitraums ist es, der beachtet werden soll? Die sämmtlichen erkennenden Richter könnten hier, unter den unendlichsten Bemühungen, ein jeder nach Zeit und

45) Für diesen Fall bekennt Bekker a. a. O. 104, mit Goldschmidt im Resultat zusammenzustimmen. Auch hier geht Bekker aus von der Vorstellung: geleistet werden sollte ursprünglich Silber (vielmehr das bestimmte Quantum Währungsgeld, welches seine selbständige Kaufkraft hatte, auch gegenüber der damaligen metallischen Währungsgrundlage); die Goldleistung ist das Surrogat. In dem oben von uns gegebenen Beispiele würde also B. nach dem Satze »fur semper in mora« wohl mit abstellen auf die dem Bestohlenen vortheilhafteste Werthrelation von Barrensilber gegen Barrengold aus der ganzen Zwischenzeit.

Ort wieder zu mehr oder weniger abweichenden Resultaten gelangen. Die heilloseste Ueberlastung des Richteramts mit kaum lösbaren Aufgaben und die heilloseste Rechtsverwirrung würde die unausbleibliche Folge sein.

Nur die Gesetzgebung von ihrer höheren Warte aus, mit ihrem weiteren Blick und mit ihrer gleichmäßig zwingenden Kraft ist es, welche das Problem lösen, die Verwirrung beseitigen kann und dies in Angriff zu nehmen auch gar nicht umhin kann [46]).

Für die Gesetzgebung aber bleibt bei dem Uebergang von Silberwährung zu Goldwährung gar nichts Anderes übrig, als die Werthrelation von Silber zu Gold auf dem Weltmarkte zu Grunde zu legen. Es braucht das nicht schlechthin die Werthrelation der allerletzten Zeit vor dem Währungswechsel zu sein. Nach allseitiger und tiefgehender legislatorischer Erwägung kann dabei auch ein Rückgriff auf die Vergangenheit in besonnenem Maße gerechtfertigt sein, wenn diese bis auf die allerneuesten Fluctuationen eine große Werthbeständigkeit zwischen den Währungsmetallen zeigte [47]). Ebenso kann geboten sein eine Mitberücksichtigung der zunächst zu erwartenden Werthrelation, soweit sich eben die Zukunft hier noch mit ausreichender Sicherheit berechnen läßt. Die Gesetzgebung hat sich hierbei von dem obersten Gesichtspunkte leiten zu lassen, für möglichste Werthbeständigkeit des Geldes und der Geldschulden zu sorgen [48]).

Muß also von der Gesetzgebung in solchem Sinn beim Währungswechsel die Werthrelation der Edelmetalle berück-

46) Auch nach Bekker S. 113 fg. ist dazu „bei dem Wechsel der Währung regelmäßig der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet."

47) Vgl. z. B. Schäffle, Für internationale Doppelwährung S. 115—117.

48) Außer den oben, Anm. 30, schon angeführten Ausführungen von Knies, vgl. z. B. auch Wolowski a. a. O. p. 5. Er sagt über das Geld: »Rien de plus utile, de plus important, que d'en amoindrir les variations, sous un double point de vue, et pour la fixité de l'instrument matériel et pour la stabilité de la mesure que cet instrument constitue.«

sichtigt werden und ist diese Berücksichtigung auch allezeit erfolgt: so beweisen die von Bekker gegen die Sache selbst noch weiter beigebrachten Gründe zu viel und versagen deshalb ihre Kraft. Diese Umrechnung soll in ihrem sachlichen Resultat evidente Iniquitäten ergeben können. Wenn zuerst von der Silberwährung zur Goldwährung übergegangen wird bei sehr niedrigem Stande des Goldes (1:10), dann zur Silberwährung zurückgekehrt bei sehr hohem Goldstande (1:20), so bekäme der Gläubiger freilich sehr viel mehr Silber als beim ursprünglichen Betrage. Keine verständige Gesetzgebung kann indeß bei so starken und raschen Fluctuationen des Metallmarktes, gesetzt sie könnten sich überhaupt ereignen, hin und her springen in ihrer Währung. Wenn aber in langen Perioden solche Werthverschiebung und solcher Währungswechsel sich ereignet, so schwindet auch die Iniquität. Wer würde eine Iniquität darin finden, wenn auf eine zur Zeit der Glossatoren entstandene Rentenforderung der Gläubiger heute mehr Silber bekäme, als die Zeit der Entstehung mit sich brachte? An Geldwerth und Kaufkraft würde er immer noch bedeutend verloren, der Schuldner aber ebenso viel gewonnen haben.

Wider c), endlich hat sich unsere eigene frühere Schrift über den rechtlichen Begriff des Geldes (S. 83) schon mit den unzweideutigen Worten erklärt: „Entscheidender Zeitpunkt dafür kann aber unmöglich der Moment der späteren solutio jeder einzelnen Schuld sein." Begründet wird dies a. a. O. zuerst damit, daß sonst eine Obligation, die im höchsten Maße als certa gedacht ist, vielmehr im äußersten Grade zu einer incerta, zu einer stets in ihrem Betrage schwankenden gemacht werde. Hinzugefügt wird noch der weitere, nicht minder zutreffende Grund, daß damit gar leicht eine merkliche und unmotivirte Benachtheiligung des Gläubigers verbunden sein werde. Denn grade durch die Demonetisirung des bisherigen Währungsmetalls wird, wie wir sahen, die Tendenz zum Sinken seines Werthes für die ganze nächste Zeit herbeigeführt. Auch der scharfsinnige Knies stimmt hiemit im Wesentlichen durchaus überein. Wenn er dennoch, wegen seiner Polemik gegen Nebenpunkte, namentlich gegen die Bemerkung (a. a. O. S. 83 Anm. 2)

über das mögliche Zwischenstadium einer Doppelwährung uns unter seinen Gegnern mit anführt (S. 338), so ist vielleicht dadurch das Mißverständniß veranlaßt worden, wonach unsre frühere Darstellung umgekehrt als eine Befürwortung der Werthrelation im Zahlungsaugenblick aufgeführt wird.

Erleiden nun die entscheidenden Gegengründe eine Abschwächung ihres Gewichtes dadurch, daß Bekker an die Stelle des Zeitpunktes, wo thatsächlich die Zahlung geschieht, den Zeitpunkt setzt, wo die Zahlung geschehen soll, m. a. W. den Fälligkeitstermin? Wir denken, gewiß nicht. Wieder und wieder ist an das Folgende zu erinnern. Nicht eine bestimmte Quantität Silbers als solchen, das nebenbei Währung war, sollte der Gläubiger am Fälligkeitstermin erhalten. Vielmehr war ihm geschuldet eine bestimmte Summe Geld als solches, welches nur damals rechtlich und thatsächlich auf der Grundlage des Silbers beruhte, aber doch als Geld auch gegenüber der Waare Silber, wie noch mehr gegenüber allen anderen Waaren seine selbständige Werthbewegung hatte. Da also nicht Silber, sondern (im gesetzten Falle ausländisches) Geld in obligatione war, so versagt auch die Kraft des Schlusses, „mithin ist dem Gläubiger so viel in Goldwährung zu geben, wie erforderlich, um diese Quantität Silbers jetzt, d. h. am Fälligkeitstermin damit zu erstehen“ (Bekker S. 112).

Welcher Richter aber oder Sachverständige vermöchte mit Sicherheit zu sagen, wie viel die obligationsmäßig zugesagten Thaler der Silberwährung am Fälligkeitstermin in irgend einer anderen derzeitigen Geldsorte werth sein würden, wenn nicht eben jene Thaler der Silberwährung demonetisirt und damit alle Silbervorräthe im Werthe erschüttert wären?

Somit wird denn auch der dritte und letzte scheinbare Versuch scheitern zur Lösung des von Bekker formulirten Problems, aus rein juristischen Gründen und unter völliger Abstraction von allem legislativen Eingreifen die Umrechnung und Werthung beim Währungswechsel zu entscheiden.

VII.

In Ermangelung jeder anderen rationellen Lösung der

von uns oben (VI) gestellten Frage bleibt nur diejenige übrig, welche mit richtigem Gefühl schon Soetbeer gegeben hat. Würde das ausländische Geld, auf welches die zu erfüllende Zahlungsverbindlichkeit abgestellt ist, von einem Währungswechsel betroffen, so hat das erkennende inländische Gericht bei seiner Verurtheilung die ausländische legislative Bestimmung zur Geltung zu bringen, durch welche die Werthrelation der alten Währung zur neuen geregelt wurde. So hat das deutsche Gericht dem holländischen Gläubiger die nämliche Summe der, durch das holländische Gesetz gleich gewertheten, Gulden der neuen Goldwährung zuzusprechen; mag davon dem thatsächlichen Erfolg nach der Gläubiger oder der Schuldner Vortheil haben im Verhältniß zur alten Silberwährung. Ebenso hat auch, dem richtigen Princip nach, das österreichische Gericht den auf eine feste Thalersumme verpflichteten Schuldner, gemäß der deutschen legislativen Festsetzung, auf den dreifachen Betrag von Reichsmark zu verurtheilen.

Ein unfreiwilliges Zeugniß für die Richtigkeit dieses Princips ist im Grunde genommen von den höchsten österreichischen Gerichten selber abgelegt worden. Wie läßt es sich sonst erklären, daß sie sich so peinlich festgeklammert haben an einer Auslegung der fraglichen Schuldverschreibungen als angeblicher Träger bloßer unmaßgeblicher Belehrungen, an einer Auslegung, welche sicher nicht richtig und von allen Schriftstellern seitdem verworfen ist? Liegt dieser gerichtlichen Deutung des Thatbestandes nicht bestimmt zu Grunde die richtige Erkenntniß, daß, wenn man einmal eine feste Thalersumme als versprochen zugäbe, auch nach Rechtsconsequenz die weitergehende Verurtheilung des Schuldners gefordert wäre? Stimmt hiemit nicht auch vollständig zusammen das Zugeständniß der K. Elisabethbahn vor dem deutschen Reichsgericht (oben Anm. 35), daß, wenn eine alternative Verpflichtung auf feste Thalersummen vorläge, dann die letztere Zahlungspflicht den Vorschriften des Reichsmünzgesetzes (Art. 14) unterworfen sein würde?

Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß die österreichischen Gerichte bei ihrer eigenthümlichen verkehrten Deutung

der Schuldverschreibungen nur geleitet waren von dem gutgläubigen subjectiven Gefühl der höheren Gerechtigkeit des Falls, wonach ihnen bei strenger Auslegung und strenger Rechtsconsequenz die österreichischen Schuldner übermäßig und gegen die gehegten Erwartungen beschwert erschienen.

Wir unsrerseits halten ein solches Gefühl von der höheren Gerechtigkeit des Falls mit vollster Bestimmtheit für objectiv unrichtig und für sachlich unbegründet. Aber lassen wir vorläufig einmal wieder diese österreichischen Processe mit ihrem Conflict augenblicklicher Interessen ganz bei Seite und halten uns an den reinlichen und ungetrübten Typus des vorliegenden Falles und Problems.

Wenn ein Schuldversprechen abgestellt ist auf einen festen Betrag einer ausländischen, d. h. dem Domizil des Schuldners fremden Währung, wenn sodann die ausländische Gesetzgebung einen Währungswechsel und die hiemit unzertrennlich verbundene rechtliche Werthung vorgenommen hat, — welche Entscheidung wird denn hier einfach und unmittelbar durch die gute Treue geboten erscheinen? Worauf wird hier schon nothwendig die Erwägung dessen führen, was Gläubiger und Schuldner selbst als gewissenhafte Contrahenten für einen solchen Fall zu erwarten hatten?

Dieser Gesichtspunkt der bona fides wird als der principiell durchaus entscheidende angesehen werden müssen, grade vom Standpunkte desjenigen Richters aus, für welchen die gesetzliche Tarifirung und Convertirung, als eine von der ausländischen Rechtsordnung vorgenommene, nicht schon an sich und ganz ohne Weiteres zwingende Gewalt hat. Der nämliche Gesichtspunkt ist auch von Bar im internationalen Privatrecht, gleich unter den allgemeinen Grundsätzen über die auf Obligationen anzuwendenden Territorialgesetze, gebührend hervorgehoben und berücksichtigt worden. Es ist, wie Bar richtig bemerkt (a. a. O. S. 239, vgl. auch S. 61), ein Grundsatz des neueren Obligationenrechts bei allen gebildeten Völkern, alle obligatorischen Verhältnisse nach den Grundsätzen der guten Treue zu beurtheilen. Auch scheinbare Strenge des Rechts kann mit diesem Grundsatz durchaus im Einklang stehen, wenn

es sich in einem gegebenen Verhältniß darum handelt, ein bestimmtes, klares, scharfes Sollen und Müssen gegen den Schuldner herauszukehren, unter möglichster Abschneidung weitläufiger Einwendungen desselben.

Wo nun jene gute Treue in einer bestimmten einzelnen Beziehung die Anwendung eines fremden Rechtes auf die Obligation erfordern würde, da kann auch „nach der übereinstimmenden Erklärung aller Gesetzgebungen" (Bar S. 239) nur das hiemit angezeigte fremde Gesetz entscheidend sein, auch für den Richter am Domizil des Schuldners. Solche freie Anwendung des Gesichtspunktes der bona fides seitens des judex domicilii könnte in dieser Hinsicht nur unter Einer Voraussetzung ausgeschlossen sein. Dann nämlich, wenn etwa das am Domizil des Schuldners geltende Territorialgesetz in einer, für seine eigenen richterlichen Organe zwingenden Weise den fraglichen Punkt unmittelbar besonders entschieden hätte.

Ueber Sinn und Art einer Verwerthung der bona fides als rechtsbildenden Princips für das Obligationenrecht überhaupt, haben wir uns ganz unabhängig von dem augenblicklich vorliegenden Fragengebiet schon anderwärts [49]) ausgesprochen. Es kommt hier jetzt nur darauf an und wird vollständig ausreichend sein, die dort ausgesprochenen Grundsätze ganz unbefangen zur Anwendung zu bringen. Danach hat hier also die Rechtsfindung und Rechtsauslegung einfach die Aufgabe, sich abstrahirend auf den Standpunkt der Musterpartei zu erheben. Es ist zu fragen und zu berücksichtigen, was derjenige wollen müßte, „der sich über den Einzelfall und sein zufälliges egoistisches Interesse erhebt", (a. a. O. 76) und die Gesammtheit aller verwandten Fälle als bonus vir würdigt. Beim Vertragsrecht insbesondere handelt es sich darum, die Norm als das Verbindliche zu finden, über welche die Parteien zusammenstimmen müßten bei der normalen objectiven, die unentbehrliche Sicherheit des Verkehrs erwägenden, Redlichkeit und Ueberlegung. Nicht fällt ins Gewicht die zufällige

---

49) Wort und Wille im Rechtsverkehr a. a. O. insb. S. 76 und 77.

subjective unüberlegte oder gar arglistige Erwartung eines Einzelnen, sei es des Gläubigers oder des Schuldners.

Also die Schuld lautet auf eine bestimmte Zahl fremder Landesmünzen als abstracte Geldschuld. Liegt es denn da nicht offen in der Idee des Vertrages selbst: einmal, daß weder Gold- noch Silberklumpen als solche, sondern eben Geld des bezeichneten Landes in obligatione sein soll? Sodann, kann es irgend bezweifelt werden, daß eine Obligation auf ein festes quid quale quantum beabsichtigt war und nicht eine Forderung auf eine Geldsumme, deren Betrag erst noch einer völlig unsicheren Arbitrirung bedürfen würde?

War aber der bezweckte Obligationserfolg in dieser bestimmten Weise gedacht, so mußte auch vernünftiger Weise der einzige Weg gewollt sein, der zur Erreichung dieses Zieles führen kann. Das einzige Mittel nun zur Sicherung jenes Obligationszweckes ist die Anwendung des fremden Landesgesetzes, kraft dessen allein das fragliche Geld im Rechtssinn existirt. In der vernünftigen Idee eines solchen Vertrages liegt also unweigerlich die Unterwerfung unter das fremde Währungsgesetz.

Ein besonnener Contrahent durfte unmöglich erwarten, daß grade die damalige Währung stets fortbestehen werde. Er mußte sich sagen, daß im Fall eines gesetzlichen Währungswechsels nicht mehr die alten, demonetisirten Münzen, sondern das neu eingeführte Geld obligationsmäßiger Leistungsgegenstand sein werde. Und wie die Unterwerfung unter die fremde wechselnde Währungsordnung jedenfalls in der Richtung und für die Frage begründet ist, ob und was noch obligationsmäßiger Leistungsgegenstand sein könne, so muß jene Unterwerfung sich consequent auch auf die weitere Frage erstrecken, inwiefern und in welchem Maße dieser Gegenstand Solutionskraft habe gegenüber der älteren Geldobligation. Würde sonst nicht durch den Parteiwillen das innerlich Zusammengehörige (s. nach Anm. 32) willkürlich auseinander gerissen werden? Und würde nicht bei dieser willkürlichen theilweisen Ignorirung des fremden Münzgesetzes das wesentliche Stück des Parteizweckes völlig vereitelt, wonach es nicht bloß auf

eine Geldschuld abgesehen war, sondern vor Allem auch auf eine in ihrem Betrage sofort liquide, nicht einer streiterzeugenden Abschätzung bedürftige Schuld?

Freilich der rohe Einzelcontrahent dachte vielleicht überhaupt nicht an die Möglichkeit eines Währungswechsels und aller darauf bezüglichen Fragen. Hier aber handelt es sich auch gar nicht um die Ermittelung der zufälligen und gleichgültigen Ansicht und inneren Absicht des Einzelnen, sondern um die Erwägung des typischen und idealen Vertragswillens als der von Rechtswegen ergänzend eingreifenden Norm.

Suchen wir hier nun das wirkliche aequum et bonum und messen wir vom Standpunkt des bonus vir den Umfang der Vertragspflicht: so verschwindet vollends auch der allerletzte Zweifel an der principiellen Richtigkeit unserer Lösung. Der Promittent konnte und mußte sich ja sagen, daß ihm seinerseits jeglicher Vortheil aus dem eingetretenen fremden Währungswechsel und der fremden Convertirungsnorm von Rechtswegen unbeanstandet zukomme (Bekker 116), sobald er Forderungsrechte auf die ältere Währung des fraglichen Landes schon jetzt hat oder z. B. durch Erbgang erst später erwerben sollte. Wie verträgt es sich nun mit dem einfachsten Gedanken der Aequitas und der Gerechtigkeit, daß er die Anwendung eines ganz anderen Rechtes und eines völlig anderen Maßstabes beanspruchen sollte, sobald es sich statt um Forderungsrechte, um seine eigenen Schulden handelt? Gleiches muß hier doch gleich gemessen werden. Diese Maxime trifft zu, einerlei an welchem Orte vertragsmäßig die Auszahlung erfolgen sollte und einerlei, ob der Richter im Währungslande das Maß anzuwenden hat oder der Richter des Auslandes. Nur dann kann ein solcher Rechtssatz der Währungsordnung seinen Zweck und seine Bestimmung wirklich erreichen; nur dann kann Sicherheit im internationalen Geldverkehr bestehen, kann Treu und Glauben darin bewahrt bleiben, wenn für Obligationen auf ein bestimmtes Landesgeld auch die rechtliche Geldordnung des fraglichen Landes hin und her respectirt wird in ehrlicher Reciprocität.

VIII.

Es sind noch besonders die Zweifelsgründe ins Auge zu fassen und zu würdigen, die aus dem speziellen Anlaß der österreichischen Streitfälle gegen die Richtigkeit der vorhin entwickelten Auffassung geltend gemacht worden sind.

Der scheinbar erheblichste Zweifel ist der folgende, wie er von einem österreichischen Schriftsteller sehr drastisch formulirt worden ist [50]). Wäre eine gegebene Münzreform auch nach Außen hin wirksam und auch vom ausländischen Richter zu respectiren, so hätten es die Ausländer, beispielsweise die Holländer in ihrer Macht, mit einem Schlage die Geldschulden des Auslandes an Holland zu verdoppeln. Sie brauchten beim Uebergang zur reinen und ausschließlichen Goldwährung ganz einfach die Werthrelation des Goldes gegen das Silber nur halb so niedrig zu fixiren, als der durchschnittliche Stand des Goldes zum Silber jetzt wirklich ist. Wenn sie dann das Recht hätten, zu fordern, daß Jedermann, dessen Schuld auf alte holländische Silbergulden lautet, „für je neun stipulirte Pfund Silber Ein Pfund Gold zu entrichten habe", so wäre der Gewinn aus einer solchen Maßregel ein so einleuchtender und das ganze Geschäft ein „so ausgezeichnetes, daß es sich, um dessen Durchführbarkeit zu erleichtern, wohl verlohnen würde, allen inländischen Schuldnern einfach die ganze Schuldsumme zu schenken."

Wenn nun auch die Wirksamkeit der deutschen Münzreform für auswärtige Schuldner nicht eine solche Verletzung von 100 Procent, sondern bloß eine solche von 15—20 Procent mit sich bringe, so werde das wohl principiell an der Sache Nichts ändern.

Kann aber in der That eine solche Gleichsetzung zwischen der supponirten holländischen Münzreform und dem vorliegenden deutschen Währungswechsel im Princip, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Tragweite, angenommen werden? Ist nicht

50) Herzka in Faucher's Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Culturgeschichte, Bd. I, 1 (1876) „die österreichische Zinsenfrage" S. 221—234 nam. S. 229.

vielmehr die allergrößte principielle Verschiedenheit der beiden Fälle, bei einer auch nur etwas näheren Betrachtung, sofort einleuchtend? In jenem angenommenen holländischen Fall handelt es sich ja offensichtlich um eine Verletzung, ja eine Verhöhnung von Treu und Glauben, um ein planmäßiges Raubsystem zu Gunsten der inländischen Gläubiger auf Kosten des Auslandes. Sicherlich kann überhaupt ein so unmögliches Verfahren, grade weil es unter civilisirten, durch Verkehrsbeziehungen mit einander verbundenen, Nationen praktisch undenkbar ist, nach richtiger Methode nicht als Instanz verwendet werden gegen die Wahrheit und Richtigkeit der Grundsätze, welche für die normalen und allein vorkommenden Fälle sonst als die zutreffenden erkannt sind.

Fingiren wir aber doch einmal die Möglichkeit und das Aufkommen eines so großartigen, unter dem Deckmantel des Gesetzes unternommenen Raubversuchs. Sollte dann wirklich dieser Versuch gelingen können und im Ernst vom Standpunkt unserer Auffassung aus ein ausgezeichnetes Geschäft dabei herauskommen? Der Anschein davon kann sich doch nur ergeben bei der Beschränkung des Blickes auf den allerengsten Gesichtskreis und bei dem Verharren auf ganz äußerlicher Auffassung. In Wahrheit würde eine solche, von uns fingirte, Politik des allerkurzsichtigsten Egoismus sofort die ganze Welt gegen sich bewaffnet haben. Sie würde nur Schande und Schaden auf das Haupt der eigenen Urheber zurückwerfen.

Der nächste und ungefährlichste Schritt zur Abwehr des Uebels seitens der bedrohten Länder würde der sein, durch ihre eigene Rechtsordnung für die inländischen Gerichte bindend die richtige Tarifirung der fraglichen Geldschulden vorzunehmen. Versäumte dies die Gesetzgebung, so würden sich ohne Zweifel jene Gerichte hier selber helfen so gut sie es könnten. Auch ließe sich ja ein solches Verfahren der Gerichte von dem Standpunkte unserer eigenen Auffassung vollständig rechtfertigen. Denn nur aus dem Gesichtspunkte der bona fides als rechtsbildenden Princips, zur Wahrung von Treu und Glauben und um der Sicherheit des internationalen Verkehrs willen, haben wir die bindende Kraft des Münzgesetzes und der

Convertirungsnorm beim Währungswechsel auch für die dem Währungslande nicht angehörenden Gerichte gefolgert. Wo also durch die betreffende Convertirungsnorm vielmehr offen Treu und Glauben verletzt werden soll, da versagt auch die Kraft und Geltung der von uns begründeten Regel. In solchem Fall wird es immer noch das weitaus geringere Uebel sein, wenn die einzelnen erkennenden Gerichte, vielleicht auch noch so schwankend und unter einander abweichend, selber die Werthung vornehmen.

Aber diese Abhülfe für sich allein, mit ihren unsicheren und für die fremden Gläubiger nachtheiligen Werthungen, würde in dem gegebenen Falle noch nicht genügend sein. Die fremde, räuberische Convertirungsnorm könnte doch immer in den Gerichten des fremden Staates selbst, wenn sie in Folge von Arrestanlegungen bei vorgeschützter Compensation u. dgl. competent würden, wirksame Anwendung finden gegenüber den Angehörigen jedes Nachbarstaates, welche Schulden in der fraglichen Landeswährung contrahirt hätten. Zur Beseitigung dieser Ausnutzung der fremden treuwidrigen Convertirungsnorm würden mithin völkerrechtliche Repressalien anderer Art in ausreichender Stärke so wie so nicht zu entbehren sein. Und geeignete energische Schritte der Staatsgewalt würden überhaupt das allein zutreffende und angemessene Correctiv sein gegen rechtswidrige Uebervortheilungen, welche den eigenen Staatsangehörigen durch die Maßregeln fremder Staaten im Währungskrieg etwa zugefügt werden sollten. Der einzelne, erkennende Civilrichter ist hier, da seine Competenz eine beschränkte ist, weder ein ausreichendes, noch überhaupt ein normales und recht geeignetes Organ, um gegen ein fremdes Münzgesetz, wenn es etwa einmal ungerecht sein sollte, den davon betroffenen Bürgern seines Landes den erforderlichen Schutz zu gewähren.

Recht wesentlich anders verhält es sich nun in den Fällen, welche im Kreise der von internationalen Geldobligationen berührten civilisirten Nationen allein wirklich vorkommen und

welche in der deutschen Münzreform, sowie in deren Rückwirkung auf fremde Währungen ihre recht eigentlich typische Erscheinung finden. Nach bestem Wissen und Gewissen faßt in diesen Fällen die Gesetzgebung von ihrer hohen Warte aus, mit ihrem weiten Blick, der den beschränkteren Horizont der einzelnen Civilgerichte überragt, das Ziel und die Aufgabe ins Auge, unter möglichster Wahrung der Werthconstanz die Rechtsinstitution des Geldes auf anderer metallischer Grundlage neu zu regeln. Es sind zu viele und zu erhebliche Interessen des Staates selber und aller seiner Angehörigen als Gläubiger wie als Schuldner dabei im Spiel, als daß nicht die sorgfältigste Erwägung behufs gerechter Werthung dadurch gesichert erschiene.

Aber grade dadurch, daß ein solcher Staat, sagen wir speciell Deutschland, sein bisheriges Währungsmetall, im gegebenen Fall das Silber, des bisherigen Gelddienstes entkleidet, wird nun erst die Entwerthung dieses Metalles bewirkt, welche auch auf die entsprechenden Währungen anderer Länder drückt. Wir sahen, daß das Sinken des Silberwerthes vollends reißende Fortschritte machte, als in Folge der deutschen Münzreform auch Frankreich seine Silberprägung sistirte. Welche weitere Abnahme des Silberpreises noch eintreten würde, wenn vollends Frankreich die ein bis zwei Milliarden Silberfranken, welche in den Bankkellern ruhen, geradezu demonetisirte und als Waare auf den Markt würfe, „das vermag Niemand vorauszusagen“, wie ganz richtig jüngst auch Soetbeer [51]) anerkennt.

Läßt es sich hier nun wirklich rein ökonomisch und vom Standpunkt einer naturalistischen Billigkeit aus betrachtet als ungerechtfertigt hinstellen, wenn die Angehörigen eines Staates, welcher an der Silberwährung festhält, z. B. gerade Oesterreichs, jetzt eine größere Anzahl von Silbermünzen aufzuwenden hätten zur Erfüllung der älteren Obligationen, die auf

51) Die Reichstagsverhandlungen über die Währungsfrage und die internationale Münzconferenz (Separat-Abdruck aus Nr. 7 des deutschen Handelsblatts v. 16. Febr. 1882, S. 3).

das vom Währungswechsel betroffene Landesgeld gehen? Für diese „ökonomische Billigkeitsfrage“ ist schon von anderer Seite her die Lösung schlechthin zu Gunsten der Schuldner gefordert und vorgenommen worden. Hand in Hand ging damit die Behauptung, daß hier gar nicht die Jurisprudenz berufen sei, die entstandenen Zweifel zu lösen, sondern lediglich die Nationalökonomie. Vor dem Forum der volkswirthschaftlichen Fachwelt sei erst die Klärung der zu Grunde liegenden Begriffe zu bewirken und erst, wenn diese ihr endgültiges Urtheil gesprochen haben werde, sei die Frage reif für die Gerichte [52]).

Nicht in diesem Sinn natürlich werfen wir die Frage nach der rein wirthschaftlichen Billigkeit oder Unbilligkeit hier auf. Die Rechtsfrage kann ja nur von juristischen Gesichtspunkten her gelöset werden, aus der Erwägung des Rechtsbegriffs vom Gelde, des rechtlichen Wesens der Obligationen, der Grundsätze des internationalen Rechtsverkehrs. Der denkende Jurist als solcher wird freilich seines Amts am sichersten warten, je besser er auch den zu Grunde liegenden ökonomischen Thatbestand, das innerste Wesen des rechtsbeherrschten Stoffes kennt.

Aus juristischen Gesichtspunkten haben wir in unseren vorhergehenden Ausführungen die Lösung der Rechtsfrage gefunden und begründet. Gehen wir hier also doch noch auf die Frage der wirthschaftlichen Billigkeit ein, so geschieht das nur in dem Sinn, daß die anderweitig gewonnene Entscheidung der Rechtsfrage um so harmonischer erscheinen und um so willkommener aufgenommen werden wird, wenn auch jene naturalistische Billigkeit als jener Rechtsentscheidung nicht widersprechend sich ergeben sollte. Wir sind überzeugt, daß ein solcher Einklang im Wesentlichen in der That vorliegt. Wir gehen deßhalb noch ein auf den deutsch-österreichischen Streitfall, nicht um seiner selbst und der damit verknüpften Interessen willen, sondern weil er durchaus typischer Natur ist.

Um den entscheidenden Punkt desto augenfälliger hervortreten zu machen, lassen wir jetzt noch ein bis zwei Milliarden

---

52) S. Hertzka a. a. O. in Fauchers Vierteljahrsschr. Bd. I, 1 S. 222 fg., S. 233.

Silberfranken, ihrer Geldfunction völlig beraubt, als reine Waare aus dem Bankversteck Frankreichs auf den internationalen Markt wandern. Welche Rückwirkung muß hier sofort hervortreten? Die Angehörigen der Länder mit festgehaltener Silberwährung, insbesondere auch die Angehörigen Oesterreichs werden für die nämlichen Waaren und Leistungen noch ein erheblich größeres Quantum des entwertheten Silbermetalls eintauschen können, als sie bisher schon es vermochten. Dies Silber wird durch die Münzstätten des Landes schleunigst in Landesgeld umgeschaffen werden können. So werden die Schuldner eines solchen Landes in erheblichem Maße Entlastung finden, wenn sie in bestehenden Geldobligationen nur die nämliche Summe auf der Grundlage des entwertheten Silbers zu entrichten haben. Wie sehr unwillkommen und bedenklich diese Werthverschiebung auch vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt aus erscheinen mag, so muß sie doch als unvermeidliche Consequenz hingenommen werden, wo die Schuld einmal auf die sinkende heimische Währung als solche abgestellt war. Aber wie, wenn sie auf eine fremde Währung lautete, welche von jenem Sinken unberührt bleibt? Stimmt es denn da mit der naturalistischen Billigkeit nicht auf das Beste zusammen, wenn die Schuldner von dem, für sie so viel wohlfeiler gewordenen Gelde nunmehr auch ein entsprechend größeres Quantum aufwenden müssen zur Bezahlung jener internationalen Geldschulden? Bekommen nicht diese Schuldner, wenn sie ihrerseits internationale Geldforderungen auf die fremde Währung haben, welche beim Uebergang zur anderen metallischen Grundlage von der Entwerthung verschont blieb, unbestritten den höheren Werth? Und wird es nicht auch der „wirthschaftlichen Gerechtigkeit" gemäß sein, daß Gleiches gleich gemessen werde? Wird es nicht auch ihr zuwider sein, daß z. B. der österreichische Gläubiger bei den auf Thaler lautenden Forderungen, zwar in dem nunmehr werthvolleren Golde, den Thaler zu drei Reichsmark gerechnet, Zahlung bekomme; hingegen seinerseits als Schuldner von Thalern durch Leistung ihres bloßen, rapid gesunkenen Silbergehalts sich befreien könne? An ausgleichenden Momenten, an einer Compensation fehlt es ja wahrlich

nicht [53]), wenn auch der österreichische Schuldner seinerseits in jenem Falle mit der eben bezeichneten geringeren Leistung von Rechtswegen nicht auskommt. Dazu sind die Fäden des internationalen Verkehrs viel zu innig hin und her, über alle Landesgrenzen hinaus mit einander verwoben, als daß nicht eine Ausgleichung erfolgen sollte, unbekümmert um alle Schlagbäume, welche in der That chinesischen Mauern recht wenig ähnlich sehen.

Erwägen wir aber noch insbesondere die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften. Lassen dieselben im Lande der Silberwährung bei der allgemeinen Silberbaisse die Fahrpreise und die Kosten des Gütertransports formell auf der bisherigen Höhe stehen: so sind diese Preise materiell niedriger geworden, weil sie auf der Basis eines erheblich gesunkenen Metalls entrichtet werden. Entspricht es nun etwa der Billigkeit und wirthschaftlichen Gerechtigkeit, daß eine solche effective Minderung der Eisenbahnpreise, ein solches wohlfeileres Genießen der Vortheile dieses unentbehrlichen Verkehrsmittels wesentlich mit auf Kosten und aus der Tasche der ausländischen Gläubiger geschieht?

---

53) Anders urtheilt hierüber Bekker a. a. O. S. 115. Auf das Eine hat schon in ganz anderem Zusammenhange Arendt a. a. O. II, S. 36 vollkommen richtig hingewiesen, daß eben deshalb in Oesterreich das Silber auf das Niveau der Papierwährung herabgesunken ist oder sein Agio gegen Papier verloren hat, weil in Europa das „Silber nicht mehr Geld ist und den anderen Waaren gegenüber genau so im Werthe gesunken ist, wie dem Golde gegenüber, während das Gold anderen Waaren gegenüber den Preis nur dann erhöhte, wenn diese Waaren in Folge der Handelscrisis im Angebot überwogen.“ Kann es denn da in aller Welt eine Ungerechtigkeit genannt werden, wenn die österreichischen Schuldner zur Erfüllung der auf feste Summen alter deutscher Währung lautenden Schulden von dem, auf das Papierniveau herabgesunkenen und den Schuldnern selber wohlfeiler zugänglich gewordenen Silber auch eine entsprechend größere Menge aufzubieten haben? Wäre es hier nicht vielmehr eine Ungerechtigkeit gegen die Gläubiger, wenn sie sich nach wie vor mit einer gleichen Anzahl der zum Papier herabgewertheten Silbergulden beziehentlich deren Aequivalent in Reichsmark begnügen müßten, mit der gleichen Anzahl, wie sie dem früheren Pari-Stande der Gulden mit der alten deutschen Währung entsprach?

Wir müssen nun freilich selber sofort eine gewisse beschränkte Concession machen zu Gunsten des gegnerischen Standpunktes, die aber für die allgemeine Entscheidung der Hauptsache nichts ändert. Es ist vollkommen richtig und auch schon früher von uns berücksichtigt, daß die Entwerthung des Silbermetalls auf dem internationalen Markt nicht auch alsbald und überhaupt nicht gleichmäßig eine entsprechende Verminderung der Kaufkraft des Silbergeldes im inländischen Verkehr gegenüber den verschiedenen anderen Waarengattungen mit sich bringt. Es springt weiter in die Augen, daß die größere Wohlfeilheit der Waare Silber keineswegs allen Angehörigen des Landes der Silberwährung zu Gute kommt, z. B. nicht den auf eine feste Rente der Landeswährung als ihr Einkommen Angewiesenen.

Mithin ist auch nicht hinwegzuleugnen, daß das von uns für die internationalen Geldschulden als allein richtig festgehaltene und vertheidigte Princip allerdings in einem gewissen Maße zu einer stärkeren ökonomischen Belastung der Schuldner führen kann; in einem Maße, welches sich mit Genauigkeit überhaupt nicht bestimmen läßt und je nach der Art der Schuldner und der Quelle ihres Einkommens differiren kann.

Mag so immerhin ein unberechenbares Etwas von ökonomischer Mehrbelastung des Schuldners aus der Anwendung unseres Princips auf internationale Geldobligationen sich ergeben können — muß dies deßhalb ohne Weiteres als unverträglich mit der wirthschaftlichen Gerechtigkeit angesehen werden? Oder hat wirklich die „wirthschaftliche Gerechtigkeit" sich ganz einseitig lediglich auf des vereinzelten Schuldners Standpunkt zu stellen?

Erwägen wir die Sache gleichmäßig auch vom Standpunkt des Gläubigers aus, so wird Niemand behaupten oder doch beweisen können, daß mit dem Eintritt der Silberbaisse eine Steigerung der allgemeinen Kaufkraft des Geldes in den Ländern der Goldwährung Hand in Hand gegangen sei. Wäre eine solche Steigerung der durchschnittlichen Kaufkraft hier wirklich gegeben, so würde dann allerdings, doch auch höchstens dann die Behauptung sich hören lassen können, daß

die Geltung unseres Rechtsgrundsatzes für die internationalen Geldschulden zu einer Verletzung der ökonomischen Billigkeit führe. Ein Jeder aber, welcher die Zeit des Währungswechsels speciell in Süddeutschland mit durchlebt hat, weiß, daß derselbe gerade umgekehrt zu erheblicher Steigerung der gewöhnlichen Waarenpreise geführt hat. Dazu haben ohne Zweifel andere Momente mitgewirkt. Jedenfalls indeß ist die Einführung der Goldwährung in Deutschland weit entfernt davon gewesen, den Werth des Geldes und seiner ökonomischen Macht in die Höhe zu schrauben und durch die aufgestellte gesetzliche Tarifirung die Schuldner zu Gunsten der Gläubiger zu übervortheilen [54]).

Uebrigens ist es selbst von dem gegnerischen Standpunkte der „wirthschaftlichen Gerechtigkeit" aus zugestanden worden, daß vor Allem dem Gläubiger wirklich gebührt, was ihm rechtsverbindlich zugesagt ist, mag auch der Schuldner durch die veränderten Umstände über seine frühere Erwartung hinaus dadurch belastet werden. Für diejenigen Obligationen, welche alternativ auch auf Pfund Sterling lauteten, wird die „volkswirthschaftliche Beantwortung" [55]) dahin ertheilt: die Pfunde müssen in der verbrieften Anzahl geliefert werden „gleichviel, welches die inzwischen mit ihnen vorgenommene Werthveränderung

54) Ganz richtig beurtheilt dies auch Bekker, a. a. O. S. 144 und kommt danach zu dem Schluß, daß die Reducirung der Zinsen auf die österreichischen Schuldverschreibungen seitens der englischen, französischen, deutschen Gläubiger einfach als eine Schmälerung ihrer Einkünfte empfunden werden mußte. „Sie glauben Alle statt der zugesagten 5 Procent jetzt nur etwa 4⅓ bis 4½ Procent zu erhalten, obwohl die Silbermenge, die ihnen zugeführt wird, unverändert geblieben ist."

55) Herzka a. a. O. S. 232. Uebrigens hat schon Bekker S. 139 vollkommen richtig bemerkt, daß sehr bald die sämmtlichen, mit auf englische Währung abgestellten, Obligationen auch seitens der deutschen, französischen, holländischen Gläubiger zur Erhebung nach London hinübergeschafft werden würden, sowie man auch nur hinsichtlich der verbrieften Pfund Sterling eine wirkliche Verpflichtung (anstatt einer bloß unmaßgeblichen Belehrung über den damaligen normalen Parikurs) richtiger Weise annimmt. „Praktisch käme also die Vollzahlung in London mit der vollen Befriedigung der von den deutschen Gläubigern gestellten Forderungen fast überein."

im Verhältnisse zum österreichischen Silbergulden sein mag." Besteht aber, rein ökonomisch betrachtet, der geringste Unterschied zwischen den Beziehungen zu den englischen Gläubigern und denen zu den französischen oder deutschen Forderungsberechtigten? Die bestimmt fixirten Parallelbeträge englischen, französischen, deutschen Geldes haben gleichmäßig eine solche Werthverschiebung erlitten, daß sie sämmtlich jetzt erst in einer entsprechend höheren Summe österreichischer Silbergulden ihr Aequivalent finden. Diese Werthverschiebung ist ebenmäßig eine Folge der deutschen Münzreform und ihrer Rückwirkung auf den internationalen Markt der Edelmetalle. Die französischen und die deutschen Gläubiger als solche sind an dieser Werthverschiebung ganz ebenso unschuldig wie die englischen. Auch seitens des deutschen Gesetzgebers war ein solcher Umschwung der Werthrelation nicht mit Sicherheit vorauszusehen. Wie nahe lag z. B. die Möglichkeit, daß Nordamerika, Rußland, Italien, kurz eines oder mehrere der großen Länder, die damals am Uebel der reinen Papierwährung litten, die Demonetisirung des deutschen Silbers benutzt hätten, um ihrerseits zur effectiven Silberwährung überzugehen. Dann würde auch Frankreich seine Silberprägung nicht sistirt haben und leicht möglich hätte die starke Silbernachfrage für jene anderen großen Länder umgekehrt zu einem Sinken des Goldwerthes gegenüber dem Silber führen können. Dann würden auch die Angehörigen eines Landes der Silberwährung ihre auf englisches und deutsches Geld lautenden Schulden mit einem geringeren Quantum ihrer Silbermünzen haben tilgen können, als es die frühere Werthrelation mit sich gebracht hätte. Wie kann es also eine wirthschaftliche Ungerechtigkeit sein, wenn sie bei der jetzigen umgekehrten Sachlage eine größere Summe dazu verwenden müssen?

Wenn wir im Bisherigen wiederholt von „wirthschaftlicher Gerechtigkeit" oder von „ökonomischer Billigkeit" u. dgl. gesprochen haben, so sind wir uns dabei sehr wohl bewußt, daß dies mehr oder weniger schwankende Begriffe, mehr oder weniger subjective Maßstäbe sind. Es hat aber seinen Nutzen, sich auch einmal auf den gegnerischen Standpunkt zu versetzen,

um näher zu entwickeln, daß bei tieferer und allseitigerer Betrachtung, selbst von diesem gegnerischen Standpunkt aus, sich kein durchschlagender Widerspruch erheben läßt gegen das in rein juristischer Erwägung als richtig Erkannte.

Als Bekker's juristische Ansicht ist früher von uns genauer dargelegt worden, daß er von der Anwendung der gesetzlichen deutschen Convertirungsnorm auf die internationalen Schulden in deutscher Währung ebensowohl in den deutschen Gerichten, wie in den fremdländischen, insbesondere österreichischen, Nichts wissen will. Wir sahen uns durch juristische Gründe gezwungen, dieser Ansicht entgegenzutreten mit einer Ueberzeugungskraft, welche hinsichtlich des vom deutschen Richter anzuwendenden Rechts unter allen Umständen unerschütterlich ist und hinsichtlich des für den fremdländischen Richter entscheidenden Rechts nur erst durch ganz neue, schwerlich je aufzubringende Gründe erschüttert werden könnte. Um so mehr freuen wir uns nun, ganz unbedingt zustimmen zu können den folgenden trefflichen Bemerkungen Bekker's. Von der nämlichen Zahlungsweigerung der österreichischen Eisenbahnen gegenüber den deutschen Forderungen, welche sich nach ihm juristisch innerhalb gewisser Schranken rechtfertigen läßt, bemerkt er (S. 148), „ökonomisch war sie unbedingt ein Fehler.“ Vom Gesichtspunkte einer weiter schauenden Klugheit aus mußten diese Gesellschaften sich sagen, daß sie durch ihre Zahlungsweigerung eine Menge belästigender und kostspieliger Processe hervorriefen, daß sie die freie Bewegung ihrer Eisenbahnwagen auf deutschen Bahnen gefährdeten, daß sie vor Allem eine Schädigung des eigenen und des Volks-Credites bewirkten, welche im letzten wirthschaftlichen Effect nicht aufgewogen wird durch den Gewinn des Augenblicks.

Was Klügeres zu thun gewesen wäre, das zeigt das Beispiel der Bahngesellschaft Außig-Teplitz, welche bei dem Uebergang Deutschlands zur Goldwährung ausdrücklich die etwaigen Nachtheile der Cursdifferenz auf sich zu nehmen beschloß (Bekker 147). „Sie ist dadurch allen Processen ent-

gangen, kann ihre Wagen fahren lassen, wohin sie will und ist sehr bald in die Lage gekommen, ihre fünfprocentigen Anleihen in viereinhalbprocentige zu convertiren. Sie hat also durch eine geringfügige Mehrausgabe während ganz kurzer Zeit ihren Credit dermaßen gestärkt, daß er jetzt dem Durchschnittscredit der deutschen Bahnen fast gleich kommt; und sie hat dabei die Sicherheit gewonnen, wenn bei einer späteren Rückkehr der Gold- und Silberrelation auf den alten Standpunkt die übrigen Gesellschaften die zugesagten fünf Procente wieder voll zu bezahlen haben werden, doch selber wieder niemals mehr als viereinhalb Procent geben zu müssen."

Wozu wir hier dies Alles nach Bekker noch besonders herausheben? Weil es grade so schön mit unserer eigenen, juristischen Auffassung in dem Resultate zusammenklingt. Nur vom Standpunkt dieser unserer Auffassung aus ergiebt sich hier nach allen Richtungen hin vollster Einklang. Was die freie, weitschauende Klugheit des gewissenhaften überlegenden Geschäftsmannes als das Richtige gebietet; was mit der wirthschaftlichen Billigkeit im Großen und Ganzen sich am Besten vereinigt: das stimmt durchaus zusammen mit den Grundsätzen, die aus der Erwägung der festen juristischen Grundbegriffe sich uns ergeben mußten.

Darf uns nicht solche schönste und erfreulichste Harmonie noch als eine weitere Bürgschaft dienen für die Richtigkeit der in strenger juristischer Untersuchung von uns gefundenen Resultate?

IX.

Wie können nun in Zukunft ähnliche Conflicte zwischen Gläubigern und Schuldnern bei internationalen Geldobligationen und damit verbundene ähnliche Unzuträglichkeiten, wie sie in den österreichischen Fällen vorkamen, am sichersten ein für allemal verhütet werden?

In früheren Zeiten war das cavere ein Hauptstück der Thätigkeit des Juristen, nicht bloß der unmittelbar praktischen, sondern auch der vorausschauenden allgemein wissenschaftlichen Thätigkeit. In unseren Tagen ist diese Richtung mehr und

mehr in den Hintergrund getreten. Grade Bekker aber hat sich schon bei früheren und anderen Gelegenheiten[56]) das Verdienst erworben, nach Mitteln und Wegen zu suchen', wie bestehenden und anerkannten Schäden am besten abgeholfen und vorgebeugt werden könne. So hat Bekker auch für unser jetziges Problem nach einer, alle Schwierigkeiten abschneidenden, Lösung ausgeschaut[57]). Treffend weiset er hin (a. a. O. 173 fg.) auf die große Wichtigkeit einer solchen Lösung und das universale Interesse, welches an derselben hängt und besteht. Die großen Werke und Unternehmungen der Zukunft in allen culturfähigen Erdtheilen, wofür die Durchbohrungen der Alpen, wie die Durchstechungen der Landengen von Suez und Panama nur Vorläufer sind, werden ohne Zweifel die Vereinigung der geistigen und der materiellen Kräfte der verschiedensten Nationen in Anspruch nehmen. Für die großen Capitalistengesellschaften, welchen in dem bevorstehenden Culturverbreitungswerke eine wichtige Rolle zukommt, werden die internationalen Schuldverschreibungen ein Hauptthebel sein, um aus dem weiten Kreise der verschiedensten Culturvölker die unentbehrlichen und verfügbaren Geldmittel zusammenzubringen.

Wie also können solche Schuldverschreibungen am passendsten eingerichtet werden, um den Creditirenden größtmögliche Sicherheit vor Streit und Weiterungen zu bieten und dadurch Capitalien auf dem großen internationalen Markte anzulocken?

Tritt man nun freilich derjenigen Auffassung bei, welche wir als die einzig richtige ansehen und als die juristisch allein begründete im Früheren dargethan haben: so sind die Schuldverschreibungen auf eine Anzahl von Parallelwährungen ein viel geeigneterer und wirksamerer Hebel für jenen Zweck, als sie es nach der juristischen Ansicht Bekker's sein würden. Vorläufig aber fehlt es doch unserer Auffassung nach zu sehr an der Sicherheit allgemeiner Anerkennung und Befolgung in der gerichtlichen Praxis. Und auch wenn diese Anerkennung

56) So insbesondere in der Schrift: „Die Reform des Hypothekenwesens, als Aufgabe des norddeutschen Bundes" 1867.

57) „Ueber die Couponsprocesse" a. a. O. §. 19, die internationalen Schuldverschreibungen S. 158—183, insbesondere S. 170 fg.

allgemein feststünde, so würde doch, wie wir selber nachher noch etwas näher ausführen werden, eine weitere und vollkommenere Anpassung von Mittel und Zweck noch als möglich und angezeigt erscheinen. Erwägen wir denn im Folgenden die schon versuchten und vorgeschlagenen anderweitigen Wege zur Beseitigung des Mißstandes.

Kein geeignetes Mittel zur Abhülfe sind zunächst die sogenannten Goldprioritäten. Hat eine Actiengesellschaft ihr Domicil in einem Lande der Silberwährung, z. B. in Oesterreich: so stellt sie hiernach ihre Obligationen nicht auf diese letztere Währung, sondern auf Goldmünzen, die zu freiem Parallelgebrauch geschaffen sind, z. B. auf Goldgulden. Mögen nun diese Münzen auch nicht zu festem Nennwerth in das Währungssystem eingegliedert sein, so sind sie doch immer Landesmünzen und facultative Parallelwährung desjenigen Staates, worin der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Als Landesmünzen dieses Staates sind sie naturgemäß auch dessen Gesetzgebung unterworfen. Hierauf aber beruht das am nächsten liegende und erheblichste Bedenken gegen solche Goldprioritäten. Welche Sicherheit haben die ausländischen Gläubiger, daß nicht die entscheidende Gesetzgebung jenes fremden Staates etwa willkürlich den Werth der geschuldeten Münzen zum Vortheile des Schuldners anderweitig regelt? Gesetzt, Oesterreich führte für sich isolirt eine Doppelwährung ein, z. B. nach dem Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 : 18, so würde der Schuldner alle jene Goldprioritäten nach freier Wahl auf Grund jener gesetzlichen Werthung auch in Silber zu zahlen das unzweifelhafte Recht haben.

Indem nun Bekker (a. a. O. 163 und 164) dies vollkommen richtig erkannt hat, gelangt er grade dadurch für die dem internationalen Markt bestimmten Schuldverschreibungen zu dem obersten Postulat (S. 172): „darum sind sie von der Währung des einzelnen Landes so unabhängig zu machen wie möglich.“

Wie ist nun die nähere Ausgestaltung dieses Programms von ihm gedacht? Es sind nicht etwa allgemeine internationale Goldmünzen in einer bestimmten Einheit von Grammen durch

die verschiedenen Staaten auszuprägen. Werden diese nicht zu bestimmtem Nennwerth in ein Währungssystem eingegliedert, so will sie im betreffenden inländischen Verkehr Niemand annehmen, weil er erst über den Werth besonders verhandeln müßte und weil er nicht weiß, ob er sie später zu gleichem Werth wieder anbringen kann. Solche Münzen bleiben deßhalb ebenso todtgeboren, wie die früheren preußischen Goldkronen. Empfingen sie hingegen die Ausstattung mit einem festen Nennwerth: so würde sich, bemerkt Bekker S. 172 und 173, diese neue internationale Goldwährung zunächst schlecht mit den bisherigen Landeswährungen vertragen und nach vielen Schwierigkeiten und Irrungen zuletzt zu einer Unterdrückung der älteren Währungen führen.

Als zweckmäßiger und „der Anbahnung des Weges zur Weltwährung unter den obwaltenden Umständen dienlicher" empfiehlt sich deßhalb nach Bekker die Einigung über die Annahme eines internationalen bloßen Rechnungsgeldes (Goldschmidt, Handelsrecht I, 2 S. 1177—1184). Als Normaleinheit dafür würde das Gramm Feingold am geeignetsten sein. Größere Schuldverschreibungen wären auf ein (rund 2790 Reichsmark) oder mehrere Kilogramm Feingold abzustellen; kleinere könnten bis auf hundert Gramm herabgestuft werden. Entsprechend würden die Zinscoupons auf Gramme Feingold lauten. Die Emittenten müßten sich bestimmt verpflichten, an den bezeichneten festen Zahlstellen in Landeswährung zu erfüllen und zwar wo nicht reine Goldwährung gilt, nach dem Curswerth des Goldes, d. h. mit gerade so viel Geldmünzen, wie nach dem am Tage der Fälligkeit geltenden Börsencurs erforderlich waren, um die bestimmte Anzahl von Grammen feinen Barrengoldes zu kaufen.

Unleugbar würden diese reinen Goldverschreibungen manche Vortheile mit sich bringen. So würde ihr Absatz an den allerverschiedensten Orten der bewohnten Erde, wegen der völlig universellen Natur des bezeichneten Leistungsgegenstandes, an Leichtigkeit schwer übertroffen werden können. Besonders kann auch die Gesetzgebung der verschiedenen Länder diesen Schulden

viel schwerer, wesentlich nur vermittelst der Steuerschraube, beikommen, um ihren Werth zu schmälern.

Andererseits aber würden diese Goldverschreibungen auch wieder eigenthümlichen Bedenken ausgesetzt sein. Durchaus nicht zu unterschätzen ist gleich die folgende Kehrseite der Sache. Den Gläubigern ist es ja nur um Geld als solches zu thun, welches allein sie mit zwingender Kraft allgemeiner zu verwerthen im Stande sind. Da nun die Obligation auf feines Barrengold abgestellt ist: so ist jeder Gläubiger für jeden einzelnen Zinsposten implicite gezwungen, auf den schwankenden Werth des Goldes als freier Waare zu speculiren. Erwägt man nun, bis zu welchem Grade oft die Werthschwankungen der Edelmetalle auf dem internationalen Markte sich steigern, so bleibt da gewiß eine starke Unzuträglichkeit stehen. So wechselte z. B. innerhalb des einzigen Monates Juli im Jahr 1876 der Werth des Goldes gegen Silber um etwa zehn Procent, in dem ganzen Verlauf des Jahres 1876 um mehr als zwanzig Procent. Wer steht dafür ein, daß solche Fluctuationen nicht noch viel schlimmer sich wiederholen, falls etwa Frankreich sein Silber völlig demonetisirte oder ein anderer Zwischenfall einträte! Rechnen wir aber auch auf einen festeren und gleichmäßigeren Cursstand, so ist doch das gar nicht zu vermeiden, daß nicht die Gläubiger bei jedem kleinen Zinsposten Cursverluste zu erleiden haben, mithin sozusagen einer ständigen Besteuerung unterworfen sind zu Gunsten derjenigen Personen, welche den Umsatz des in obligatione befindlichen Feingoldes in das jedesmalige Landesgeld erst zu vermitteln haben.

Noch mehr aber vielleicht würde es gegen solche Goldverschreibungen ins Gewicht fallen, daß der Schuldner nun, den sämmtlichen zahllosen Gläubigern gegenüber, den Folgen jeglicher Werthsteigerung des Goldmetalls auf dem Weltmarkte unbedingt preisgegeben ist, ohne daß auch bei den ärgsten und schreiendsten Störungen der Werthconstanz im schlimmsten

58) Die extremen Werthrelationen des genannten Jahres waren 1 : 16, 22 und 1 : 20, 12. S. die Nachweise bei O. Arendt, die vertragsmäßige Doppelwährung I S. 49 fg., insb. S. 51.

Nothfall die Gesetzgebung, etwa durch einen Währungswechsel, Hülfe und Entlastung bieten könnte. Angesichts der vorhin erwähnten Thatsachen kann die Bedeutung dieses Momentes gewiß nicht unterschätzt werden.

Bekker's Bemerkung (S. 175), daß der Gläubiger hier die Gewißheit habe, nie einer Minderberechtigung ausgesetzt zu sein und daß der Schuldner vor einer Mehrbelastung sicher sei, hat wohl ihre Richtigkeit, wenn man den Blick rein beschränkt auf die juristische Außenseite der Sache. Aber welche enorme Mehrbelastung des Schuldners kann dabei herauskommen, wenn der Werth des Goldes und seine Kaufkraft gegen Waaren unausgesetzt steigen würde, zumal wenn eine Silberbaisse damit Hand in Hand ginge und der Schuldner einem Lande der Silberwährung angehörte!

Erwägen wir all das bisher Erörterte: so werden wir von unseren juristischen Rücksichten aus wie mit zwingender Gewalt auf den Einen einzigen Ausweg hingewiesen, welcher besser als alle bisher versuchten zu der Lösung der wichtigeu Aufgabe führen kann, einen sicheren Hebel für eine Vereinigung internationalen Capitals zu großen Gesammtzwecken zu schaffen. Dieser einzige vom Standpunkt des Rechts und der Gerechtigkeit aus, wenn einmal hergerichtet, unangreifbare Ausweg ist: eine vertragsmäßige internationale Doppelwährung. Wir könnten uns gar nicht entziehen, auch wenn wir es noch so sehr wollten, mit unseren juristischen Erörterungen auszumünden in dies wichtige von ganz anderen Gesichtspunkten aus jüngst so vielfach[59]) und lebhaft in Angriff

59) So stellt A. Wagner in der Tübinger Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 36 (1880) S. 750 fg. nicht weniger als vierunddreißig einschlagende Schriften allein aus der Zeit von 1876 bis gegen Ende 1880 zusammen, über deren wesentlichen Inhalt in jener Zeitschrift referirt wird. Auch in der inzwischen unter dem Vorsitz v. Kardorff's erfolgten Gründung eines „deutschen Vereins für internationale Doppelwährung" äußert sich die Lebhaftigkeit der Bewegung. Als erste Schrift dieses Vereins ist allerjüngst herausgegeben: „Der Grund der Werthschwankungen zwischen Gold und Silber", von Emile de Laveleye, übersetzt von O. v. Bar.

genommene Problem. Auch Bekker stand wiederholt ganz dicht vor der Berührung dieser großen Controverse. So bei der hypothetischen Erörterung der internationalen Goldmünze, seitens deren er nur, falls sie mit festem Nennwerth versehen würde, eine Unterdrückung der Silberwährungen befürchtet. So ferner, wenn er einmal ganz kurz bemerkt: „Wiederherstellung der alten Silber- und Gold-Relation ist jedenfalls das zuverlässigste, vielleicht das einzige Radicalmittel."

Wodurch sonst auch sind die peinlichen und verkehrsstörenden Rechtsstreitigkeiten, von denen wir bei unserer allgemeineren juristischen Erörterung ausgingen, verursacht worden, als eben dadurch, daß die alte feste Werthrelation vom Silber zum Gold, wie sie in der französischen Doppelwährung ihre feste Stütze hatte, im Gefolge der deutschen Münzreform gesprengt wurde? Wie läßt sich also besser und sicherer für die Zukunft die Entstehung ähnlichen, schädlichen Streits im Keime zerstören, als eben durch die Wiederherstellung einer solchen festen Werthrelation [60])?

Es handelt sich bei diesem Postulat der internationalen Doppelwährung in keiner Weise darum, daß die sämmtlichen contrahirenden Staaten den nämlichen Münzfuß annehmen und Münzen gleicher Art ausprägen sollten [61]). Dem würden

---

60) Dieser Gesichtspunkt bildet daher auch für Schäffle eines der Motive zu Gunsten der Doppelwährung, S. 142. „Erst der Uebergang Deutschlands zur Goldwährung hat die Thalereinlösung (gleich drei Mark Gold) vortheilhafter gemacht als die Einlösung in österreichischem Silberkurant. Die vollständigste, einfachste und praktischste Lösung des Couponsstreites ist daher mit dem Aufhören jener künstlichen Werthrelation, mit dem Uebergang Deutschlands zur internationalen Doppelwährung gegeben. Der Couponsstreit würde auf einmal spurlos und ohne jegliches (?) Opfer in der Versenkung des Weltdoppelwährungsvertrages verschwinden. Auch deshalb hat Oesterreich ein Interesse am baldigsten Zustandekommen dieses Vertrages."

61) Demgemäß enthält der Art. 3 des französischen Conventionsentwurfs für den internationalen Münzcongreß in Paris den Vorschlag: „Unter der Bedingung, daß das Verhältniß von 1 : 15½ (zwischen dem Gewichte des reinen in der goldenen Münzeinheit enthaltenen und dem Gewichte des reinen in der gleichen Silbereinheit enthaltenen Metalles) stets beobachtet wird, bleibt jedem Staate frei, seine Münztypen zu be-

allerdings bei der Erstreckung der Convention über ein weites internationales Gebiet, erhebliche Gründe der Münzpolitik entgegenstehen. Vielmehr kommt es nur darauf an, daß überhaupt sowohl Gold wie Silber nach dem festen vereinbarten Werthverhältniß in den contrahirenden Staaten zu Münzen, auch auf Rechnung einbringender Privatleute, ausgeprägt werden und daß diese Gold- wie Silbermünzen für alle Geldzahlungen und möglichst in jeglichem Betrag zum Nennwerthe gleichberechtigtes gesetzliches Zahlmittel sind[62]).

Es kann hier in einer juristischen Schrift nicht unsere Aufgabe sein, näher darzuthun: zunächst welche wirthschaftlichen Vortheile ein solches System mit sich bringen würde, namentlich durch die sicher zu bewirkende Steigerung der Werthconstanz des Geldes[63]); sodann, daß das vorhandene Gold nicht ausreichend ist, um auf Gold allein ein allgemeineres internationales Währungssystem gründen zu können und daß auch nach dem Urtheil besonnener Fachleute die natürlichen Productionsverhältnisse des Goldes für die Zukunft keine ausreichende Ergänzung der vorhandenen Vorräthe versprechen[64]).

---

halten: Dollar, Franc, Livre-Sterling, Mark, sowie dieselben zu verändern." Vgl. A. Wagner, die jüngste Münzdebatte (1881) S. 29. Arendt, vertragsmäßige Doppelwährung II, S. 3.

62) So z. B. Soetbeer, deutsches Handelsblatt 7 vom Februar 1882, die Reichstagsverhandlungen über die Währungsfrage u. s. w. (Separatabdruck S. 4).

63) Vgl. z. B. Schäffle, Für internationale Doppelwährung S. 110 fg. Besonders aber hat schon Wolowski den Nutzen der Doppelwährung für die Werthstetigkeit betont. Er bemerkt vom Geldwerth bei der Doppelwährung, daß er »se combine dans une espèce de moyenne, maintenue d'une facon plus stable que ne pourrait l'être un seul métal appelé a remplir l'office monétaire dans tout le monde civilisé (a. a. O. p. 40). Die wirthschaftlichen Vortheile möglichster Werthstetigkeit steigern sich aber auch geradezu zu einem ethischen Gewinn. Je schwankender die Valuta ist, desto mehr wird aus dem ganzen Verkehr ein „Zwangsglücksspiel" gemacht, eine Lotterie, an welcher Jedermann mitspielen muß und der Eine ebenso unverdient gewinnt, als der Andere verliert.

64) An der wirklichen Insufficienz des Goldes für den beregten Zweck haben wir um so weniger Zweifel, als grade die lebhaftesten Anhänger der deutschen Goldpartei und Gegner der Doppelwährung es selber

Nur vom juristischen Standpunkte aus ist das Project hier in Kürze zu würdigen.

Wieder und immer wieder kehrt in der Literatur wie auch noch in den jüngsten Reichstagsverhandlungen die Behauptung, daß die Fixirung einer Werthrelation zwischen Silber und Gold widersinnig sei und gegen die Natur mit ihren Gesetzen der Werthbestimmung durch freies Angebot und Nachfrage verstoße, daß die Doppelwährung auch die unzuträgliche und unhaltbare Einführung eines doppelten Werthmaßes in sich schließe.

Der Verfasser dieser Zeilen hat acht seiner besten Jahre in einem Lande der Doppelwährung gelebt, in einer gesegneten Handels- und Universitätsstadt, wo ihn seine amtlichen Stellungen nicht bloß mit Männern der Wissenschaft, sondern auch mit Kaufleuten, Fabrikanten, Banquiers in vielfache Berührung brachten. So hatte er die beste Gelegenheit, dasjenige zu allseitiger Zufriedenheit und mit den erwünschtesten Folgen praktisch wirklich bestehen zu sehen, was freilich nach den herrschenden Modetheorien der damaligen deutschen Nationalökonomie innerlich unmöglich und undurchführbar war. Grade durch die Anregung des täglichen praktischen Lebens und recht eigentlich aus der Beobachtung desselben ist damals des Verfassers Büchlein „über den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden“ entstanden, worin er besonders der damals herrschenden juristischen Theorie vom Curswerth als Inhalt der Geldschulden entgegentrat, einer Theorie, welche mit den realen Verhältnissen des Lebens in nicht minderem brennenden Widerspruch stand, wie die obigen nationalökonomischen Theorien. So mag der Verfasser vielleicht als legitimirt erscheinen, von seinem juristischen Standpunkt aus auch über den Kampf in der Währungsfrage einige Schlußbetrachtungen hinzuzufügen.

---

als ein Verdienst der deutschen Politiker preisen, daß sie der lateinischen Münzconvention mit der Einführung der einseitigen Goldwährung zuvorkamen, sich nicht ihrerseits darin überholen und dadurch für unabsehbare Zeit auf eine isolirte Silbervaluta einschränken ließen. Vgl. z. B. Soetbeer in der, Anm. 62, angeführten Schrift, S. 3. Ueberhaupt aber Arendt a. a. O. I, S. 186—205, die Goldproduction und ihre Zukunft.

Wenn also die Doppelwährung im Gebiete der lateinischen Münzunion auch in der Schweiz effectiv so lange hat bestehen können mit überwiegend segensreichen Erfolgen, unter einer wechselnden thatsächlichen Vorherrschaft bald der Gold-, bald der Silbermünzen [65]), — auf welchen inneren Grund und auf welche wirkende Ursache führt das zurück? Wofür legt die ganze Erscheinung Zeugniß ab? Worauf beruht dieselbe?

Darauf, daß das Geld als solches nicht von Natur wegen da ist, sondern als Rechtsinstitution. Darauf, daß der Rechtssatz, welcher das Geld im juristischen Sinne schafft, indem er es allgemein als das eventuell letzte zwingende Solutionsmittel stempelt, eben damit es auch aus dem Kreise der gewöhnlichen Waaren schlechthin heraushebt und ganz eigenthümlichen Bedingungen der Nachfrage unterwirft. Darauf, daß die einzelnen Geldarten, um den obersten und unentbehrlichen juristischen Zweck des Geldes sicher erreichen zu können, zu festem Nennwerth in das geschlossene System der Landeswährung eingegliedert sein müssen (vgl. überhaupt oben IV).

Viele Jahrzehnte hindurch hatte diese französische Doppelwährung, zum größten Heile für die Sicherheit des gesammten internationalen Verkehrs, Gold und Silber in der festen Proportion von 1 : 15½ mit ganz minimalen und unschädlichen Schwankungen festgehalten. Waren doch die Producenten von Gold und Silber sicher, diese Metalle zu jenem Werthverhältniß an die einflußreichsten Metallconsumenten, die Münzstätten der lateinischen Münzunion umsetzen zu können. Kein Wunder, daß deshalb dies Werthverhältniß überhaupt für den internationalen Metallmarkt das ausschlaggebende blieb.

Wie aber erklärt es sich, daß jene Balance der Waage gesprengt und die französische Doppelwährung durch die Stillstellung der ferneren Silberprägung zu einer hinkenden gemacht wurde? Der wirklich entscheidende und ausschlaggebende Grund ist die deutsche Münzreform (vgl. oben Anm. 4), weil sie einerseits eine enorme Goldnachfrage mit sich brachte, andererseits

---

65) Hartmann a. a. O. § 11, die Theorie des Curswerthes im Allg. S. 73. Ueber die Theorie des Nennwerthes s. § 12 S. 73—84.

ein enormes Angebot demonetisirten Silbers in Aussicht stellte. Der Combination dieser beiden Momente konnte unmöglich das Gegengewicht der lateinischen Münzunion mit ihrer alten Werthgleichung auf dem Weltmarkte Stand halten. Sobald auf dem Weltmarkte der Werth der rohen Edelmetalle sich zu Gunsten des Goldes um ein Merkliches hob, war es mit vollster Sicherheit vorauszusehen, daß ohne schützende Gegenmaßregel dasjenige Glied der französischen Doppelwährung, welches gesetzlich erheblich unter seinem nunmehrigen stofflichen Werth gegenüber dem anderen Gliede gewerthet war, völlig ins Ausland wandern mußte, wo es ungehemmt zu seinem vollen Stoffwerth ausgebracht werden konnte. Mithin war Frankreich gezwungen, die effective und volle Doppelwährung zu sistiren, weil es bei dem ohnmächtigen Versuch ihrer ferneren unbeschränkten Durchführung sich nur den größten Schäden ausgesetzt haben würde. Von da an vollends weitere Deroute des Silbers.

Hierin bewährt sich nur wieder, daß Staat und Recht nicht omnipotent sind. Wie diese bisweilen behauptete Omnipotenz des Staats und der staatlichen Gesetzgebung auch sonst eine bloße Fiction ist: so ist sie es auch in Sachen der Rechtsinstitution des Geldes. Aber braucht man deshalb den Staat in Hinsicht des Geldes und seines Werthes zu einer völligen Ohnmacht und zu einem bloßen laisser faire laisser passer zu verurtheilen? Das wäre ja freilich nicht minder verkehrt[66])!

---

66) Der innere Zusammenhang, welcher zwischen der These von der angeblichen Unmöglichkeit oder absoluten Unannehmbarkeit der Doppelwährung und zwischen dem extremen Manchesterthum unverkennbar besteht, ist schon von Arendt a. a. O. I, S. 153 II S. 114 und 115 wiederholt hervorgehoben worden. Ueberhaupt ist in der Schrift von Arendt das eigentliche Princip der bimetallistischen Theorie, auch unserem Dafürhalten nach, mit siegreicher Dialektik verfochten worden, mag man auch immer Einzelnes zu weitgehend finden.

Was hingegen wider das Princip jenes Bimetallismus an Bedenken vorgebracht werden kann, das ist unseres Wissens, in Polemik gegen Wolowski, am präcisesten und besten zusammengefaßt von Knies, das Geld S. 248—257. Der Hauptangriff gegen die principiellen Grundlagen Wolowski's dahin gehend, „wenn das von W. vorausge-

Der menschliche Wille, der in der Rechtsbildung thätig ist, vermag freilich nicht die natürlichen Gesetze des Geschehens umzuschaffen. Wohl aber vermag er die darin thätigen Kräfte auf freie selbstgesetzte Ziele hinzulenken und so auch in die Bedingungen des Angebots und der Nachfrage auf dem Weltmarkte nach bewußtem Plane regulirend einzugreifen.

Gesetzt einmal, das deutsche Reich beschlöße die volle Rückkehr zu der verlassenen alten Währung der Silberthaler und Frankreich folgte mit der Wiedereröffnung seiner Münzstätten für die Silberprägung. Dann könnte sicherlich kein Zweifel daran sein, daß baldigst die alte feste Werthrelation des Barrensilbers zum Barrengold auf dem internationalen Markte rehabilitirt sein würde. Hier wäre dem Anstoß zur Entwerthung des Silbers ein gleich kräftiger, die Wirkung paralysirender Gegenstoß gefolgt. Es versteht sich, daß wir von solchem Gegenstoß nur einmal ganz hypothetisch reden zum Behuf der wissenschaftlichen Argumentation, da ihn ja kein Verständiger als wirkliche Maßregel anrathen könnte.

Würde aber das deutsche Reich für sich isolirt, anstatt an der ausschließlichen Goldwährung festzuhalten oder zur ausschließlichen Silberwährung zurückzukehren, dem System der französischen Doppelwährung beitreten und mit Frankreich zusammen die Münzstätten dem Gold und Silber nach dem alten gesetzlichen Werthtarif öffnen: so muß der Eintritt einer

setzte Währungssystem die Kraft hätte, die Schwankungen der Werthrelation der Edelmetalle um den 1803 angesetzten und noch jetzt fraglichen Drehpunkt 1 : 15½ herum festzuhalten, so müßte sie grade so gut dasselbe vermögen für jeden anderen Drehpunkt, z. B. auch für einen Drehpunkt wie 1 : 10"; dieser Hauptangriff schießt sicherlich über das Ziel hinaus und verfehlt deshalb seine Wirkung. Es gibt freilich eine Grenze, nicht von vornherein theoretisch sicher feststellbar, doch eventuell praktisch sich von selber fühlbar machend, bei welcher selbst die vereinbarte Willenssatzung eines sogenannten Weltwährungsvereins scheitern könnte an einer Verkennung und Nichtachtung der wechselnden natürlichen Angebotsverhältnisse der Edelmetalle. Nur das wird Knies gegenüber durchaus zuzugeben sein, daß auch der Weltverein sich nicht würde unterfangen können, für alle Zeit und absolut die Werthrelation zu fixiren, daß er sie vielmehr bei erheblichen Umgestaltungen der Angebotsverhältnisse rechtzeitig würde ändern müssen.

festen Rehabilitation des Silbermetalls auf dem Weltmarkte als viel zweifelhafter erscheinen, weil hier der Rückstoß von geringerer Kraft ist als der einst gegebene Anstoß. Je weiter und volkreicher indeß der Kreis der sich anschließenden Staaten würde, desto wahrscheinlicher erschiene jenes Resultat. Wenn vollends außer den Vereinigten Staaten von Nordamerika auch England dem Bunde mit beiträte: so verschwände jeder vernünftige Zweifel an der Erreichbarkeit des Erfolgs [67]).

Ob aber ein einzelner Staat und insbesondere das deutsche Reich zu einem so wichtigen Schritt sich entschließen soll, das ist natürlich nur eine Frage der praktischen Politik; abhängig von der besonnenen Erwägung der sich kreuzenden praktischen Interessen, abhängig von der Berechnung über die Ersprießlichkeit des Erfolgs und den Grad der Wahrscheinlichkeit seiner Erreichung.

Sind nun aber nicht in der That praktische Interessen in ausreichendem Maße vorhanden, um wenigstens die Vorbereitungen des großen Problems ernstlich ins Auge zu fassen?

Es gehören dahin zunächst allgemein wirthschaftliche Motive, die für alle am internationalen Verkehr betheiligten Völker sich geltend machen. Auch ein so energischer Vertreter einer exclusiven Goldwährung wie Soetbeer (a. a. O. S. 3) kann doch nicht umhin, in vollem Umfange zu würdigen „die empfindlichen Störungen und Nachtheile, welche die Silberentwerthung für viele Beziehungen des Welthandels und manche sonstige wirthschaftliche Interessen gehabt hat und bei weiterem Sinken zur Folge haben wird.“ Und weiter bemerkt er „die Schwankungen und die Unsicherheit der Werthrelation sind für den internationalen Handel noch ungleich störender und nachtheiliger, als die Entwerthung des Silbers an sich.“

---

67) Selbst Soetbeer a. a. O. (Anm. 62) S. 5 erkennt, unter der Voraussetzung des Beitritts von England, die Möglichkeit der Herstellung eines dauernden stabilen Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber vollkommen an. Nur hält er es für eine „vollständige Illusion“, daß je England und Deutschland sich dazu verstehen sollten, ihr wohlbegründetes Goldmünzsystem zu verlassen im Interesse der Doppelwährung zu Gunsten einer precären internationalen Münzeinigung.“

Für Deutschlands Münzpolitik insbesondere aber ist von anderer Seite her [68]) mit vollstem Recht noch ein weiteres Interesse an der Rehabilitation des Silbers geltend gemacht worden. Nach der Idee des deutschen Münzgesetzes sollte die Silberscheidemünze zehn Procent unter dem Werth, für welchen sie zwingende Zahlkraft hat, ausgeprägt werden. Zur Zeit der größten Silberentwerthung aber standen die vier bis fünf hundert Millionen Mark deutscher Reichssilbermünzen thatsächlich fünfunddreißig, augenblicklich immer noch fünfundzwanzig Procent unter jenem Nennwerth. Wer steht aber dafür ein, ob nicht bei fernerer Festhaltung der völlig isolirten Währungssysteme und bei Fortsetzung des Währungskriegs der Silberwerth z. B. durch einseitige münzpolitische Schritte Frankreichs noch in weiterem Maße zum Falle gebracht werden wird? Kann dieser Zustand als ein normaler und auf die Dauer zu duldender angesehen werden, zumal wenn man noch außerdem an die vielleicht fünfhundert Millionen Mark in Silberthalern denkt, welche fünfzehn Procent weniger Metallgehalt haben, als es ihrem heutigen Nennwerth nach Goldmark entspricht? Hat nicht der preußische Staat schon einmal schwer zu leiden gehabt durch eine massenhafte Scheidemünze, welche nur zwei Dritttheile des Metallwerthes der vollhaltigen Münze hatte und welche einer gesetzlichen Devalvation, in Folge des Kriegsunglücks der napoleonischen Zeit, unter den traurigsten Verwirrungen schließlich unterworfen werden mußte [69])?

---

68) Vgl. A. Wagner, Für bimetallistische Münzpolitik u. s. w. S. 43 fg., S. 53 fg. — Arendt a. a. O. II, S. 15—19 berechnet, daß wir in Deutschland jetzt fast eine Milliarde Mark unterwerthiges Metallgeld besitzen und daß, unter Mitrechnung der Reichskassenscheine, wenig mehr als ein Drittel des vorhandenen deutschen Geldes wirklich vollwerthig sei. Nehmen wir immerhin an, daß vor einer genaueren Kritik diese Berechnung sich als übertrieben ungünstig herausstellen sollte, so bleibt vom Standpunkt der Rechtsordnung und des Juristen aus, im Interesse der Wahrung eines soliden und festen Bodens für unseren gesammten Vermögensverkehr und ganz abgesehen von Rücksichten der hohen Politik, immer noch einiger Grund zu der alten Mahnung: »videant consules ne quid detrimenti capiat res publica.«

69) Vgl. Hoffmann, die Lehre vom Gelde, 1838 S. 73 fg., Hartmann, rechtl. Begriff des Geldes, S. 102, S. 134.

Und wie, wenn wir nun vollends die Rechtsstreitigkeiten mit ihren Consequenzen in Betracht ziehen, welche aus solchem Währungskrieg und aus so starken Werthschwankungen bei internationalen Geldschulden fast unvermeidlich hervorgehen?

Treffend sind von Bekker (nam. S. 151 und 152) diese Mißstände aus Anlaß der österreichischen Streitfälle betont worden. Da die streitenden Angehörigen der verschiedenen Staaten in solchen Fällen fest von ihrem eigenen Recht überzeugt sind: so kann, bei widerstreitenden Entscheidungen in den verschiedenen Staaten, nur allzuleicht der Glaube an die Unparteilichkeit der Rechtspflege hin und her wankend werden. Muß nicht unter solchen Umständen die Abschließung eines Vertrags über gegenseitige Zwangsvollstreckung der gerichtlichen Urtheile, wie wünschenswerth derselbe übrigens wäre, zu den unerreichbaren Zielen gerechnet werden? Und wird nicht selbst die Abschließung rationeller Handelsverträge dadurch erhebliche Erschwerung finden?

Aber über den internationalen Rechtspunkt möge selbst volle Einigkeit erreicht werden ganz in dem Sinne, wie wir es durch unsere früheren Ausführungen festgestellt haben. Bleiben nicht dennoch auch vom juristischen Standpunkt aus gewichtige Bedenken gegen den bisherigen Zustand unserer Währungssysteme stehen? Gesetzt, Frankreich demonetisirt völlig sein Silbergeld, würden nicht kraft der sich ergebenden Silberbaisse alle Schulden, die z. B. auf österreichische Silberwährung abgestellt sind, sämmtlichen inländischen wie ausländischen Gläubigern gegenüber im schließlichen Effect bedeutend ermäßigt werden? Und erlitten nicht umgekehrt alle Schulden in Goldwährung, z. B. auch die deutschen und englischen Staatsschulden, dem Erfolg nach eine merkliche Erschwerung, wenn noch andere große Staaten zur ausschließlichen Goldwährung übergingen und, wegen der damit gegebenen starken Nachfrage nach Gold, der Werth und die allgemeine Kaufkraft desselben sich steigerte? Kann das aber als ein gedeihlicher Rechtszustand angesehen werden, wenn einschneidende politische Maßregeln eines beliebigen fremden Großstaates grade die häufigsten und fundamentalsten Obligationen in ganz anderen Staaten, nämlich

alle auf deren einheimische Währung gerichteten Geldobligationen effectiv, sei es zu kürzen, sei es zu steigern im Stande sind? Muß diese unvermeidliche Consequenz unserer heutigen isolirten Währungssysteme nicht noch in ganz anderem Maße und Umfang bedenklich erscheinen, wie der von uns als ebenso nothwendig erkannte Satz, daß die auf eine fremde Währung lautenden Schulden im Fall eines Währungswechsels nach der gewissenhaft vorgenommenen gesetzlichen Tarifirung des Währungslandes zu bemessen sind, auch seitens unserer einheimischen Gerichte?

Ziehen wir in aller Kürze noch die Summe aus unseren Erörterungen über das zu erreichende Ziel und zu lösende Problem.

Aus der denkenden Erwägung der Natur des Geldes als Rechtsinstitution und der internationalen Bedeutung dieser Rechtsinstitution ergiebt sich mit vollster Bestimmtheit die Möglichkeit einer Doppelwährung mit einer für absehbare Zeit dauernden festen Werthrelation zwischen Gold und Silber auf Grund internationaler Feststellung. Für die Verwirklichung dieser Möglichkeit aber sprechen, von den wirthschaftlichen und münzpolitischen Interessen abgesehen, dringende Gründe des Rechts und der Gerechtigkeit. Diese letzteren Gründe sind es, die seitens des Juristen als solchen die schärfste Betonung verdienen, sobald er nur in rechtem Sinne seine Aufgabe nicht lediglich sich erschöpfen läßt in einem formalistischen Rechnen auf Grund gegebener positiver Satzungen.

Nun aber leben wir in einer Zeitrichtung, die nicht selten geneigt ist, sogar zu weit zu gehen im Nivelliren und im Gleichmachen der Einrichtungen verschiedener Nationen. Wenn nun im Gebiet unserer Frage die Lösung eines Problems als möglich, als rationell, als wünschenswerth selbst vom Standpunkt des höchsten Rechts und der Gerechtigkeit aus erkannt ist, — sollte dann der Glaube leichtfertig sein, daß die höchsten zwingenden Gesammtinteressen schließlich in immer weiterem Kreise die widerstrebenden Sonderinteressen besiegen und zu einer immer weiter gehenden internationalen Ausgleichung und Feststellung des Währungssystems führen werden? Gewiß, die Idee des ewigen Friedens wird so lange ein Phantom bleiben, wie

das Spiel der Leidenschaften menschliche Seelen auf Erden bewegt. Aber in unserem Fall handelt es sich doch wahrlich für die verschiedenen Staaten nur um die ganz andere Aufgabe, eine einzelne fundamentale Verkehrseinrichtung im allseitigen Interesse der Gesammtheit und auch im eigenen wohlverstandenen Einzelinteresse einer Ausgleichung entgegenzuführen.

Die juristische Wissenschaft steht fern gegenüber der praktischen Agitation des Tags und der Erwägung der einzelnen politischen Maßregeln [70], welche zum Behuf solcher Aus-

70) Praktische Vorschläge für die nächste deutsche Politik in der Währungsfrage s. bei O. Arendt II, S. 97—115 und bei A. Wagner, „Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands" IV, quid faciamus nos. S. 47—66. Sie laufen für Deutschland vorläufig im Wesentlichen hinaus auf die Uebernahme der Pflicht, die weitere Einziehung und Demonetisirung der Thaler aufzugeben, sie vielmehr als Voll-Curant in dem gesetzlichen Umlauf zu belassen; sofern durch Gegenconcessionen seitens der anderen Staaten die Rehabilitation des Silbers als Währungsmetall sicher gestellt würde. Für Deutschland handelt es sich dabei in keiner Weise um einen Rückschritt oder um ein Fallenlassen der heilsamen Münzreform unserer Tage, sondern vielmehr um eine Vollendung der Reform und eine Sicherstellung derselben gegen die hervorgetretenen Mängel und Gefahren. Hat doch das deutsche Reich noch annähernd eine halbe Milliarde Mark Silber, welches gesetzlich mit vollster zwingender Zahlkraft, nach der Relation zum Golde 1 : 15½ bekleidet ist. Es besteht also von Rechtswegen eine (hinkende) Doppelwährung (so ganz richtig auch Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. II, § 74 S. 425), freilich mit wesentlicher Präponderanz des Goldes; ähnlich wie es in Frankreich seit Sistirung der freien Silberprägung der geltende Zustand ist. Aus jenem interimistisch geltenden Rechtszustand ist ein Fortschritt nach zwei Seiten hin denkbar. Entweder nämlich durch die Stillstellung des Rechtssatzes von Art. 15 § 1 des Reichsmünzgesetzes, also durch die Außerkurssetzung alles Silberkurants und Verwirklichung der reinen, ausschließlichen Goldwährung. Oder aber, falls Deutschland bei anderen vielfach noch in weit höherem Maße an einer Reform interessirten Staaten opferwilliges Entgegenkommen findet, mittelst der Fixirung einer haltbaren und dauerhaften Werthrelation von Silber zu Gold und der dauernden Betheiligung des Silbers am Gelddienst und an der „eventuell letzten zwingenden Zahlkraft."

Da nun das jetzige rechtliche Interimisticum jedenfalls reformbedürftig ist, so erscheint es als die Aufgabe und Pflicht der obersten Reichsbehörden, frei und unbefangen, unter Ignorirung aller hohlen Schlagwörter und bloßen Parteischablonen, sachlich zu erwägen, nach welcher Seite hin

gleichung im Innern und nach Außen den fremden Staaten gegenüber zu ergreifen sind. Aber die juristische Wissenschaft mag als solche zur Abklärung des Zieles beitragen; sie mag das Interesse von Recht und Gerechtigkeit an der Erreichung des Zieles mit Festigkeit betonen; sie mag auch den Glauben nähren helfen, daß nach den in der menschlichen Rechtsbildung wirkenden höheren Gesetzen das Ziel, wenn es wirklich das rationelle ist, früher oder später erreicht werden wird.

---

der unentbehrliche Fortschritt am ersprießlichsten und am praktikabelsten zu machen sein wird.

Ueber die Stellung, welche die sämmtlichen betheiligten Staaten auf der letzten Pariser Conferenz zur Währungsfrage eingenommen haben, ist eine eingehende Darstellung enthalten in der jüngst erschienenen Schrift von J. P. Schneider, „Die Pariser Währungsconferenz von 1881" (Bremen 1882). Die kritischen Bemerkungen, welche den referirten Erklärungen der einzelnen Delegirten vom Verfasser beigefügt sind, haben ihre eigenthümliche Bedeutung darin, daß sie frei von aller schulmäßigen und abstract theoretischen Erörterung vielfach die eigenen praktischen, commerziellen Erfahrungen des Verfassers geltend machen (S. 25, 29, 55 fg.) für die Nothwendigkeit von internationalen Währungsverträgen, um die großen Unsicherheiten und Störungen im Welthandel abzuschneiden, welche bei den erheblichen Schwankungen im Werthverhältniß von Gold und Silber unvermeidlich sind.

Nachträge.

Nachtrag zu S. 35 ff. Die erst nach dem Druck dieser Schrift erschienene eingehende und anerkennende Anzeige des Bekker'schen Buches von Czyhlarz in Prag (Münchener krit. Vierteljahrsschrift Bd. XXIV. S. 53–70) kommt doch im Resultat ganz überein mit Ofner's Lehre. „Die den Papieren aufgedruckten Erklärungen enthalten keine Belehrungen, sondern Versprechen" (S. 61). Aber das in den versprochenen Thalern „geschuldete Silberquantum ist jetzt in Deutscher Reichsgoldwährung zu zahlen" und zwar nach dem Werth des Silbermetalls zur Zeit der Fälligkeit. Es soll dies keineswegs bloß für den österreichischen Richter gelten, sondern im Princip auch für den deutschen Richter (S. 69—70). — Gegen diese Ausführungen passen alle in unserer Schrift entwickelten Gründe nicht minder gleichmäßig.

Nachtrag zu S. 82. Anm. 70. Während des Druckes brachte die Handelsbeilage zur Augsburger Allg. Zeitung vom 12. April d. J. unter der Ueberschrift „Zur Währungsfrage" eine, dem Reichsbankpräsidenten v. Dechend zugeschriebene Denkschrift. Zur Beseitigung der anerkannten Nothstände wird vorgeschlagen: 1) Die gesetzliche Befugniß des Bundesraths, die Thalerstücke außer Curs zu setzen oder zur Scheidemünze zu erklären, soll aufgehoben werden. 2) Das Gold wie das Papiergeld soll auf Stücke von zwanzig Mark beschränkt werden und die Stücke unter diesem Betrage sind möglichst bald einzuziehen. 3) Es ist ein Abkommen zu Stande zu bringen, daß auch alle anderen großen Staaten sich zu einem gleichen Schritte bestimmen lassen, auf Grund einer Verständigung über das Werthverhältniß von Gold und Silber.

Sollen diese Vorschläge, als einleitende Maßregeln zur Rehabilitation des Silbers, Beifall finden: so ist es nur unter der Voraussetzung, daß die zum Ersatz der kleineren Goldmünzen bestimmten groben Silberstücke nach der vereinbarten Relation vollhaltig ausgeprägt werden, nicht als Scheidemünzen wie die silbernen Fünfmarkstücke. Jedenfalls verdient es den lebhaften Dank aller nicht in Vorurtheilen Befangenen, daß an maßgebender Stelle die unleugbar vorhandenen dringenden Uebelstände zu heilsamen Reformplänen anregen.

Druck von H. Laupp in Tübingen.